

BUNDESRAT

Bericht über die 314. Sitzung

Bonn, den 13. Oktober 1967

Tagesordnung:

- Zur Tagesordnung 185 A
- Gesetz über die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 (Wohnungszählungsgesetz 1968)** (Drucksache 522/67) 186 A
Bundestagsabgeordneter Dr. Althammer, Berichterstatter 186 A
- Beschluß:** Die Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG wird versagt 186 D
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank** (Drucksache 465/67) 186 D
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 186 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Verbilligung von Gasöl für Betriebe der Landwirtschaft (Gasöl-Verbilligungsgesetz-Landwirtschaft)** (Drucksache 478/67) 187 A
Dr. Eicher (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 187 A
- Beschluß:** Ablehnung des Gesetzentwurfs 187 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1968 (Haushaltsgesetz 1968)** (Drucksache 480/67) in Verbindung mit
- Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil — Finanzänderungsgesetz 1967** — (Drucksache 481/67) 187 D
Kubel (Niedersachsen), Berichterstatter 187 D, 205 C
Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 193 B, 206 D
Dr. Geißler (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 194 D
Dr. Weichmann (Hamburg) 196 C
Dr. Strauß, Bundesminister der Finanzen 198 D
Präsident Dr. Lemke 203 D
Osswald (Hessen) 204 A
Dr. Heinsen (Hamburg) 206 B
- Beschluß:** Billigung von Stellungnahmen; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Finanzänderungsgesetz 1967 für zustimmungsbedürftig 208 D, 210 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582)** (Drucksache 514/67) 210 B
Osswald (Hessen) 210 B
- Beschluß:** Überweisung an mehrere Ausschüsse 211 B

- a) **Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen (Sozialbericht 1967) sowie das Gutachten des Sozialbeirats über die Rentenanpassung (Drucksache 476/67)**
- Beschluß: Ablehnung des Gesetzentwurfs 216 A
- Entwurf eines Gesetzes über die ertragsteuerlichen und vermögensteuerlichen Auswirkungen des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 und zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Drittes Steueränderungsgesetz 1967) (Drucksache 488/67)** . . . 216 B
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 216 B
- b) **Entwurf eines Zehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Zehntes Rentenanpassungsgesetz — 10. RAG) (Drucksache 477/67)** 211 B
- Beschluß: zu 5 a) Kenntnisnahme . . . 211 C
zu 5 b) Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 211 C
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken (Drucksache 490/67)** 211 C
- Dr. Eicher (Rheinland-Pfalz),
Berichtersteller 211 D
- Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs mit den angenommenen Änderungen gemäß § 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag 212 A
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berlinhilfegesetzes (Drucksache 455/67)** 212 A
- Spangenberg (Berlin) 212 B
- Beschluß: Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 212 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes (Drucksache 492/67)** 212 C
- Dr. Heinsen (Hamburg)
Dr. Strauß, Bundesminister
der Finanzen 213 C
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 214 C
- Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik der Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen (Drucksache 489/67)** 214 D
- Wertz (Nordrhein-Westfalen),
Berichtersteller 214 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtstücken an die Deutsche Bibliothek (Pflichtstückgesetz) (Drucksache 486/67)** 216 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 217 A
- Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 485/67)** 217 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 217 B
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Schiffsbankgesetzes (Drucksache 491/67)** 217 B
- Beschluß: Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 217 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (7. Änderung) und des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt (1. Änderung) (Drucksache 473/67)** 217 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 217 C

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 22. September 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Grenzübergänge der Eisenbahnen (Drucksache 471/67) 217 C

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 217 C

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (Drucksache 410/67) . 217 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 217 D

Vorschläge der Kommission der EWG für

- eine Verordnung des Rates über allgemeine Bestimmungen zu den Gemeinschaftsprogrammen für die Maßnahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung,
- eine Verordnung des Rates über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für die Flurneuordnung,
- eine Verordnung des Rates über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für die Bewässerung,
- eine Verordnung des Rates über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Entwässerung),
- eine Verordnung des Rates über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für forstwirtschaftliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur,
- eine Verordnung des Rates über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes zur Verbesserung der Vermarktung von Obst und Gemüse,
- eine Verordnung des Rates über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes zur Verbesserung der Struktur der Molkereiwirtschaft,
- eine Verordnung des Rates über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für den Fleischsektor,
- eine Verordnung des Rates über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für den Weinbau,
- eine Verordnung des Rates über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für den Olivenbau,

— eine Verordnung des Rates über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für die Entwicklung wirtschaftlich benachteiligter oder rückständiger landwirtschaftlicher Gebiete (Drucksache 362/67) 217 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 218 B

Vorschläge der Kommission der EWG für

- eine Verordnung des Rates über die Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1968/1969,
- eine Verordnung des Rates über die Festsetzung von Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen,
- eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1968/1969,
- eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Standardqualität, für die der Richtpreis für geschälten Reis festgesetzt wird,
- eine Verordnung des Rates über die Maßnahmen bei den Preisen für Olivenöl im Wirtschaftsjahr 1967/68 und bei Olsaaten im Wirtschaftsjahr 1968/1969,
- eine Verordnung des Rates über die Festsetzung der Preise für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969,
- eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine (Drucksache 363/67) 218 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 218 C

Vorschläge der Kommission der EWG für

- eine Verordnung des Rates über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie
- eine Haushaltsordnung zur Änderung der Haushaltsordnung betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
- eine Verordnung des Rates über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1968 (Drucksache 351/67) . . . 218 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 218 D

Vorschläge der Kommission der EWG für

— **eine Verordnung des Rates über die Einführung einer Handelsregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse**

— **eine Verordnung des Rates über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie aus den überseeischen Ländern und Gebieten (Drucksache 353/67)** 218 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 219 A

Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Europarat vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 263) auf Berlin (Drucksache 470/67) 219 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit einer redaktionellen Berichtigung 219 B

Fünfundzwanzigste Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut (Drucksache 479/67) 219 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 219 B

Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung (Drucksache 483/67) 219 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 219 B

Verordnung zur Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Sozialhilfe über die Tuberkulosehilfe (Drucksache 458/67) 219 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 219 B

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 450/67; zu Drucksache 450/67) 219 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 219 C

Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 451/67) 219 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 219 D

Verordnung zur Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung (Drucksache 449/67) 219 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 220 A

Zweihunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Landesbanken, Provinzialbanken, Girozentralen und andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute) (Drucksache 340/67) 220 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 220 B

Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost (Drucksache 448/67 und Drucksache 472/67) 220 B

Beschluß: Dem Vorschlag gemäß Drucksache 448/1/67 — 472/1/67 wird zugestimmt 220 B

Vorschlag für die Ernennung von Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Drucksache 459/67) 220 C

Beschluß: Dem Vorschlag gemäß Drucksache 459/1/67 wird zugestimmt 220 C

Zustimmung zur Ernennung

a) **eines Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof**

b) **eines Ministerialrats im Bundesministerium der Justiz zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof**

c) **eines Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof (Drucksache 528/67) 220 C**

Beschluß: Den Vorschlägen zur Ernennung wird zugestimmt 220 D

a) **Vorschlag zur Ernennung von Mitgliedern für den Versicherungsbeirat beim Bundes-Aufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Drucksache 394/67)**

b) Vorschlag für die Bestellung von Ständigen Mitgliedern des Bundes-Aufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bau-sparwesen (Drucksache 501/67) 220 D

Beschluß: Den Vorschlägen in den Drucksachen 394/1/67 und 501/67 wird zugestimmt 221 A

Bestimmung von Mitgliedern für Verwaltungsräte der Einfuhr- und Vorratsstellen (Drucksache 457/67) 221 A

Beschluß: Dem Vorschlag gemäß Drucksache 457/1/67 wird zugestimmt 221 A

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 9/67) 221 C

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 221 C

Nächste Sitzung 221 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Lemke,
Ministerpräsident des Landes Schleswig-
Holstein (zeitweise)

Vizepräsident Dr. Altmeier,
Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
(zeitweise)

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident

Krause, Innenminister

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirt-
schaft, Weinbau und Forsten

Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Schwarz, Wirtschaftsminister

Bayern:

Fink, Staatssekretär

Berlin:

Spangenberg, Senator für Bundesangelegen-
heiten

Bremen:

Koschnick, stellv. Präsident des Senats, Bürger-
meister, Senator für Inneres

Eggers, Senator für Wirtschaft und Außenhandel

Speckmann, Senator für die Finanzen

Blase, Senator für das Bauwesen

Hamburg:

Prof. Dr. Weichmann, Erster Bürgermeister,
Präsident des Senats

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident

Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundes-
angelegenheiten

Osswald, Minister der Finanzen

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Dr. Diederichs, Ministerpräsident

Kubel, Minister der Finanzen

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten,
für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident

Wertz, Finanzminister

Dr. Kassmann, Minister für Bundesangelegen-
heiten, Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr

Dr. Kohlhasse, Minister für Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident

Wolters, Minister des Innern

Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wieder-
aufbau

Dr. Geissler, Sozialminister

Saarland:

von Lautz, Minister der Justiz

Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und
Gesundheitswesen

Bulle, Minister für Finanzen und Forsten,
Minister für Öffentliche Arbeiten und Woh-
nungsbau

Schleswig-Holstein:

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Minister-
präsidenten und Innenminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Lauritzen, Bundesminister für Wohnungs-
wesen und Städtebau

Prof. Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegen-
heiten des Bundesrates und der Länder

Dr. Strauß, Bundesminister der Finanzen

Benda, Parlamentarischer Staatssekretär beim
Bundesminister des Innern

Dr. Schornstein, Staatssekretär im Bundesmini-
sterium für Wohnungswesen und Städtebau

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

314. Sitzung

Bonn, den 13. Oktober 1967

Beginn: 9.09 Uhr.

Präsident Dr. Lemke: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 314. Sitzung des Bundesrates.

Zur vorläufigen Tagesordnung für die heutige Sitzung habe ich folgendes zu bemerken.

Punkt 9 soll vor Punkt 3 behandelt werden. Punkt 40, dessen Behandlung Ihnen rechtzeitig durch einen Nachtrag zur vorläufigen Tagesordnung angezeigt worden ist, soll vor Punkt 5 aufgerufen werden.

(B) Die Punkte 18:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Werbung für Arzneispezialitäten und über die Packungsbeilage (Drucksache 339/67)

Punkt 19:

Vorschläge der Kommission der EWG für

I. eine Richtlinie des Rates über die Einführung gemeinschaftlicher Probennahmeverfahren und Analysemethoden für amtliche Untersuchung von Futtermitteln, ergänzt durch den neu vorzulegenden Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Einsetzung eines Ständigen Futtermittel-ausschusses

II. a) einen Beschluß des Rates zur Einsetzung eines Ständigen Veterinärausschusses

b) eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch

c) eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher und lebensmittelrechtlicher Fragen beim Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen

d) eine Richtlinie des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern

III. a) einen Beschluß des Rates zur Einsetzung eines Ständigen Lebensmittel-ausschusses

b) eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 5. November 1963 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

— Die geänderten Vorschläge der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für

c) eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 23. Oktober 1962 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

d) eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Antioxydantien, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

e) eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Kakao und Schokolade

— Den Vorschlag der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für

f) eine Richtlinie des Rates über Konfitüren, Marmeladen, Gelees und Maronenkrem (Drucksache 338/67)

und Punkt 33:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift-

(D)

(A) ten zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§§ 72 bis 74) des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Drucksache 482/67)

müssen abgesetzt werden, weil die Ausschüsse ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen haben.

Ist das Haus mit der so geänderten Tagesordnung einverstanden? — Das ist der Fall. Die Tagesordnung ist entsprechend genehmigt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz über die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 (Wohnungszählungsgesetz 1968)
(Drucksache 522/67).

Die Berichterstattung hat Herr Abgeordneter Dr. Althammer übernommen. Ich erteile ihm das Wort.

Bundestagsabgeordneter Dr. Althammer, Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Vermittlungsausschuß lehnte es mit Mehrheit ab, dem Antrag des Bundesrates zuzugeben; er hat das Gesetz bestätigt.

Der materielle Inhalt des Gesetzes wurde nicht beanstandet, seine Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit sind unbestritten.

(B) Der Grund zur Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat lag in der **Kostenverteilung**. Nach den Kostenschätzungen des Statistischen Bundesamtes, die durch die Statistischen Landesämter bestätigt wurden, betragen die Gesamtkosten des Gesetzes 60,5 Millionen DM. Nach den Beschluß des Bundestages sollen die Länder und Gemeinden davon 59,5 Millionen DM tragen, der Bund 1 Million DM. Diese Gesamtkosten werden sich auf die Jahre 1968 bis 1970 wie folgt verteilen: 1968: 39,3 Millionen DM; 1969: 14,3 Millionen DM; 1970 6,9 Millionen DM.

Die Vertreter des Bundesrates machten geltend, daß zu dieser Statistik im gleichen Zeitraum noch drei weitere Statistiken kämen — der Zensus für das produzierende Gewerbe mit einem Kostenfaktor von 7,1 Millionen DM, die Handwerkszählung mit 12 Millionen DM und die Handelszählung mit 20 Millionen DM —, so daß die Voraussetzungen des Art. 106 Abs. 5 GG gegeben seien, das Interesse des Bundes sich in der vorgesehenen Kostenverteilung nicht niederschlage und deshalb in Anlehnung an die Kostenregelung beim Volkszählungsgesetz 1961 eine Finanzzuweisung des Bundes geboten erscheine. Der Bund solle die Hälfte der Kosten, das bedeute je Einwohner der Bundesrepublik rd. 50 Pf — das sind 30 Millionen DM —, erstatten.

Die Vertreter der Bundesregierung erklärten, daß die Regelung beim Volkszählungsgesetz eine Ausnahme gewesen sei und die Voraussetzungen des Art. 106 Abs. 5 nicht gegeben wären, auch wenn man die anderen 1968 bis 1970 heranstehenden Zählungen miteinbeziehe.

(C) Bei einem geschätzten Gesamtaufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer für 1968 von rd. 47 Milliarden DM betragen die Belastungen der Länder durch die Zählungsgesetze nur etwas über 0,1 % des Gesamtaufkommens. Die vorgesehene Finanzreform wolle den Grundsatz des Art. 106 Abs. 4 Ziff. 1 GG noch stärker verwirklichen. Deshalb sei aus grundsätzlichen Erwägungen von einer Kostenteilung abzusehen.

Der Bundesminister für Wohnungsbau und Städtewesen hat insbesondere auf den wichtigen **Inhalt des Gesetzes** hingewiesen. Neben den traditionellen Feststellungen über Gebäude, Wohnungen und Wohnparteien soll die Zählung unter anderem einen Überblick geben über die Struktur des Sozialwohnungsbestandes und seiner Bewohner, das Mietengefüge — getrennt nach Wohnungen mit freien und Wohnungen mit gebundenen Mieten —, das Wohnungsangebot der letzten Jahre — frei gewordene ältere Wohnungen und Neubauwohnungen — mit den entsprechenden Mieten, die Wohnsituation der kinderreichen Familien, der jungen Ehepaare, der alten Menschen, der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie der ausländischen Arbeitnehmer und die echte Leerraumreserve und den Bestand an Zweitwohnungen. Besonders wichtig sei dabei, daß das statistische Material regional tief gegliedert werde, großenteils bis in die einzelne Gemeinde. Dies sei nur im Rahmen einer Totalzählung möglich, nicht dagegen im Rahmen einer Wohnungsstichprobe. Gerade die nähere Kenntnis der Regionaldaten gewinne in der nächsten Phase der Wohnungs- und Städtebaupolitik große Bedeutung.

(D) Die Mehrheit des Vermittlungsausschusses schloß sich dieser Auffassung an und lehnte das Anrufungsbegehren des Bundesrates ab.

Präsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Hohe Haus hat vom Ausgang des Vermittlungsverfahrens Kenntnis genommen. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob der Bundesrat bei seiner in der 312. Sitzung vom 14. Juli 1967 festgelegten Auffassung verbleiben will. Wer will dem Gesetz zustimmen? — Das ist die Minderheit. Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem **Wohnungszählungsgesetz** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **nicht zuzustimmen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (Drucksache 465/67).

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt erneut **festzustellen**, daß das Gesetz **der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

(A) Jetzt kommt erst Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Verbilligung von Gasöl für Betriebe der Landwirtschaft (Gasöl-Verbilligungsgesetz-Landwirtschaft)
(Drucksache 478/67).

Dieser Tagesordnungspunkt muß vor dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 1968 behandelt werden. Die vom Finanzausschuß empfohlene Ablehnung des Gasöl-Verbilligungsgesetzes-Landwirtschaft würde Minderausgaben von 135 Millionen DM im Einzelplan 10 Kapitel 10 02 Titel 679 zur Folge haben. Bei der Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1968 muß aber Klarheit darüber bestehen, ob über einen Betrag in dieser Höhe anderweitig verfügt werden kann.

Ich darf dem Berichterstatter, Herrn Staatsminister Dr. Eicher, das Wort erteilen.

Dr. Eicher (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Die Vorlage bezweckt eine **Änderung des Verfahrens** für die **Erstattung der Gasölbeihilfebeträge** an die Landwirtschaft.

Nach geltendem Recht werden die Beträge nach Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres auf Antrag erstattet. Nach dem Gesetzentwurf sollen die Berechtigten zukünftig durch Ausgabe von Gutscheinen unmittelbar beim Erwerb des Kraftstoffes in den Genuß der Begünstigung gelangen.

(B) Der Finanzausschuß verkennt nicht, daß die angestrebte Neuregelung von der Landwirtschaft für vorteilhaft gehalten wird. Jedoch steht dieser Gesichtspunkt in keinem rechten Verhältnis zu den alsdann eintretenden Mehrbelastungen der Verwaltung.

Nach dem geltenden Recht, das sich in jahrelanger Übung eingespielt hat, können die auszahlenden Beträge maschinell errechnet und die Zahlungsanweisungen maschinell gedruckt werden. Demgegenüber würde die Ausgabe, Abrechnung und Verwahrung der Gutscheine, die einen erheblichen Geldwert haben, unzeitgemäße manuelle Mehrarbeit und Sicherheitsvorrichtungen für die Aufbewahrung erfordern, die in ländlichen Verhältnissen nicht immer vorhanden sind. Bisher konnte kein praktikabler Vorschlag für die verwaltungsmäßige Durchführung des neuen Verfahrens gemacht werden.

Durch das Zusammentreffen des bisherigen Abrechnungsverfahrens aus dem Rechnungsjahr 1967 und des neuen Gutscheinverfahrens für 1968 würde im Rechnungsjahr 1968 ein — allerdings auf dieses Jahr beschränkter — Mehraufwand von 135 Millionen DM zu Lasten des Bundeshaushalts entstehen. Diese nicht zwingend gebotene Belastung sollte in diesem ohnehin sehr angespannten Haushaltjahr 1968 vermieden werden.

Aus diesen Gründen schlägt der Finanzausschuß vor, den **Gesetzentwurf** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **abzulehnen**.

Der Agrarausschuß hat vorgeschlagen, durch Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 die Gasöl-

betriebsbeihilfen auf landwirtschaftliche Betriebe, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, auf Wasser- und Bodenverbände sowie auf die Teilnehmergemeinschaften der Flurbereinigung auszuweiten. (C)

Der Finanzausschuß empfiehlt, falls der Bundesrat seinem Vorschlag, den Gesetzentwurf abzulehnen, nicht Folge leistet, zumindest die vom Agrarausschuß vorgeschlagene Erweiterung des Kreises der Subventionsempfänger nicht zu übernehmen. Abgesehen davon, daß die Haushaltslage des Bundes es nicht gestattet, den Kreis der Begünstigten zu erweitern und damit neue Steuerausfälle hinzunehmen, hält es der Finanzausschuß nicht für sinnvoll, daß Betriebe und Unternehmungen der öffentlichen Hand aus Steuermitteln subventioniert werden.

Präsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus Drucksache 478/1/67. Außerdem liegt ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 478/2/67 vor.

Zunächst lasse ich über die Empfehlung des Finanzausschusses unter I der Drucksache 478/1/67 abstimmen. Wer sich dem Vorschlag des Finanzausschusses anschließen will, den Gesetzentwurf abzulehnen, den darf ich um ein Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat**, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **abzulehnen**. (D)

Nun rufe ich die Punkte 3 und 4 der Tagesordnung wegen des Sachzusammenhangs zur gemeinsamen Beratung auf.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1968 (Haushaltsgesetz 1968) (Drucksache 480/67).

Dazu liegen die Drucksachen 480/67 und 480/1/67 vor.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil — Finanzänderungsgesetz 1967 —
(Drucksache 481/67).

Dazu liegen die Drucksachen 481/67, 481/1/67, 481/2/67, 481/3/67 (neu) und 481/4/67 vor.

Berichterstatter des Finanzausschusses zum Haushaltsgesetz 1968 und zum Finanzänderungsgesetz 1967 ist Herr Finanzminister Kubel (Niedersachsen).

Kubel (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Das Ihnen im Entwurf

(A) vorliegende **Finanzänderungsgesetz 1967** soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung den gesetzgeberischen Schlußstein bilden für die Verwirklichung der Finanzplanung des Bundes für die Jahre 1967 bis 1971. Wir haben über diese Finanzplanung, die die Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Stabilitätsgesetzes dem Bundesrat und dem Deutschen Bundestag vorgelegt hat, in der 313. Plenarsitzung am 1. September 1967 beraten. Ich hatte die Ehre, Ihnen in jener Sitzung die Stellungnahme des Finanzausschusses vorzutragen. Ich darf mich heute auf diese Ausführungen beziehen.

In der Sitzung am 1. September 1967 hat der Bundesrat auch im ersten Durchgang den ersten Teil des Gesetzgebungswerkes gebilligt, das durch Änderungen auf der Einnahmenseite den haushaltsmäßigen Vollzug der Finanzplanung ermöglichen soll. Mit der heute zu beratenden Gesetzesvorlage wendet sich die Bundesregierung der Ausgabenseite zu. Durch die Änderung einer Reihe von Bundesgesetzen sollen für die Jahre 1968 bis 1971 Ausgabeverpflichtungen des Bundes in einer Gesamthöhe von mehr als 13,9 Milliarden DM abgebaut und außerdem Haushaltsverbesserungen von weiteren 1,2 Milliarden DM aus erhöhten Ablieferungen der Bundespost erzielt werden. Für das Jahr 1968 erwartet die Bundesregierung aus dem Finanzänderungsgesetz Haushaltsverbesserungen von insgesamt 2,5 Milliarden DM. Dieser Betrag ist im Entwurf des Bundeshaushaltsplans für 1968 berücksichtigt. Darin zeigt sich die unmittelbare Wechselwirkung zwischen den beiden Vorlagen zu Punkt 3 und 4 der Tagesordnung.

(B) Es erscheint mir danach zweckmäßig, bei meiner weiteren Berichterstattung über beide Vorlagen in der Reihenfolge der Einzelpläne, Kapitel und Titel des Bundeshaushaltsplanentwurfs für 1968 vorzugehen und die Empfehlungen des Finanzausschusses zum Finanzänderungsgesetz bei den einschlägigen Positionen des Bundeshaushalts vorzutragen. Beim Bundeshaushalt selbst möchte ich in der Weise verfahren, daß ich im ersten Teil meines Berichts nach einigen allgemeinen Bemerkungen zum Bundeshaushalt 1968 die Vorschläge behandle, die zusätzliche Deckungsmittel im Bundeshaushalt erschließen oder nicht zu finanziellen Ausweitungen führen. Im zweiten Teil meiner Berichterstattung möchte ich mich dann mit den Vorstellungen des Finanzausschusses über die Verwendung der freigestellten und zusätzlichen Deckungsmittel befassen.

Gestatten Sie mir zuvor noch ein kritisches Wort zu einer, wie mir scheint, recht folgenschweren Seite dieses von der Bundesregierung eingeschlagenen Verfahrens. Ähnlich wie bereits das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. 12. 1965 und das Finanzplanungsgesetz vom 23. 12. 1966 enthält auch diese Vorlage Änderungen einer ganzen Reihe von Bundesgesetzen, die fachlich in die Zuständigkeit verschiedener Bundesressorts gehören. Gleichwohl liegt die **Federführung** beim Bundesminister der Finanzen, und auch in den Ländern fällt damit die federführende Bearbeitung des Gesetzentwurfs den **Finanzressorts** zu.

(C) Darin liegen gewichtige Nachteile. Änderungen von Gesetzen der hier in Frage stehenden Art gehen normalerweise eingehende Beratungen zwischen den dafür zuständigen Bundesressorts und den entsprechenden Länderressorts voraus. Daran fehlt es bei diesen Vorlagen. Das erschwert die sachliche Stellungnahme der Länder. Die Bundesregierung hat zudem den Vorteil, sich längerfristig mit der Materie befassen zu können und dabei vor allem auch die politische Abstimmung vorzunehmen. Auch das ist bei den Ländern kaum möglich gewesen. Die Finanzministerien sind vielmehr gezwungen, sich innerhalb der bekannten und von uns immer wieder mit Recht gerügten kurzen Frist zwischen Zustellung und Beratung mit einer weitgehend fremden, in ihrem sachlichen Gehalt aber äußerst gewichtigen und ihrer politischen Bedeutung nach mehr als bedeutsamen Materie zu befassen. Für eine angemessene Abstimmung mit den zuständigen Fachressorts der Länder fehlt es an der notwendigen Zeit und den Möglichkeiten. Trotzdem muß sich der Finanzminister kurzfristig sein Urteil bilden und sein Votum zu diesen Fragen, für die an sich andere Ressorts parlamentarisch verantwortlich sind, in den politischen Auseinandersetzungen vertreten. Es wäre sehr zu wünschen, daß künftig bei ähnlichem Anlaß bessere Wege begangen werden, die den fachlich zuständigen Ressorts — ich betone: insbesondere in den Ländern — den ihnen gebührenden Raum und Vorrang bei der Beratung und der Vertretung von Gesetzesvorlagen belassen und die politisch-parlamentarische Verantwortung nicht verwischen. Hier darf ich einfügen, Herr Kollege Strauß: (D) Besser wäre es natürlich, wenn ähnliche Anlässe, wie sie zu diesen Gesetzeswerken führen, in Zukunft vermieden würden.

Der Entwurf des Bundeshaushaltsplans für 1968 unterscheidet sich von allen seinen Vorgängern dadurch, daß er erstmals — dem Rechtsbefehl des Stabilitätsgesetzes folgend — in eine mehrjährige Finanzplanung eingebettet ist. Das nötigt die Gesetzgebungsorgane des Bundes, sich vom einjährigen Haushaltsdenken zu lösen und auch bei der Beratung des Jahreshaushalts stets die mehrjährige Perspektive vor Augen zu haben. Andererseits — das darf hier mit aller gebotenen Deutlichkeit wiederholt werden — ist der Gesetzgeber souverän in seinen Gesetzesbeschlüssen und nicht gebunden durch einen orientierenden Exekutivakt, wie ihn die mehrjährige Finanzplanung darstellt. Es gilt daher, auch für die jährlichen **Haushaltsberatungen** einen **neuen Stil** zu entwickeln, der gleichermaßen der für eine moderne Finanzwirtschaft unerläßlichen vorausschauenden Finanzplanung und der Souveränität des Gesetzgebers Rechnung trägt. Vielleicht darf ich ihn so umschreiben:

Die Bundesregierung, getragen vom Vertrauen der parlamentarischen Mehrheit, teilt dem Gesetzgeber durch die Finanzplanung ihr mehrjähriges finanzpolitisches Programm mit. Der Gesetzgeber wird dieses Programm grundsätzlich respektieren, solange das Parlament dieser Bundesregierung sein Vertrauen gibt. Er ist aber frei, bei den jährlichen

(A) Haushaltsberatungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der rechtlichen und politischen Verbindlichkeiten des Bundes eigene Impulse für ihm notwendig erscheinende Änderungen und Fortentwicklungen der mehrjährigen Finanzplanung zu setzen. Der Finanzausschuß ist von dieser Konzeption bereits ausgegangen und schlägt Ihnen die notwendigen Änderungen unter Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes zur Annahme vor.

Die Regierungsvorlage zum **Haushalt** für das Rechnungsjahr 1968 hat ein **Volumen** von rund 80,66 Milliarden DM, davon rund 73,25 Milliarden DM im ordentlichen und rund 7,41 Milliarden DM im außerordentlichen Teil. Gegenüber dem ursprünglichen Volumen des Bundeshaushalts 1967 bedeutet das eine Steigerung von 6,1 Milliarden DM gleich 8,2 %. Nicht berücksichtigt sind dabei die beiden Investitionsprogramme des Jahres 1967. Das erste Investitionsprogramm mit zusätzlichen Bundesausgaben in Höhe von 2,5 Milliarden DM ist durch einen Ergänzungshaushalt in den Bundeshaushaltsplan für 1967 einbezogen worden. Gegenüber dem so ergänzten Haushalt 1967 verbleibt eine Steigerung von 3,6 Milliarden DM; das sind 4,7 %. Berücksichtigt man außerdem das zweite Investitionsprogramm mit zusätzlichen Bundesausgaben von 1,5 Milliarden DM, so beträgt der Zuwachs der Bundesausgaben nach dem Entwurf für 1968 2,1 Milliarden DM gleich 2,7 %.

(B) Die **ordentlichen Einnahmen** des Jahres 1968 sind um 4,2 Milliarden DM höher als für 1967 veranschlagt; von dem Einnahmezuwachs entfallen 2,8 Milliarden DM auf Steuermehreinnahmen und 1,4 Milliarden auf Verwaltungsmehreinnahmen. Wie die Diskussion im Finanzausschuß gezeigt hat, enthält die Steuerschätzung zwar gewisse Unsicherheiten, die im wesentlichen auf der unklaren Entwicklung der Steuereinnahmen während des restlichen Basisjahres 1967 und der Umstellung der Umsatzsteuer auf das Nettoumsatzsteuersystem zum 1. Januar 1968 beruhen. Wir haben aber auch keine besseren Schätzungsmöglichkeiten gefunden.

Die **Verwaltungseinnahmen** sind aber nach Ansicht des Finanzausschusses für 1968 mit insgesamt rund 4,4 Milliarden DM zu niedrig veranschlagt. Von der Entwicklung der Ist-Einnahmen ausgehend scheint uns eine globale Erhöhung um 100 Millionen DM gerechtfertigt, wobei es eine Frage der Technik ist, ob wir einen globalen Titel einsetzen oder die 100 Millionen DM auf eine Zahl ähnlicher Titel verteilen lassen. Diese Arbeit konnte in der kurzen Zeit von den Referenten des Finanzausschusses nicht geleistet werden. Der Finanzausschuß empfiehlt also, diesen Betrag — deshalb meine kurze Vorbeziehung — als globalen Ansatz von Verwaltungsmehreinnahmen eines neu in den Entwurf des Haushaltsplanes 1968 einzustellenden Titels 99 im Kapitel 60 02 zu veranschlagen. Hier verweise ich auf die Seite 24 der Drucksache 480/1/67.

Der **Kreditbedarf des Bundes** für die Bedienung des außerordentlichen Haushalts 1968 beläuft sich

(C) nach dem Regierungsentwurf auf ungefähr 7,3 Milliarden DM. Nach Erklärungen von Vertretern der Bundesregierung ist beabsichtigt, davon etwa 1 Milliarde DM durch Anleihen aufzubringen. Der restliche Kreditmittelbedarf soll durch Aufnahme kurz- und mittelfristiger Mittel befriedigt werden. Zum Vergleich sei auf die für 1967 vorgesehene Neuverschuldung des Bundes hingewiesen, die sich einschließlich der Finanzierung der beiden Konjunkturprogramme auf rd. 9,5 Milliarden DM beläuft. Allerdings werden davon etwa 2 Milliarden DM nicht mehr im Jahre 1967 aufgenommen werden, weil die Mittel des Konjunkturprogramms in diesem Jahr nicht mehr voll abfließen. Diese 2 Milliarden DM verbleiben als Reste und kommen 1968, vielleicht auch erst 1969 zusammen mit dem für diese Jahre erforderlichen Kreditbedarf auf den Kreditmarkt zu. Unter Berücksichtigung der Ende 1968 voraussichtlich verbleibenden Reste wird der Bund 1968 den Kreditmarkt möglicherweise in Höhe von etwa 9 Milliarden DM in Anspruch nehmen. Die tatsächliche Höhe wird erfahrungsgemäß davon abhängen, wie die Mittel des außerordentlichen Haushalts im kommenden Jahr abfließen werden. Die Erfahrung spricht dafür, daß auch aus den Ansätzen von 1968 wieder erhebliche Reste verbleiben.

Bei den **Vorschlägen des Finanzausschusses** werde ich mir erlauben, jeweils auf die Seiten der Drucksachen 480/67 und 481/1/67 hinzuweisen, auf denen Sie die Vorschläge des Finanzausschusses finden.

Im Kapitel 06 02 Titel 975 wird eine Änderung der Zweckbestimmung für den Zuschuß des Bundes zum Bau olympischer Sportstätten vorgeschlagen. Zuschüsse sollen für die olympischen Sportstätten sowohl in München als auch in Kiel gegeben werden können. Die Höhe des Ansatzes wird dabei nicht geändert. (D)

In Kapitel 06 36 Titel 306 soll der Ansatz für Kosten der Kriegsoferfürsorge unter Berücksichtigung der Istausgabenentwicklung in den Jahren 1966 und 1967 um 10 Millionen DM gemindert werden. Im übrigen handelt es sich dabei um Ausgaben rechtlich-verbindlicher Art, so daß also hier nicht etwa ein unfreundlicher Akt gegenüber den Kriegsofern erblickt werden darf.

Wegen der vorgeschlagenen Änderung zu Kapitel 09 02 Titel 975 — Leistungen im Zusammenhang mit dem Kohlenbergbau — darf ich auf Seite 4 der Drucksache 480/1/67 hinweisen.

Die zu Kapitel 10 02 Titel 608 vorgeschlagene Kürzung des Ansatzes für Zuschüsse zur Verbesserung der sozialen Lage in der Landwirtschaft um 20 Millionen DM (Seite 9 der Drucksache 480/1/67) hängt mit der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Änderung des Art. 6 des Entwurfs eines Finanzänderungsgesetzes 1967 zusammen. Durch Art. 6 der Regierungsvorlage soll die bisherige Regelung in § 12 Abs. 2 des Gesetzes über eine **Altershilfe für Landwirte** dahin geändert werden, daß die Beteiligung der Landwirte an der Altershilfe um 2 DM monatlich erhöht wird. Diese Erhöhung erscheint der Mehrheit des Finanzausschusses ange-

(A) sichts der steigenden Ausgaben der landwirtschaftlichen Alterskassen, aber auch im Hinblick auf die wesentlich einschneidenderen Erhöhungen der Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht ausreichend. Sie schlägt deshalb vor, die Beiträge der Landwirte zu den landwirtschaftlichen Alterskassen nicht nur um 2 DM, sondern um 4 DM monatlich zu erhöhen. Das würde den Bundeshaushalt von Zuschüssen in Höhe von 20 Millionen DM entlasten.

Zu den Vorschlägen des Finanzausschusses, die **Gasölbetriebsbeihilfen** betreffend, möchte ich nicht mehr berichten; das hat Herr Kollege Dr. Eicher getan. Der Bundesrat hat sich dem Vorschlag des Finanzausschusses angeschlossen. Das bedeutet für 1968 eine Entlastung des Bundeshaushalts von 135 Millionen DM, eine einmalig 1968 einsetzende Entlastung.

In Kapitel 10 02 Titel 574 — Ausbau der Wirtschaftswege — schlägt Ihnen der Finanzausschuß in Anlehnung an den Vorjahresansatz eine Kürzung um 15 Millionen DM vor, also Aufrechterhaltung des vorjährigen Ansatzes.

In Kapitel 11 02 Titel 585 ist erstmalig ein Ansatz von 6 Millionen DM für die Förderung von gesellschaftspolitischen Maßnahmen für die älteren Menschen ausgebracht. Titel und Ansatz sollten nach Auffassung des Finanzausschusses gestrichen werden. Hier möchte ich auf die Begründung in der Drucksache 480/1/67 auf Seite 12 verweisen.

(B) In den Erläuterungen zu Kapitel 12 02 Titel 510 A — Sondervermögen der Deutschen Bundesbahn — sollte unter „Zu 3“ der letzte Absatz gestrichen werden. Die Bundesregierung strebt an, daß die Länder der Deutschen Bundesbahn einen Teil der Ausfälle ersetzen, die ihr durch die nicht kostendeckenden Tarife im **Schülerverkehr** entstehen. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen vor, dieses Ansinnen unter Hinweis auf die Tarifhoheit der Deutschen Bundesbahn zurückzuweisen. Ein Lastenbeitrag der Länder könnte ein Praejudiz für andere Nahverkehrsbetriebe schaffen. Schon heute ist eine tarifliche Koordination der verschiedenen Nahverkehrsträger in weiten Bereichen zu vermissen. Es wäre wünschenswert, hier auf eine bessere Abstimmung hinzuwirken, damit im gesamten Nahverkehrsreich einheitliche und natürlich möglichst kostendeckende Tarifbedingungen hergestellt werden können. Der Finanzausschuß hat mich ausdrücklich beauftragt, auf dieses Anliegen in meiner Berichterstattung hinzuweisen.

Ein weiterer besonderer Hinweis gilt dem Einzelplan 15 — Ministerium für **Gesundheitswesen** —, zu dem der Finanzausschuß im einzelnen keine Vorschläge unterbreiten will. Er hat jedoch mit Befremden davon Kenntnis genommen, daß in diesem Einzelplan die Ansätze einer Reihe von Titeln, die für eine Flurbereinigung im Rahmen der Finanzreform in Betracht kommen, aufgestockt worden sind. Der Finanzausschuß meint, daß bei solchen Titeln Aufstockungen tunlichst unterbleiben sollten. Der Herr Parlamentarische Staatssekretär des Bun-

desfinanzministeriums hat sich bereit erklärt, diese (C) Frage in dem vom Finanzausschuß gewünschten Sinne bei den Haushaltsberatungen im Deutschen Bundestag anzusprechen. Wir würden es begrüßen, wenn auch der Herr Bundesfinanzminister diesem Punkt seine Aufmerksamkeit schenken würde.

Zu Kapitel 25 02 Titel 582, der die Förderung des **Wohnungsbaues** zugunsten von **Flüchtlingsen aus der SBZ** zum Gegenstand hat, schlägt Ihnen der Finanzausschuß die auf Seite 14 der Drucksache 480/1/67 abgedruckte Entschließung vor. Sie soll bekräftigen, daß der Bundesrat weiterhin an der sogenannten „Kanzlerlösung“ für die Verteilung der Förderungskosten festhält.

Die zu Kapitel 25 02 Titel 619 — Wohngeld — und 620 — Wohnungsprämien — unterbreiteten Vorschläge darf ich hier zunächst übergehen; sie gehören in den letzten Teil meiner Ausführungen.

Die **Wohnungsfürsorge für Verwaltungsangehörige des Bundes** — Kapitel 25 02 Titel 830 — hat auch in diesem Jahr wieder Anlaß zu eingehenden Erörterungen im Finanzausschuß geboten. Die für diesen Zweck im Entwurf des Bundeshaushalts 1968 ausgebrachten Barmittel und Bindungsermächtigungen erlauben dem Bund Wohnungsfürsorgemaßnahmen für seine Bediensteten, die erheblich über den entsprechenden Möglichkeiten der Länder liegen. Wir haben schon im vergangenen Jahr gefordert, die Darlehenssätze des Bundes, die immer noch Durchschnittsdarlehen von 43 000 DM zulassen, den Ländersätzen anzugleichen. In den Ländern können nur Darlehen — sehr schwankend in der Höhe übrigens (D) — von durchschnittlich 38 000 DM gegeben werden. Von einer Kürzung des Baransatzes, wie wir sie zunächst erwogen haben, mußten wir absehen, weil die veranschlagten Barmittel bereits durch Ausnutzung von Bindungsermächtigungen praktisch rechtlich gebunden waren. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen eine Kürzung der Bindungsermächtigungen für Darlehenszusagen um 23 Millionen DM vor.

Ich darf Sie nun bitten, den Entschließungsvorschlag des Finanzausschusses zu Einzelplan 31 — Bundesminister für **wissenschaftliche Forschung** — auf Seite 19 der Drucksache 480/1/67 zu lesen. Er knüpft an die Bemerkungen an, die ich namens des Finanzausschusses bereits in der Sitzung am 1. September 1967 zur mittelfristigen Finanzplanung des Bundes vorgetragen habe. Sosehr die in der Finanzplanung des Bundes und jetzt im Entwurf des Bundeshaushalts gesetzten Prioritäten im Bereich wissenschaftlicher Forschung notwendig und zu begrüßen sein mögen; die Länder können bei ihrer derzeitigen Haushaltslage entsprechende Steigerungsraten und die Folgekosten daraus in ihren Haushalten einfach nicht mehr verkraften. An dieser Sachlage dürfen die Gesetzgebungsorgane des Bundes bei ihren haushalts- und finanzpolitischen Beratungen nicht vorbeigehen. Der Bundesrat tut es also nicht. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen deshalb, die vorgelegte Entschließung anzunehmen.

Die Änderungsvorschläge des Finanzausschusses zu Kapitel 31 02 Titel 602 — Sonderforschungsbe-

(A) reiche — und 606 — Großrechenzentrum der Deutschen Forschungsgemeinschaft — und zu Kapitel A 31 02 Titel 600 — Ausbau bestehender Hochschulen — bitte ich den Seiten 20 und 21 der Drucksache 480/1/67 zu entnehmen. Weitere Erläuterungen dazu sind wohl nicht erforderlich.

Im Einzelplan 32 schlägt Ihnen der Finanzausschuß Kürzungen von Ausgabenansätzen bei Kapitel 32 05 Titel 683 — Ablösungsschuld Deutsches Reich und Preußen — und bei Kapitel 32 08 Titel 525 — Inanspruchnahme von Bürgschaften — vor. Ich darf auf Seite 22 der Drucksache 480/1/67 verweisen.

Bei Kapitel 32 05 Titel 683 hält der Finanzausschuß eine Kürzung des Ansatzes um 10 Millionen DM in Anbetracht der Istergebnisse der Jahre 1966 und 1967 für gerechtfertigt.

Bei Kapitel 32 08 Titel 525 ist der Ansatz im Regierungsentwurf des Haushaltsplans 1968 gegenüber den Vorjahren kräftig erhöht worden. Die Bundesregierung begründet diese Verstärkung mit erheblich höheren Forderungsrisiken, die sich besonders in einigen afrikanischen Ländern und einem südamerikanischen Staat ergeben haben sollen. Der Finanzausschuß hat diese Stellungnahme eingehend geprüft; er ist überzeugt, daß der Vorjahresansatz bei Titel 525 zwar angemessen, aber nicht in so erheblichem Maße erhöht werden muß. Er meint, deshalb, daß der Ansatz des Titels 525 im Entwurf für 1968 um 30 Millionen DM gekürzt werden kann.

(B) Im Kapitel 60 02 Titel 199 des Regierungsentwurfs ist für die Verstärkung der Mittel für **Personalausgaben** ein Ansatz von 724 Millionen DM ausgebracht. Die Prüfung dieses Ansatzes hat ergeben, daß der weit überwiegende Teil des veranschlagten Betrags für lineare Besoldungserhöhungen vorgesehen ist. Der Bund folgt damit den Vorstellungen, die bereits in der mittelfristigen Finanzplanung zum Ausdruck gekommen sind und für das Jahr 1968 entsprechend der gesamtwirtschaftlichen Zielprojektion eine 4%ige Besoldungserhöhung vorsehen. Diesen Plänen der Bundesregierung hat der Finanzausschuß bereits in seiner Stellungnahme zur mittelfristigen Finanzplanung widersprochen. In meiner Berichterstattung am 1. September dieses Jahres habe ich namens des Finanzausschusses ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Bund nicht einseitig aus seiner finanziellen Sicht heraus **Besoldungserhöhungen** einplanen kann, denen Länder und Gemeinden für ihre Bediensteten nicht entsprechen können. Es steht bereits jetzt fest, daß die große Mehrzahl der Länder keine Möglichkeiten sieht, für 1968 lineare Besoldungsverbesserungen und Arbeitszeitverkürzungen zuzugestehen. Mit den strukturellen Anpassungen an die neuen bundesgesetzlichen Regelungen zum 1. Januar 1968 erschöpfen sich die Möglichkeiten der Länder zu Besoldungsverbesserungen im Jahre 1968.

Der Finanzausschuß vertritt die Auffassung, daß bei dieser Sachlage auch der Bund auf lineare Besoldungserhöhungen verzichten sollte, damit nicht neue Verzerrungen des Besoldungsgefüges eintreten und die angestrebte Besoldungsharmonisierung

nicht nachhaltig gefährdet wird. Wir schlagen vor, den Ansatz um 674 Millionen DM zu kürzen. Der verbleibende Restansatz von 50 Millionen DM reicht aus, die zwangsläufigen Personalmehraufwendungen zu decken. (C)

Ich darf hier ausdrücklich hinzufügen: Natürlich entzieht sich der Finanzausschuß nicht grundsätzlich einer Debatte über Besoldungserhöhungen. Aber wir glauben noch einmal ganz klar ausdrücken zu müssen, daß die **Einheitlichkeit der Besoldung** in Bund, Ländern und Gemeinden das Ziel bleibt. Wir müssen erwarten, daß sich der Bund, bevor er Besoldungserhöhungen in dieser Form in Aussicht stellt, vergewissert, wie weit Länder und Gemeinden überhaupt zu folgen in der Lage sind.

Meine Herren, ich möchte hier deutlich machen, daß der Finanzausschuß die große Zahl von Telegrammen und Fernschreiben der Verbände vorausgesehen hat. Darauf die Antwort, die ich soeben gegeben habe: Die wesentliche Kritik, die wir mit der Kürzung dieses Ansatzes aussprechen möchten, geht dahin, daß wir nicht wünschen, die Einheitlichkeit des Besoldungsgefüges erneut gestört zu sehen, und wahrscheinlich noch viel nachhaltiger, als sie zur Zeit gestört ist — wo dies in viel geringerem Umfange der Fall ist, als die höchst verallgemeinernden Bemerkungen mancher Publizisten über das Verhalten der Länder annehmen lassen.

Ich darf damit den ersten Teil meiner Ausführungen abschließen und zusammenfassend feststellen, daß durch die Ihnen vorgeschlagenen Änderungen Deckungsmittel in Höhe von genau 1 Milliarde DM erschlossen und für andere Verwendungszwecke bereitgestellt werden können. Diese Summe der **Haushaltsverbesserungen** ist nicht, wie es von dem runden Gesamtbetrag her gesehen den Anschein haben könnte, von einem gewünschten Ergebnis her gesucht worden. Daß auch die finanzielle Situation der Länder bei diesen Überlegungen und Beratungen eine Rolle spielt, ist klar. Der Bundesrat als Organ des Bundes hat hier eine ganz hervorragende Pflicht, immer wieder die Gesamtschau zu erschließen. (D)

Wir haben unsere Beschlüsse in dem Geist gefaßt, die Leistungsfähigkeit der Länder und die des Bundes im Rahmen der jetzt zu sehenden Möglichkeiten etwas aneinander anzugleichen.

Der Finanzausschuß schlägt vor, die verfügbaren Deckungsmittel von 1 Milliarde DM im einzelnen wie folgt zu verwenden:

1. Der im Kapitel 60 02 Titel 603 veranschlagte Betrag für **Ergänzungszuweisungen an leistungsschwache Länder** ist um 260 Millionen DM auf 520 Millionen DM zu erhöhen.

2. Der im Kapitel A 32 01 Titel 91 veranschlagte **Kreditmittelbedarf des Bundes** ist um 300 Millionen DM auf 7034 Millionen DM zu **vermindern**.

3. In Kapitel 25 02 sind bei Titel 619 der Ansatz für Wohngeld nach dem **Wohngeldgesetz** um 130 Millionen DM und bei Titel 620 der Ansatz für Prämien nach dem **Wohnungsbauprämiengesetz** um 310

(A) Millionen DM, in beiden Fällen also um die Hälfte der bisherigen Ansätze, zu erhöhen. Dadurch können die Länder von der Hälfte der Aufwendungen, die sie nach der derzeitigen Rechtslage für Wohn- und Wohnungsbauprämien zu tragen haben, entlastet werden. Nach einem Beschluß der Länderfinanzministerkonferenz soll diese Entlastung der Länder zum Anlaß genommen werden, den horizontalen Länderfinanzausgleich zu intensivieren. Natürlich ist das ein Vorgriff auf eine Materie, die in der Finanzreform hoffentlich endgültig und noch besser geregelt werden wird. Ich bitte nur zu bedenken, daß wir in unseren Ländern bereits jetzt die Haushaltspolitik für 1968 zu treiben haben und sie ohne eine Übergangs- und Zwischenlösung und ohne eine Hilfe dieser Art nicht mehr ordentlich treiben können.

Diesen **Verwendungsvorschlägen** liegen folgende **Überlegungen** zugrunde.

Die Länder sehen sich vor Haushaltsschwierigkeiten, die sie aus eigener Kraft, d. h. ohne Hilfe des Bundesgesetzgebers, nicht überwinden können. Bundesgesetzliche Maßnahmen sind erforderlich, um den Ländern zusätzliche Einnahmen zu erschließen und die Länderhaushalte auf der Ausgabenseite wesentlich zu entlasten. Ohne solche Maßnahmen — ich sagte es bereits — können wir unsere unabweisbaren Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiet der Investitionen, nicht mehr erfüllen. Das gilt natürlich im besonderem Maße für die steuerschwachen Länder.

(B) Die **alarmierende Situation der Länderfinanzen** ist weitgehend eine Folge der Steuer- und Finanzausgleichspolitik des Bundes in den vergangenen Jahren. Folgende Fakten machen die Finanzmisere der Länder deutlich. Von 1962 bis einschließlich 1966 haben sich die Steuereinnahmen der Länder um 25,8 % erhöht, diejenigen des Bundes dagegen um 36,8 %. Wäre der Steuerzuwachs in diesem Zeitraum auf Bund und Länder gleichmäßig verteilt gewesen, hätten die Länder im Jahre 1966 rund 1,9 Milliarden DM mehr an Steuern eingenommen. In den **unterschiedlichen Zuwachsraten** von Bund und Ländern spiegelt sich nicht nur die Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer wider; sie sind vielmehr auch die Folge steuergesetzlicher Maßnahmen des Bundes, die ganz überwiegend zu Lasten der Länder gingen. So belasten allein die Steueränderungsgesetze 1964 und 1965 die Länder mit jährlichen Steuerausfällen von mindestens 2,5 Milliarden DM. Saldiert man damit die Mehreinnahmen von rund 1 Milliarde DM, die sich für die Länder aus dem Steueränderungsgesetz 1966 ergeben, bleibt immer noch ein jährlicher Steuerausfall von 1,5 Milliarden DM bestehen.

Zu diesen 1,5 Milliarden DM tritt ein weiterer Einnahmeausfall von fast 1 Milliarde DM, der sich daraus ergibt, daß der Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer ab 1967 nicht auf dem in der Verfassung vorgesehenen Satz von 35 % belassen, sondern auf 37 % erhöht wurde.

(C) Die Länder haben keine Möglichkeit, dieser Finanzsituation durch Ausgabekürzungen im eigenen Verfügungsbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

Etwas 35—40 % ihres Ausgabevolumens entfallen auf die **Personalausgaben**, an denen der Kulturbereich den weitaus stärksten und auch am stärksten steigenden Anteil hat. Weitere hohe Personalausgaben entstehen für die Polizei, die Finanzverwaltung und die Rechtspflege. Ich brauche nicht näher auszuführen, daß an Einschränkungen der Personalausgaben in diesen personalintensiven Bereichen nicht oder nur in ganz begrenztem Umfang gedacht werden kann. Die übrigen Personalausgaben sind für die allgemeine Finanzsituation von vergleichsweise geringem Gewicht und ohnehin seit Jahren eingengt.

Weiteren starken Anteil an den Länderausgaben hat mit 20—25 % des gesamten Ausgabevolumens der **kommunale Finanzausgleich**. Wie wenig dieser Bereich Kürzungen zuläßt, erhellt aus der Tatsache, daß die Verstärkung der kommunalen Finanzmasse eines der Hauptanliegen der Finanzreform ist. Schon heute sind viele Städte und Gemeinden kaum in der Lage, wichtige Grundinvestitionen, die für das Wirtschaftswachstum und den Lebensstandard der gesamten Bevölkerung notwendig sind, in dem an sich erforderlichen Ausmaß vorzunehmen.

(D) Für Ausgabekürzungen käme hiernach nur der eigene **Investitionsbereich der Länder** in Betracht. Sie hätten die gleichen bedenklichen Auswirkungen, die ich eben schon als Folgen unzureichender Kommunalfinanzen erwähnt habe. Mehrere Länder sahen sich bereits trotz schwerwiegender Bedenken gezwungen, ihre Investitionsausgaben einzuschränken. Die Bundesregierung hat das den Ländern besonders in letzter Zeit mehrfach kritisch vorgehalten und gerügt, die Länder schwächten damit die konjunkturpolitischen Bemühungen der Bundesregierung ab. Allerdings hat es die Bundesregierung dabei — das muß hier zur Klarstellung eingeflochten werden — unterlassen, den Ländern die finanziellen Möglichkeiten zu anderen Entscheidungen aufzuzeigen.

Auch der heute vorliegende Haushaltsentwurf ist wieder ein beredtes Beispiel dafür, wie man es eigentlich nicht machen sollte. Die Bundesregierung erhöht bei einer Reihe von Positionen die Investitionshilfen — natürlich in der Erwartung, daß die Länder mitziehen. Sie hätte besser daran getan, auf diese Erhöhungen im Bundeshaushalt zu verzichten und statt dessen denen Einnahmeverbesserungen zu verschaffen, bei denen das Schwergewicht der Investitionsausgaben liegt; nämlich bei den Ländern und Gemeinden. Wir müssen mit Bedauern zur Kenntnis nehmen, daß die Bundesregierung zwar mancherlei getan hat, ihre Einnahmen zu verbessern und sich von Ausgaben zu entlasten — ich erinnere an die Steueränderungsgesetze, das Finanzplanungsgesetz und das heute vorliegende Finanzänderungsgesetz —, aber wenig, um den Ländern ähnliche Verbesserungen zu verschaffen, oder zu er-

(A) möglichen. So stehen für die Jahre 1968—1971 den dadurch bewirkten Einnahmeverbesserungen für den Bund in Höhe von über 12,5 Milliarden DM auf der Länderseite nur Einnahmeverbesserungen von etwa 1,3 Milliarden DM gegenüber! Auf diese Weise wird sich das bundesstaatliche Finanzsystem ganz sicher nicht konsolidieren, aber auch nicht koordinieren lassen!

Wir können auch erneuten Hinweisen aus Kreisen der Bundesregierung, Investitionen durch höhere Inanspruchnahme von Kreditmarktmitteln zu finanzieren, nicht länger folgen. Das hat die Bundesregierung den Ländern bereits 1963 nahegelegt, als damals das Beteiligungsverhältnis an den gemeinsamen Steuern zugunsten des Bundes erhöht worden ist. Der Weg in die Verschuldung war seither für eine Reihe von Ländern die einzige Möglichkeit, ihre staatlichen Aufgaben noch halbwegs zureichend zu erfüllen. Die Frage, inwieweit diese Verschuldung noch an Maßstäben des klassischen Haushaltsrecht gemessen werden kann, möchte ich hier nicht vertiefen, und ich möchte sie für den Bund jetzt auch durchaus nicht stellen.

Meine Herren, vielleicht finden manche, daß ich über diesen Teil zu breit berichtet habe. Es war meine Aufgabe, Ihnen etwa die Atmosphäre darzustellen, die den Finanzausschuß — in einer Sitzung, an der die Vertreter des Bundes beteiligt waren — im wesentlichen geleitet hat. Ich hoffe, daß mir das insofern gelungen ist.

(B) Damit möchte ich meinen Bericht insgesamt abschließen. Ich darf auf die Drucksachen, die Sie vor sich liegen haben, hinweisen, aus denen, so meine ich, die erforderlichen Begründungen zu entnehmen sind. Falls etwas mündlich hinzugefügt werden soll, möge das in der Diskussion geschehen.

Präsident Dr. Lemke: Ich danke Herrn Kollegen Kubel und bitte nun Herrn Minister Schlegelberger, das Wort als Mitberichterstatler zu ergreifen.

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein), Berichterstatler: Herr Präsident! Meine Herren! Sie haben soeben den ausführlichen Bericht des Vorsitzenden des Finanzausschusses zum Bundeshaushalt 1968 gehört. Seine Aufgabe war es, vor dem Hintergrund des kommenden Haushalts und der damit in Gang gesetzten mittelfristigen Finanzplanung die Finanzsituation des Bundes mit ihrer zwangsläufigen Wechselwirkung auf die Länder in ihren Grundzügen klarzulegen und von dort her die Stellungnahme des Bundesrates zu präzisieren. Dabei liegt es im Rahmen eines ersten Durchgangs, daß die finanzpolitische Konzeption in ihrer Gesamtheit Vorrang vor der Erörterung von Einzelfragen hat. Das gilt in diesem Jahr um so mehr, als die Ordnung und Konsolidierung der öffentlichen Finanzen an erster Stelle stehen und stehen müssen und damit Wünsche auf diesem und jenem Gebiet — so schlüssig und wichtig sie für sich allein genommen

auch sein mögen — vor diesem Ziel zurückzutreten (C) haben.

Wenn ich trotzdem als Vorsitzender des Innenausschusses einen kurzen Ergänzungsbericht anfüge, dann nicht, um finanzielle Forderungen anzumelden. Das wäre angesichts der uns allen bekannten Finanzsituation unrealistisch. Jede Aufstockung könnte nur auf Kosten eines anderen Gebiets gehen und verbietet sich damit von selbst. Der Innenausschuß hält sich jedoch um der politischen Redlichkeit gegenüber der Bevölkerung für verpflichtet, fünf Anmerkungen zu dem Haushalt des Bundesinnenministers, soweit er die öffentliche Sicherheit betrifft, zu machen.

1. Der Haushalt des Bundes für 1968 sieht für den Bereich der öffentlichen Sicherheit folgende Änderungen gegenüber dem laufenden Haushaltsjahr vor.

a) Die für die **Bereitschaftspolizei der Länder** vorgesehenen Ausgaben sind von rund 18 Millionen DM, zu denen noch 3 Millionen im außerordentlichen Haushalt hinzukommen, auf rund 10 Millionen DM gesenkt worden.

b) Bei dem **Bundesgrenzschutz** ergibt sich nach den Abschlußzahlen des ordentlichen Haushalts eine Verminderung um rund 20 Millionen DM. Bezogen auf die effektive Leistung ist sie noch höher, wenn man berücksichtigt, daß sich die Personalausgaben als Folge von Besoldungserhöhungen usw. um 9 Millionen DM erhöht haben. Diese Minderung um 28 Millionen DM wird zwar zum Teil dadurch ausgeglichen, daß eine Verlagerung in Höhe von 13 Millionen auf den außerordentlichen Haushalt vorgesehen ist. Alles in allem verbleibt jedoch eine tatsächliche Minderausgabe von rund 15 Millionen DM. (D)

c) Der Haushalt für **zivile Verteidigung** weist eine Kürzung von rund 27 Millionen DM aus. Erhöhungen für die laufende Unterhaltung der vorhandenen Zivilschutzeinrichtungen und für das Zivilschutzkorps in Höhe von insgesamt 20 Millionen DM steht dabei die besonders bedenkliche Senkung von rund 50 Millionen DM für den weiteren Ausbau des Zivilschutzes gegenüber.

Insgesamt also beträgt die Kürzung in dem Bereich der öffentlichen Sicherheit rund 53 Millionen DM.

2. Diese Lücke kann von den Ländern weder vom Auftrag noch von ihrer Finanzlage her aufgefangen werden. Im Gegenteil, es besteht die Gefahr, daß sich im Zuge einer politischen Gesetzmäßigkeit dieser Trend zur Minderung der Leistung für die öffentliche Sicherheit auch auf die politische Willensbildung der Länderparlamente zwangsläufig fortsetzen wird.

3. Was bedeutet das? Das bedeutet, daß die vorgesehene Ausgabensenkung unmittelbar zu einer Schwächung der Leistungsfähigkeit auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit führen wird. Das bedeutet insbesondere, daß bei einem Ausgabe-limit von 450 Millionen DM für die **zivile Verteidigung** die Ungewichtigkeit der militärischen und

(A) zivilen Komponente unübersehbar wird und damit die so oft öffentlich bekundete These von einer Gesamtverteidigungskonzeption, die die militärische und die zivile Verteidigung umfassen soll, eine Illusion ist. Der Innenausschuß möchte diese Situation nicht dramatisiert wissen. Er hält es aber für notwendig, die Fakten klar und unmißverständlich auszusprechen, damit wir uns alle danach einrichten können. In allen anderen Gebieten des Bundeshaushalts, die eine Kürzung erfahren werden, wird sich eine breite Gruppe von Interessenten und Betroffenen von selbst zu Wort melden. Das gibt es hier nicht. Im Gegenteil, in der gegenwärtigen Situation werden manche diese Kürzung nicht nur nicht bedauern, sondern sogar begrüßen, wobei erfahrungsgemäß die Argumentationen weniger mit sachlichen als mit den Ihnen bekannten emotionalen Thesen wirksam aufpoliert werden dürften; das heißt also, der Wind bläst uns gerade ins Gesicht. Das darf uns aber nicht daran hindern, die Dinge so zu sehen und zu beurteilen, wie sie sind. Jeder von uns weiß aus Erfahrung, wie schnell in den Zeiten der Not die Stimmung der Indifferenz und der Bekämpfung der öffentlichen Sicherheit umschlagen und der Ruf, ja sogar die Forderung nach verstärkter Sicherheit durch den Staat laut werden kann.

Wenn also heute gespart werden muß, wenn die Gegenwart eine Konzentration der Mittel etwa auf die Förderung von Bildung und Forschung unumgänglich notwendig macht, dann müssen wir aber auch den Mut haben, mit dieser Gefahr zu leben. Um dieses tun zu können, müssen wir es aber auch wissen. Hier muß deutlich gesagt werden, daß das, was an staatlicher Hilfe im Interesse unserer gegenwartsnahen Probleme eben nicht erbracht werden kann, durch Einsicht jedes einzelnen von uns in die Notwendigkeit, die Spielregeln einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung zu beachten und in Fällen der Not freiwillig mitanzupacken und zu helfen, ausgeglichen werden muß.

4. Der Innenausschuß hat davon abgesehen, zu den Positionen des Haushalts im einzelnen Stellung zu nehmen. Hierfür war bestimmend, daß einerseits das Gesamtvolumen zu gering war, um wesentliche Verlagerungen wirksam durchführen zu können, und daß andererseits ein klares Bild von der Konzeption für den Bereich der öffentlichen Sicherheit, insbesondere für die zivile Verteidigung, fehlte. Aus diesem Grunde hat der Innenausschuß — ich darf insoweit schon auf den nächsten Punkt der Tagesordnung vorgreifen — empfohlen, die **Aufstellung des Zivilschutzkorps** „bis auf weiteres“ **zurückzustellen**. Er tat dies nicht aus grundsätzlicher Ablehnung des Zivilschutzkorps, sondern weil er es für bedenklich hielt, ohne Kenntnis der künftigen Konzeption der Zivilverteidigung und Prioritäten das Zivilschutzkorps gegenüber dem Schutzbau und dem Zivilschutz zeitlich vorzuziehen.

Hieraus ergeben sich **zwei Bitten des Innenausschusses**.

a) Die Bundesregierung wird gebeten, möglichst unverzüglich nach vorheriger Absprache mit den

Ländern ihre Vorstellungen, die aber den politischen und finanziellen Gegebenheiten realistisch anzupassen sind, bekanntzumachen. Denn bei dem geringen Finanzvolumen im Bereich der öffentlichen Sicherheit im Bund und in den Ländern ist es notwendiger denn je, einen auf Schwerpunkte ausgerichteten Plan zu erarbeiten. (C)

b) Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten, dafür zu sorgen, daß künftig dieses Limit von 450 Millionen DM für die Zivilverteidigung nicht weiter gesenkt wird, denn hier sind wir nach Auffassung des Innenausschusses an dem Punkt angelangt, wo eine weitere Kürzung die gesamte Investition fragwürdig machen würde. Öffentliche Sicherheit und Zivilverteidigung ist nichts anderes als eine Art Lebens- und Hausratsversicherung des Volkes. Ebenso wie hier kann man auch nicht im Bereich der öffentlichen Sicherheit die Prämie ohne Schaden für das Ganze fortwährend kürzen. Hierbei bittet der Innenausschuß auch zu bedenken, daß es dabei nicht nur um die bestmögliche Abwendung von Gefahren und Schäden für Menschen und Güter geht, sondern daß es auch darauf ankommt, deutlich zu machen, daß der Beruf der zivilen öffentlichen Sicherheit — also etwa des **Polizeibeamten** mit seinem großen Verantwortungsbereich — und daß der von unserer Gesellschaft so oft als selbstverständlich hingegenommene Einsatz von Zehntausenden von **freiwilligen Helfern** in den bewährten Organisationen der Freiwilligen Feuerwehr, des Technischen Hilfswerks, des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, der Johanniter und der Malteser für die Gemeinschaft notwendig und sinnvoll ist, ja daß keiner von uns in dem von Gefahren ständig bedrohten Leben auf deren Dienst, sei es beruflich oder freiwillig, verzichten kann. (D)

Vor dem Hintergrund dieser fünf Bemerkungen bittet der Innenausschuß, seine Stellungnahme zu dem Haushalt der öffentlichen Sicherheit verstanden zu wissen.

Präsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und hoffe, daß diese Bitten und Darstellungen des Innenausschusses von der Bundesregierung gehört werden und nicht nur für das Protokoll gesprochen sind.

Ich erteile weiter das Wort an Herrn Staatsminister Dr. Geißler, ebenfalls Mithberichterstatter.

Dr. Geißler (Rheinland-Pfalz, Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Von den Einsparungen im Finanzänderungsgesetz in Höhe von 14 Milliarden DM innerhalb der nächsten vier Jahre entfallen ungefähr 10 Milliarden DM oder 70 % auf den sozialen Bereich. Der **Arbeits- und Sozialausschuß** hielt es daher für erforderlich, seine Stellungnahme zu dieser Vorlage durch einen Mithberichterstatter vortragen zu lassen. Der Ausschuß richtet außerdem jetzt schon an Sie, Herr Präsident, die Bitte, das Gesetz auch beim zweiten Durchgang dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik zur Mitberatung zu überweisen, um ihm eine abschließende

- (A) Stellungnahme aus sozialpolitischer Sicht unter Berücksichtigung der im Deutschen Bundestag beschlossenen Änderungen zu ermöglichen.

Der Ausschuß hat festgestellt, daß der Entwurf der Bundesregierung schwere Eingriffe im sozialen Bereich enthält, er hat aber auf der anderen Seite die Notwendigkeit eines Haushaltsausgleichs auch durch gesetzliche Maßnahmen im Sozialbereich nicht in Frage gestellt. Soweit der Ausschuß — in den meisten Fällen mit nur sehr knappen Mehrheiten — Änderungen der Regierungsvorlage vorschlägt, bittet er um Verständnis dafür, daß er nur in Einzelfällen auf Ausgleichsmöglichkeiten hinweist.

Die Bedenken des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik richten sich insbesondere gegen folgende Vorschriften.

Artikel 1 § 1 Nr. 5 sieht die Einführung eines **Beitrags der Rentner zur Krankenversicherung** in Höhe von 4 v. H. des Rentenzahlbetrages vor, eine Frage, die in der Öffentlichkeit stark diskutiert und umstritten ist. Finanziell wirkt sich diese Maßnahme etwa je zur Hälfte zugunsten der Rentenversicherungsträger und der Krankenkassen aus, mittelbar kommt sie auch dem Bund zugute, weil sie ihm die Herabsetzung des Bundeszuschusses für die gesetzlichen Rentenversicherungen ermöglicht. Insoweit ist dieser Vorschlag der Bundesregierung ein typisches Beispiel für die allgemeine Tendenz der Bundesregierung in diesem Gesetz, den Bundeshaushalt auf Kosten der Haushalte anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu entlasten.

(B)

Mit knapper Mehrheit sprach sich der Ausschuß für die Streichung dieser Bestimmung aus. Von verschiedenen Ländern wurde ins Feld geführt, daß das Ziel der Rentenreform, nach vierzigjähriger Versicherungsdauer eine Rente in Höhe von 60 v. H. des gegenwärtigen Verdienstes vergleichbarer Arbeitnehmer zu erreichen, nicht einmal zu $\frac{3}{4}$ erreicht sei, und daß die Position der Rentner gegenüber den Arbeitnehmern bei Einführung eines Krankenversicherungsbeitrags weiter verschlechtert würde. Gegen den Kompromißvorschlag — den man deswegen zunächst erwogen hat, weil ja zur Deckung des Defizits in der Rentnerkrankenversicherung der halbe Betrag ausgereicht hätte —, auf einen Beitrag von 2 v. H. zu gehen, wurde geltend gemacht, daß ein derartiger Beitrag kaum die entstehenden Verwaltungskosten decken würde.

Mit gleicher knapper Mehrheit wurde vom Ausschuß ein **Entschließungsantrag** angenommen, in dem die **soziale Ausgewogenheit** des Regierungsentwurfs **bezweifelt** wird. In dem Antrag wird zur Beseitigung der Deckungslücke, die bei einem Verzicht auf einen Krankenversicherungsbeitrag der Rentner entstehen würde, auf die Möglichkeit hingewiesen, die Rezeptblattgebühr von —,50 DM auf 1,— DM für alle Versicherten zu erhöhen, dann Doppelleistungen zu beseitigen und den Beginn der Rentenzahlung auf das Ende des Monats zu verlagern, in dem die Voraussetzungen für die Rentenzahlung erfüllt sind.

Fünf Länder sprachen sich im Ausschuß gegen die Streichung des Rentnerbeitrags zur Krankenversicherung aus. Sie folgten in der Argumentation im wesentlichen der Bundesregierung. Hierbei wurde mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß eine zusätzliche Verschlechterung der finanziellen Lage der Rentenversicherung — zum Beispiel bedingt im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung durch die Verhinderung eines Rentnerbeitrages zu ihrer eigenen Krankenversicherung — jenen politischen Kräften weiter Auftrieb geben würde, die die Rentenversicherung durch die Beseitigung der bruttolohnbezogenen Rente, der Rentenformel, der jährlichen Rentenanpassung in ihren Grundlagen verändern wollten. Es wurde nachdrücklich betont, daß diese Grundsätze sowie die Einhaltung der oberen Beitragsgrenze von 11 % in der gesetzlichen Krankenversicherung im Interesse der Rentner und Pflichtversicherten vorrangig sind. Demgegenüber sei eine gewisse Beteiligung der Rentner an den Beiträgen zur Krankenversicherung als sozial tragbar anzusehen, zumal eine, durch die Deckungslücke vielleicht notwendige zusätzliche Beitragsbelastung der pflichtversicherten Erwerbstätigen immer mehr zu einer unsozialen Lastenverteilung zuungunsten der Aktivbevölkerung führen müsse. — Das waren die gegenteiligen Positionen.

Nach Annahme des Antrags auf Streichung des Rentnerbeitrags wurde von der gleichen Minderheit auch die vorgenannte Entschließung abgelehnt, da die darin vorgesehenen Deckungsvorschläge als unzureichend und zu wenig konkretisiert angesehen wurden.

(D)

Im Zusammenhang mit der Frage des Rentnerbeitrags stellte sich dem Ausschuß das Problem der **Bundeszuschüsse** für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, die nach Art. 2 § 2 und Art. 2 § 2 Nr. 2 in den Jahren 1968 bis 1971 insgesamt um über 4 Milliarden DM gekürzt werden sollen.

Die Mehrheit im Ausschuß sprach sich gegen die Kürzung und statt dessen für die Gewährung entsprechender Schuldbuchforderungen oder Schuldbuchverschreibungen aus, die bis 1971 tilgungs- und bis 1972 zinsfrei sein sollen. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß der Bundeszuschuß, der im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Rentenversicherung ständig sinkt, weil der Bund sich nicht an der wachsenden Alterslast beteiligt, als Abgeltung von Kriegsfolgelasten anzusehen sei. Die Minderheit sah sich dagegen mit Rücksicht auf die Zielsetzung des Gesetzentwurfs außerstande, der Beseitigung der Kürzung der Bundeszuschüsse zuzustimmen.

Von den übrigen Ausschußempfehlungen darf ich noch folgende kurz erwähnen.

Das Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 bestimmte, daß die **Kostentragung** einer **Entbindung** in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt als Pflichtleistung der Krankenkassen anzusehen sei. Diese Leistungsverbesserung, die aber bisher noch gar nicht rechtswirksam geworden ist,

(A) soll im vorliegenden Gesetzentwurf wieder beseitigt werden; es soll insoweit beim geltenden Recht, das heißt bei der Ermessensleistung der Krankenkassen verbleiben.

Der Ausschuß wendet sich aus gesundheitspolitischen Gründen einstimmig gegen diese Rechtsverschlechterung und schlägt zu Art. 1 § 1 Nr. 1 in einer Neufassung des § 199 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung vor, die Klinik- und Krankenanstaltsentbindung wieder als eine Pflichtleistung der Krankenkassen vorzusehen. Berücksichtigt wurde bei diesem Beschluß, daß der größte Teil der Krankenkassen diese Leistung nach der Satzung bereits als Pflichtleistung gewährt, so daß nur ein verhältnismäßig geringer Mehraufwand entsteht, der auf 10 bis höchstens 20 Millionen DM jährlich geschätzt wird und insoweit in gar keinem Verhältnis zum Gesamthaushalt der Krankenkassen steht. Der Bundeshaushalt wird im übrigen durch diesen Vorschlag nicht berührt.

In Art. 1 § 3 Nr. 10 Buchst. a sieht der Gesetzentwurf zu § 53 des Reichsknappschaftsgesetzes unter anderem die Herabsetzung des Jahresbetrages der **Knappschaftsrente** wegen Berufsunfähigkeit für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr von 2 auf 1,6 % vor, wenn keine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung mehr ausgeübt wird. Der Ausschuß wünscht eine Milderung dieser Vorschrift, indem er einen Jahresbetrag von 1,8 % in den Fällen vorschlägt, in denen die Rente einen Leistungszuschlag für Untertagearbeit enthält, weil er insoweit eine generelle Herabsetzung des Jahresbetrages von 2 auf 1,6 % nicht für vertretbar hält.

(B)

Die vom Ausschuß vorgeschlagene Einfügung eines Art. 3 a hat eine Änderung des Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetzes zugunsten der Rentenversicherung der Arbeiter zum Ziele. Art. 3 Nr. 1 dieses Gesetzes regelt den **Wanderversicherungsausgleich** für die Zeit bis zum 31. Dezember 1964 in der Weise, daß die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zum 1. Januar 1965, zum 1. Januar 1966, zum 1. Januar 1967 und zum 1. Januar 1968 je 1042 Millionen zu zahlen haben. Die Mehrheit des Ausschusses hält es in Anbetracht der ungünstigen Vermögenslage der Rentenversicherung der Arbeiter gegenüber der günstigeren Vermögenslage der Angestelltenversicherung nicht nur für vertretbar, sondern zur Erhaltung der Liquidität der Landesversicherungsanstalten sachlich für geboten, die am 1. Januar 1968 fällige letzte Rate des Wanderversicherungsausgleichs zu streichen.

In Art. 5 sieht der Regierungsentwurf die Streichung des § 56 des **Bundesversorgungsgesetzes** vor, durch den die Bundesregierung im 3. Neuordnungsgesetz verpflichtet wurde, in zweijährigem Abstand erstmalig im Jahre 1969, zu berichten, inwieweit unter Berücksichtigung der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des realen Wachstums der Volkswirtschaft eine Änderung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes möglich

ist. — Der Ausschuß sieht keinen Anlaß, die Bundesregierung von dieser Verpflichtung, die unmittelbar keinerlei Mehrausgaben für den Bund zur Folge hat, zu entheben, und schlägt dementsprechend die Streichung des Art. 5 vor. (C)

Zu Art. 8, der Änderungen des **Kindergeldrechts** vorsieht, hat der Ausschuß zwar von Änderungsvorschlägen abgesehen. Er hält aber einen Hinweis an dieser Stelle — in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Entschließungsantrag des federführenden Finanzausschusses — für erforderlich, daß die Verwaltungsmaßnahmen bei der Feststellung der Einkommensgrenzen aus Gründen der Kostenersparnis so einfach wie möglich gehalten werden sollen.

Wegen der übrigen, von mir nicht angesprochenen Ausschlußempfehlungen verweise ich auf die Drucksache 481/1/67. Der Ausschuß bittet das Hohe Haus, entsprechend dieser Stellungnahme zu beschließen.

Präsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und bitte Herrn Professor Dr. Weichmann, das Wort zu nehmen.

Dr. Weichmann (Hamburg): Herr Präsident, meine Herren! Der Bundeshaushaltsplan 1968 im Zusammenhang mit dem Finanzänderungsgesetz nimmt eine so wichtige Gleisstellung in unserer Finanz- und Wirtschaftspolitik vor, daß es für den Bundesrat wohl angebracht ist, nicht nur als eine Art Abstimmungsmaschine zu funktionieren, sondern durchaus auch einige grundsätzliche Worte hierbei zu sagen. (D)

Der Bundeshaushaltsplan 1968 ist kein isolierter Akt. Er ist die **Materialisierung der Finanzplanung** für eine Periode von vier Jahren und muß also in diesem Zusammenhang als Teil eines Ganzen gesehen werden. Ich möchte hervorheben, daß diese Finanzplanung an sich ein Positivum ist und daß sie in ihrer Zielstellung auch im großen und ganzen in entscheidenden Punkten zu billigen ist. Es ist gut, die Zuwächse an konsumtiven Ausgaben in langfristiger Sicht zu reduzieren und die Investitionsausgaben, die für die Infrastruktur, für das Wachstum der Wirtschaft erforderlich sind, realisierbar zu machen. Diese prinzipielle Übereinstimmung hindert naturgemäß nicht, daß im einzelnen Meinungsverschiedenheiten auftreten, und ich werde auf solche Meinungsverschiedenheiten jetzt zu sprechen kommen.

Wenn ich diesen Meinungsverschiedenheiten Ausdruck gebe, so möchte ich dabei klarstellen, daß es sich nicht so sehr um prinzipielle Meinungsverschiedenheiten der Gleisstellung der Finanz- und Wirtschaftspolitik und ganz gewiß nicht um prinzipielle Interessengegensätze im Bereich des Bund-Länder-Verhältnisses handelt, die einerseits von föderalistischen oder andererseits von bundesstaatlichen Erwägungen egoistischer Natur getragen werden.

Die **Bedenken**, die ich zu äußern habe, unterscheiden sich in gewisse Bedenken zum Finanzände-

(A) rungsgesetz und in gewisse Bedenken zum Haushalt 1968. Zum Finanzänderungsgesetz hat der Herr Berichterstatter des Arbeits- und Sozialausschusses die Problematik der **Rentnerbeiträge zur Krankenversicherung** angeschnitten. Hier handelt es sich tatsächlich um eine sehr schwerwiegende Problematik. Wir stimmen wohl alle in dem Ausgangspunkt überein, daß die Dynamik der Verbesserung der Bezüge nicht in Frage gestellt werden soll. Im weiteren Fortgang des Verfahrens müßte aber noch einmal sehr gründlich überlegt werden, ob der von der Bundesregierung vorgesehene Weg, die Rentner in Höhe von 4 % zur Krankenversicherung heranzuziehen, beschritten werden muß, oder ob sich nicht andere Lösungsmöglichkeiten anbieten. Es muß nicht die Rezeptgebühr sein, die auch ihrerseits Bedenken hervorrufen und zu Mißbräuchen in der praktischen Handhabung führen kann. Im weiteren Fortgang des Verfahrens sollten nochmals Überlegungen über Möglichkeiten anderer Lösungen angestellt werden.

Ein zweiter Punkt, der vielleicht besonders in den Ballungszentren, aber auch wohl allgemein uns allen am Herzen liegen sollte, betrifft die vorgesehene **Kürzung des Wohngeldes**. Hier finde ich, daß dieser Haushaltsplan 1968 eine sehr unglückliche Tendenz oder gar eine Duplizierung einer Tendenz vorschlägt, die wir glauben nicht billigen zu können. Wir wissen, daß auf unsere Mietererhöhungen aus den verschiedensten Quellen zu kommen. Es sind die Steigerungen der Baukosten der neuen Wohnungen, auch soweit sie im sozialen

(B) Wohnungsbau erstellt werden, und es sind aus diesem Haushalt 1968 auch die vorgesehenen Erhöhungen der Zinslasten, die auf den Mieter überwälzt werden müssen. Es drohen gewisse Konsequenzen der Neuregelung der Umsatzsteuer. Sie wissen, daß bei den Wasserwerken, die bisher umsatzsteuerfrei waren, nun eine Umsatzsteuer von 5 % erhoben werden soll, daß bei den Versorgungsunternehmen — Gas und Elektrizität — eine Erhöhung des bisherigen Umsatzsteuersatzes von 1,5 % auf 10 % vorgesehen ist. Wenn auch infolge des Vorsteuerabzugsverfahrens nicht die ganze Last auf diese Unternehmung zukommt, so wird doch nach unseren Ausrechnungen eine Mehrbelastung von etwa 7 % eintreten, die an den Verbraucher und letzten Endes auch an die Mieter weitergegeben wird. Sind aber schon solche Tendenzen der Mieterhöhung und der Belastung gerade auch des sozial schwachen Mieters unerlässlich oder unvermeidbar, so soll man diese Last für ihn nicht noch duplizieren, indem nun auch noch die Wohngeldhilfe, die die sozial schwachen Mieter bisher bezogen haben, vermindert wird. Dem vermögen wir wirklich nicht zuzustimmen. Ich meine, die von uns allen beabsichtigte Wachstumspolitik schlägt hier in der Tat in die Politik eines sozialen Abbaus bisheriger Hilfe um, die grundsätzlich nicht gebilligt werden kann.

Ich darf am Rande nur noch vermerken, daß die vorgesehene Änderung des Wohngeldes wiederum eine neue und sehr schwierige Verwaltungsarbeit mit sich bringt, die ihrerseits einen Teil der Er-

(C) sparnisse aufessen würde und die die hier im Bundesrat schon mehrfach bekämpfte Tendenz des Wachstums der Verwaltungsausgaben wiederum fördert. Hamburg wird zu diesem Punkte des Wohngeldes einen Antrag einreichen, den mein Kollege Dr. Heinsen noch begründen wird. Wir wären sehr dankbar, wenn sich dieses Haus nicht der Tatsache verschlösse, daß hier eine ganz wichtige und, ich glaube, letzten Endes wirklich untragbare Last gerade auf die schwachen Mieter zukommt.

Was den Haushalt 1968 betrifft, so möchte ich eine Bemerkung nachholen, die ich gern beim ersten Durchgang des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1967 gemacht hätte. Aber auch Politiker müssen einmal auf Urlaub gehen. Ich bin offen gestanden nicht sehr glücklich über die Einführung der **Ergänzungsabgabe** zugunsten des Bundes, nicht, weil ich das Geld dem Bunde nicht gönne, sondern weil mir das jedenfalls keine in die antizyklische Politik passende Maßnahme zu sein scheint. Ich hätte es für wünschenswert gehalten, und ich halte es auch heute noch für wünschenswert, daß einmal ein anderer Gedanke aufgegriffen wird, nämlich der Gedanke, von der **Spaltung des Körperschaftsteuersatzes** hinwegzukommen. Dieser gespaltene Körperschaftsteuersatz veranlaßt Unternehmen, auch in Zeiten der Rezession Gewinne auszuschütten, die sie besser für Investitionen verwendeten. Der Zug ist im Augenblick, wie ich glaube, abgefahren; aber das Problem bleibt wohl noch zu erörtern.

(D) Dann kommt das Problem der **Personalausgaben**. Ich habe den Eindruck, als ob die Herren des Finanzausschusses trotz ihrer nicht zu bestreitenden Sachkenntnis hier vielleicht einem gewissen Irrtum unterlegen sind. Die Personalausgaben sind nicht für lineare oder strukturelle Besoldungserhöhungen spezifiziert, sondern als Verstärkungsausgaben in den Bundeshaushalt eingestellt. Wie kommt es dazu? Wenn eine Finanzplanung davon ausgeht, daß ein bestimmter Sozialproduktzuwachs pro Jahr erreicht wird, so bedeutet Sozialproduktzuwachs natürlich auch Einkommenszuwachs; Einkommenszuwachs bedeutet dann auch den darauf basierten, kalkulierten Steuerzuwachs, der auf der Einnahmeseite eines Haushalts eingestellt werden muß.

Könnte man aber diesen Einkommenszuwachs berechnen und als Gesamteinkommen in das Sozialprodukt einbeziehen, ohne die Einkommen der Bediensteten der öffentlichen Hand mit einzukalkulieren? Es besteht doch ein wechselseitiger Zusammenhang. Erhöhe ich die Einnahmen um die Zuwachsrates, und ist diese Zuwachsrates unter Einbeziehung auch der Einkommenssteigerung bei der öffentlichen Hand kalkuliert, dann muß ich natürlich auch die Ausgabenseite entsprechend kalkulieren, muß also entsprechend dem Zuwachs an Einkommen auch den Zuwachs an Ausgaben kalkulieren. Oder ich muß, wenn ich das nicht will, von vornherein die Einnahmeseite in der Weise korrigieren, daß ich die Kategorie der Empfänger öffentlicher Einkommen vom Zuwachs des Sozialprodukts prinzipiell ausnehme. Ich nehme dann also einen entsprechenden

(A) Lohnsteueranteil und einen Anteil veranlagter Einkommensteuer auf der Einnahmeseite aus und streiche dann auf der Ausgabenseite jeden Zuwachs.

Das ist also zunächst einmal zur kalkulatorischen Seite zu sagen. Daraus ergibt sich: Wenn man auch einen Einkommensteuerzuwachs der Bezieher öffentlicher Einkommen einkalkuliert hat, so geschieht das eben unter der Bedingung, daß dieser Zuwachs erreicht wird.

Wir haben in Hamburg die gleiche Methode verfolgt, nicht deshalb, weil wir reich sind oder weil wir die Gelder zahlen wollen. Wir haben unseren Gewerkschaften klargemacht — und wir haben es ihnen klarmachen können —, daß hiermit keine Anspruchsberechtigung, sondern nur ein kausaler Zusammenhang der Kalkulation gegeben ist. Infolgedessen wird es von der tatsächlichen Entwicklung des Sozialprodukts abhängen, ob in der Tat auf Verstärkungsmittel zurückgegriffen werden muß oder nicht.

Zur prinzipiellen Frage möchte ich allerdings meinen, daß man bei einem Wachstum des Sozialproduktes die Bezieher öffentlicher Einkommen wohl nicht ausschließen kann. Wir meinen, daß vorsichtigerweise zumindest ein Globalbetrag vorgesehen werden muß. Wir verkennen in diesem Sinne nicht die Bemühungen des Finanzausschusses, diesen Globalbetrag einzuengen. Wir glauben, daß hier Möglichkeiten der Elastizität vorliegen. Man kann z. B. daran denken, erst nach Ablauf des ersten halben Jahres, wenn man die Entwicklung sieht, darüber zu beschließen und damit die Rate zu halbieren. Je nachdem, wie die am 28. Januar wieder einsetzenden Tarifverhandlungen für die Angestellten verlaufen, könnte die Anpassung auch etwas geringer sein.

(B) Wir sind mit den Mitgliedern des Finanzausschusses der Auffassung, daß diese Einsparungen den finanzschwachen Ländern im Wege einer Verdoppelung der Ergänzungszuweisungen zugute kommen sollen.

Was nun die weiteren Vorschläge des Finanzausschusses anbetrifft — damit komme ich zu einem neuen Kapitel —, so sehen wir hierin eine gewisse unzulässige Verschiebung der Posten. Der Finanzausschuß schlägt vor, dem Bund gewisse dauernde Ausgaben — Wohngeld und Wohnungsbauprämie — zu überlassen. Er will aber nun nicht etwa andere dauernde Ausgaben des Bundes kürzen, sondern will eine einmalige Ersparnis des Postens von 135 Millionen DM bei der Gasöl-Verbilligung vornehmen, also eine einmalige Verschiebung als Deckung für die fortlaufend dem Bundes anzulastenden Ausgaben.

Das ist im System nicht richtig und kann im System nicht verantwortet werden. Dagegen wären wir damit einverstanden, wenn diese einmalige Kürzung von 135 Millionen DM zusammen mit den anderen vorgeschlagenen Kürzungen — nun bin ich wirklich sehr liberal — auch den finanzschwachen Ländern zugute käme.

(C) Wir in Hamburg legen keinen Wert darauf, beim Wohngeld und bei den Wohnungsbauprämien im Augenblick entlastet zu werden. Wir würden sagen: Wenn hier einmalige Ersparnisse erzielt werden können, sollen auch sie den finanzschwachen Ländern im Wege von Finanzausschüssen zugute kommen. Aber das ist zu meinem systematischen Einwand eine weitere Erwägung. Durch diese Verschiebung soll auch nicht der künftigen Finanzreform vorgegriffen werden. Sie soll nicht präjudiziert werden.

So glauben wir, daß bei allem eine Reihe von **Variationsvorschlägen** denkbar ist. Ich habe hier auf meinem Tableau vier solcher Vorschläge. Ich will nur einen herausgreifen. Ich könnte mir denken, daß die Personalausgaben etwa um die Hälfte gekürzt werden und daß keine Kürzung des Bundeszuschusses an die Altershilfe für Landwirte und der Mittel zur Gasölverbilligung erfolgt. Dann bleibt eine Verwendungsmasse von 508 Millionen DM übrig. Von dieser könnten dann 260 Millionen DM zur Verdoppelung der Ergänzungszuweisung benutzt werden. Die übrigen 248 Millionen DM könnten sicherlich auch den finanzschwachen Ländern, eventuell auch für Personalausgaben, zugewiesen werden. Dabei muß ich mich allerdings in einer Beziehung den Ausführungen meines Kollegen Kubel durchaus anschließen. Die Harmonisierung der Besoldung sollte nicht gestört werden, und der Bund sollte nicht die finanzschwachen Länder in die Lage bringen, daß sie nachhinken, weil er selbst vorprellt.

(D) Meine sehr verehrten Herren, im großen und ganzen zeigen meine Ausführungen und zeigen die **Variationsmöglichkeiten** wieder, was Kollege Kubel schon unterstrichen hat: Die **Beratungsfristen** sind zu kurz. Es ist immer wieder — und das empfinde ich persönlich sehr stark — eine geradezu unverantwortliche Spannung, in die wir unter dem Druck der Zeit hineinkommen, indem wir Entscheidungen treffen müssen, die wir nicht bis ins Letzte überlegen können und bei denen auch nicht einmal in den zuständigen Ausschüssen genügend überlegt werden kann.

Ich bitte Sie unter diesen Umständen um Verständnis, wenn Hamburg in diesem Fall den Vorschlag des Finanzausschusses noch nicht zu akzeptieren vermag.

Präsident Dr. Lemke: Ich danke Herrn Kollegen Dr. Weichmann. — Zur Zeit liegen mir keine Wortmeldungen vor. — Bitte, Herr Bundesfinanzminister Dr. Strauß!

Dr. Strauß, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine Herren! Darf ich in der Reihenfolge meiner Ausführungen sozusagen von hinten beginnen und bei Ihnen, Herr Präsident Dr. Weichmann, ansetzen zu zwei Bemerkungen, die Sie in der Gesamtwürdigung der beiden Tagesordnungspunkte gemacht haben. Sie haben Ihre Bedenken gegen die Ergänzungsabgabe geäußert, und Sie haben in Verbindung damit die Feststellung getroffen, daß sie eine prozyklische Wirkung habe. Niemand wäre

(A) glücklicher als der Bundesfinanzminister, wenn er auf die Ergänzungsabgabe verzichten könnte. Sie haben ferner in Verbindung damit die Frage des gespaltenen Körperschaftsteuersatzes angeschnitten und eine Vereinheitlichung des Körperschaftsteuersatzes als wünschenswert hingestellt.

Wenn ich die Ratschläge im Zusammenhang mit der mittelfristigen Finanzplanung, die Kritik im Zusammenhang mit dem Finanzänderungsgesetz und die Vorschläge im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan 1968 in eine Gesamtschau, in eine Synopse einfüge, dann komme ich zu der trostvollen Feststellung, daß es keinen angenehmeren Beruf auf der ganzen Welt gibt als den des Finanzministers in der Rezession; und zwar aus folgenden Gründen: Er darf a) keine Steuern erhöhen, sondern muß Steuern senken, weil eine Steuersenkung antizyklisch wirkt — eine angenehme Aufgabe —; er darf b) keine Ausgaben kürzen, weil eine Ausgabenkürzung eine Verminderung des Geldumlaufs bedeutet, also auch eine konjunkturpolitisch gesehene falsche Tätigkeit. Und was an Haushaltslücken bleibt, ist auf dem Wege der Kreditfinanzierung zu decken, der zunächst niemandem wehtut.

Ich wäre ganz gern, schon aus Gründen der persönlichen Bequemlichkeit und der politischen Leichtigkeit, den Weg gegangen, auf Steuererhöhungen zu verzichten, Ausgabenenkungen zu vermeiden und den Rest auf dem berühmten Wege des deficit spending zu bewältigen, der mir in so massiver Weise empfohlen worden ist. Aber eine mittelfristige Finanzplanung — ich erlaube mir diese allgemeine Bemerkung — ist ein Stück Finanzpolitik, nicht nur ein Stück Konjunkturpolitik; und die **Aufgabe der Finanzpolitik** kann es nicht sein, ausschließlich Dienerin der Konjunkturpolitik zu sein. Finanzpolitik ist und muß bleiben diejenige staatliche Aktivität, deren Aufgabe darin besteht, für die Erfüllung der unabweisbaren erforderlichen staatlichen Aufgaben die notwendigen finanziellen Mittel zu beschaffen, so zu beschaffen, daß ihre Beschaffung möglichst wirtschaftsneutral ist, und sie so auszugeben, daß ihre Verwendung sich möglichst wirtschaftsfördernd auswirkt. Aber eine Finanzpolitik, die ausschließlich Dienerin der Konjunkturpolitik wäre, kann von seiten des Bundesfinanzministers aus Gründen, die ich im einzelnen jetzt angedeutet habe und nicht mehr in detail ausführen kann, einfach nicht befürwortet werden.

Wir haben im Laufe der letzten Jahre einen **strukturellen Ausgabenüberhang des Bundes** in Höhe von jährlich rund 8 Milliarden DM erreicht. Dieser strukturelle Ausgabenüberhang des Bundes mußte beseitigt werden. Leider fiel diese Beseitigung in eine Periode der Rezession, weshalb ein Paket von Maßnahmen ausgearbeitet, Ihnen vorgelegt und dem Bundestag zur Beschlußfassung weitergeleitet worden ist, das nur im Zusammenhang gesehen werden kann. Gegen jede einzelne Maßnahme kann man punktuell richtige Bedenken vorbringen. Selbstverständlich sind Steuererhöhung wie Ergänzungsabgabe und andere Maßnahmen — Mehrwertsteuer — konjunkturpolitisch gesehen in

diesem Zeitpunkt durchaus nicht erwünscht. Auch eine Ausgabenminderung ist konjunkturpolitisch gesehen nicht erwünscht, ganz gleich, ob die einzelnen Ausgaben berechtigt, dringlich, lebensnotwendig oder nur wünschenswert sind. (C)

Aber wir haben nun einmal die Aufgabe, auch jetzt in dieser Periode einer allerdings zu Ende gehenden Rezession, die Finanzen des Bundes zu konsolidieren; das erfordert Maßnahmen, die nur im Zusammenhang gesehen ihren Sinn erfüllen können. Das war nicht zuletzt auch der Grund, weshalb der Bund zwei Konjunkturhaushalte vorgeschlagen hat, 2,5 Milliarden DM der erste, 2,8 Milliarden DM der zweite, der dann ja im Zusammenwirken mit den Ländern und Gemeinden auf 5,3 Milliarden DM aufgestockt worden ist. Das sind Maßnahmen in Höhe von fast 8 Milliarden DM, die nach den Berechnungen eines wirtschaftswissenschaftlichen Instituts, nach einer Input-output-Analyse etwa einen Multiplikationseffekt von 2,1 aufweisen, d. h. insgesamt ein Produktionsvolumen von 16 bis 17 Milliarden DM in Bewegung setzen.

So mußten einerseits finanzpolitische Maßnahmen ergriffen werden, die nach den Maßstäben der strengen Konjunkturpolitik als prozyklisch angesehen werden könnten. Sie mußten andererseits ausgeglichen werden durch verstärkte Maßnahmen der öffentlichen Kreditfinanzierung und der öffentlichen Auftragserteilung, um das, was an prozyklischer Wirkung — ohne Zweifel haben Sie darin recht — erreicht worden ist und nicht vermieden werden konnte, auf der anderen Seite aufzufangen.

Erlauben Sie mir, auch ein Wort zu dem **gespaltenen Körperschaftsteuersatz** zu sagen. Die Frage muß ernsthaft geprüft werden; aber sie kann nicht als Teilproblem aus dem allgemeinen großen Komplex der Reform des ganzen Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts herausgenommen werden. (D)

Wir sind, glaube ich, hoffentlich auch mit Ihnen darin einig, daß jetzt — nachdem der Staat in diesem Jahr einiges tun mußte bei den Verbrauchsteuern, bei der Umsatzsteuer, Ergänzungsabgabe, was durchaus nicht gerade wirtschaftlich beruhigend wirken konnte — Ruhe und eine klare Überschaubarkeit der nächsten Jahre für unsere Wirtschaft sowohl vom Psychologischen wie vom Faktischen her dringend notwendig ist. Ich möchte deshalb an die Frage einer Änderung des Körperschaftsteuersatzes in dieser Legislaturperiode nicht mehr herangehen. Die Frage muß in aller Ruhe geprüft werden. Sie muß im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex der Reform des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts gesehen werden, und sie kann auch nicht von der sehr komplexen Problematik der Steuerharmonisierung innerhalb des gemeinsamen Marktes getrennt werden.

Wenn wir zu einem gemeinsamen Körperschaftsteuersatz kommen — das ist eine Frage, die ich am Montag dieser Woche mit dem französischen Finanzminister rein informativ besprochen habe —, dann erhebt sich natürlich durchaus die Frage, daß der Aktionär, dessen ausgeschütteter Gewinn mit

(A) dem gleichen Steuersatz belegt wird wie der einbehaltene Gewinn, dafür dann eine Steuergutschrift bekommt, die in Frankreich 50 % des Körperschaftsteuersatzes beträgt, weil der Körperschaftsteuersatz, mit dem sein Gewinn belastet ist, 50 % ist. Dann kann er die Hälfte dessen bei der individuellen Einkommensteuererklärung abziehen. Das ist ein Lösungsvorschlag. Ich kann nicht präjudizieren, daß das vielleicht die endgültige Empfehlung des Bundes sein wird.

Aber gerade dieses Beispiel beweist, daß man die Frage des Körperschaftsteuersatzes einmal aus Gründen der Ruhe und des Vertrauens innerhalb der Wirtschaft — psychologischer Effekt —, andererseits wegen ihrer engen Verknüpfung mit allen anderen Problemen des Einkommensteuerrechts nicht isoliert und für sich allein lösen kann. Aber vorge­merkt, Herr Präsident Dr. Weichmann, ist diese Frage, und sie wird zu gegebener Zeit aufgegriffen werden. Wenn ich an die Probleme denke, vor denen wir stehen — wir haben uns ja in anderem Kreise schon stundenlang darüber unterhalten —: Finanzreform, Gemeindefinanzreform, Finanzverfassungsreform, Haushaltsrechtsreform, Abgabenrechtsreform, dann glaube ich, daß für diese Legislaturperiode das Paket der Aufgaben und Probleme einschließlich der Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung groß genug ist, so daß ich sozusagen um Dispens bitte, wenn ich glaube, nicht auch noch die Reform des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts dem Finanzausschuß und den anderen parlamentarischen Ausschüssen im Laufe dieses Jahres, 1968 und Anfang 1969 aufhängen zu dürfen.

(B) Ich habe mit großem Respekt vor der Sachkunde und intellektuellen Leistung das **Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats** beim Bundesministerium der Finanzen studiert; ein ernsthaftes Werk. Ich habe aber auch erklärt, daß das nicht etwa akute Planung der Bundesfinanzpolitik sei, was in diesem Gutachten steht. Denn auch hier stehen wir in der schwierigen Problematik, den gemeinsamen Markt nur dann wirklich vollenden zu können, wenn wir — sicherlich in einer langen Übergangszeit — zu einer Harmonisierung der Steuersysteme innerhalb der EWG-Länder kommen. Da wir einen Ertrag von 55 % bei den direkten Steuern und von 45 % bei den indirekten Steuern haben, in Frankreich und Italien aber eine umgekehrte Quote besteht, wird noch mancher Tropfen Schweiß vergossen und manche Stunde diskutiert werden, bis wir uns hier zu einem gemeinsamen System auf dem Wege zu einer allmählichen Angleichung durch gegenseitige Überzeugung und Überredung durchgerungen haben.

Auch aus diesem Grunde, Herr Präsident Dr. Weichmann, bitte ich um Verständnis, wenn wir hier sagen: eines nach dem anderen. Vergessen ist es nicht, was Sie in diesem Zusammenhang ausgeführt haben. Wir kommen darauf in absehbarer Zeit zurück.

Ich darf dem Herrn Hauptberichterstatler und den anderen Berichterstatlern für ihre Ausführungen danken. Sie haben die Leitlinien des Haushaltsentwurfs 1968 und des Finanzänderungsgesetzes 1967

(C) in knapper Form herausgearbeitet. Der Herr Hauptberichterstatler hat als Sprecher des Finanzausschusses die Wünsche und Forderungen der Länder in sehr eindrucksvoller Weise vorgetragen und dabei, wie es dem guten Stile dieses Hohen Hauses entspricht, sehr offen und deutlich seinen Standpunkt dargelegt. Ich glaube, es ist auch richtig, um diese Dinge nicht herumzureden, selbst wenn die Standpunkte nicht von vornherein identisch sein können. Nur so ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit möglich. Gestatten Sie deshalb auch mir, in gleicher Offenheit und Deutlichkeit auf einige angeschnittene Fragen zu antworten.

Das Schwergewicht der **Empfehlungen des Finanzausschusses** liegt darin, die vorgesehenen personellen Verstärkungsmittel in Höhe von 674 Millionen DM zu kürzen, vor allem aber auch darin, die Länder bei der Aufbringung der Mittel für Wohnungsbau­prämien und Wohngeld 1968 um 440 Millionen DM zu entlasten und die Ergänzungszuweisungen des Bundes an die leistungsschwachen Länder um weitere 260 Millionen DM zu erhöhen. Dadurch soll die Steuer- und Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern 1968 um 700 Millionen DM zugunsten der Länder geändert werden. Ich kann mich leider dieser Änderung nicht anschließen.

(D) Ich bin jetzt nicht in der Lage, die Frage der **öffentlichen Besoldung** hier im einzelnen zu behandeln. Dafür ist außerdem der Herr Bundesminister des Innern federführend. Ich stimme aber völlig den Auffassungen von Herrn Präsident Dr. Weichmann zu, daß angesichts der vom Wirtschafts- und dem Finanzministerium erarbeiteten mittelfristigen Zielprojektion mit einem allgemeinen Zuwachs des Sozialprodukts um nominal 5 und real 4 % und der Vermehrung der Staatsausgaben um 6 % der öffentliche Dienst nicht schlechthin mit Null angesetzt werden könnte. Die Frage wird natürlich sein, ob die Zielprojektion wirklich erfüllt wird. Wird sie nicht erfüllt, dann können natürlich gewisse Absichten, die ohnehin nicht ohne Abstimmung mit Ländern oder Gemeinden verwirklicht werden würden, nicht eingehalten werden. Außerdem ist es beinahe zu einem Mensch-ärgere-dich-nicht-Spiel geworden zu fragen: Wer ist eigentlich bei der Änderung der Besoldungsstruktur vorgeprellt? Das ist wohl innerhalb der Länder sehr verschieden. Ich habe mir nicht nur von den zuständigen Verbänden, sondern auch vom Bundesminister des Innern sagen lassen müssen, daß der Bundesfinanzminister ein brennendes Interesse daran haben müsse, eine Harmonisierung der Beamtenbesoldung zu erreichen und eine Neufassung des Artikels 75 des Grundgesetzes zu erzielen, daß er das aber nur erreichen könne, wenn die Besoldungsstruktur des Bundes der Besoldungsstruktur der Länder angepaßt würde; denn für das Jahr 1968 ist an eine lineare Besoldungserhöhung überhaupt nicht zu denken. Was geschieht — mit Fragezeichen zu versehen —, soll einer Angleichung der Besoldungsstruktur dienen, damit eine Ausgangsgrundlage für eine verfassungsrechtlich fixierte Harmonisierung der gesamten Beamtenbesoldung erreicht wird.

(A) Von einigen Ländern wird entgegengehalten, der Bund sei seinerseits vorgéprellt und prelle nun noch weiter vor, weshalb die Länder — vor allem die finanzschwachen Länder — gar nicht in der Lage seien, in ihrer Besoldungsstruktur nachzuziehen. Das ganze ist fast ein Spiel wie zwischen Hase und Swinegel. Ich hoffe, daß die bereits sehr weitgehend angestellten Erhebungen zu objektiven Beurteilungsgrundlagen führen. Ich versichere nochmals, daß wir kein Interesse daran haben, im Bund einseitig und ohne Absprache mit den Ländern Maßnahmen zu ergreifen, die dann ihrerseits wieder die Länder in finanzielle Verlegenheit bringen, vielleicht sogar zu Maßnahmen in den Ländern führen, die dann den Bund wieder zwingen, angeblich nachzuziehen. Das ganze ist dann ein System beamtenpolitischer „escalation“, die allerdings weniger gefährlich ist als die in einem anderen Lande, wo sie mit anderen Mitteln ausgetragen wird.

Wir haben uns nach langem Ringen im Dezember vorigen Jahres dahin geeinigt, daß der Länderanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer für 1967 und 1968 auf 63 v. H. festgesetzt wird und daß die leistungsschwachen Länder in den beiden Jahren je 260 Millionen DM Ergänzungszuweisungen seitens des Bundes erhalten. Bund und Länder müssen ihre Haushaltsführung in den Jahren 1967 und 1968 auf diesem zwischen den Ministerpräsidenten und dem Bundeskanzler erzielten Kompromiß aufbauen. Ich glaube deshalb, daß es nicht angeht, daß sich die Länder noch kein Jahr nach dieser Verständigung von der getroffenen Vereinbarung, bei der beide Seiten nur einen Teil ihrer Wünsche durchsetzen konnten und beide Seiten Haare lassen mußten, lösen wollen und weitere Verbesserungen zu ihren Gunsten fordern.

(B) Der Herr Berichterstatter hat zur Begründung Zahlen genannt, die zu einem großen Teil die Entwicklung bis 1966 betreffen und die bei der Erarbeitung des Kompromisses über den Finanzausgleich im Dezember des vergangenen Jahres bereits vorgelegen haben. Sie können jetzt nicht erneut zur Rechtfertigung der Forderung nach einer weiteren Verbesserung herangezogen werden.

Die Forderung der Länder nach einer weiteren Verbesserung des erst vor rund zehn Monaten vereinbarten Finanzausgleichs zu ihren Gunsten kann auch nicht mit der Erwägung begründet werden, der Bund habe durch steuerpolitische Maßnahmen, insbesondere durch die Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes und durch die Erhebung der Ergänzungsabgabe, nur für sich gesorgt, die Einnahmen der Länder aber nicht erhöht. Das trifft nicht ganz zu, Herr Kollege Kubel. Den Ländern sind durch die Gesetze zur mittelfristigen Finanzplanung auch Einnahmequellen geschaffen worden, so z. B.: **Mehreinnahmen der Länder durch Änderung des Körperschaftsteuergesetzes für 1968 von 237 Millionen DM, für 1969 von 290 Millionen DM, für 1970 von 328 Millionen DM, für 1971 von 353 Millionen DM;** weitere Mehreinnahmen der Länder durch Beseitigung der Vermögensteuerbefreiung der Sparkassen, soweit sie der Pflege des Sparverkehrs dienen, für

1969 von 30 Millionen DM, für 1970 von 35 Millionen DM, für 1971 von 40 Millionen DM. Wenn mich mein Gedächtnis nicht ganz täuscht, haben sich die Länder zum Teil sogar gegen diese Mehreinnahme gesträubt. Außerdem ist ja unter Punkt 8 der heutigen Tagesordnung auch noch eine steuerpolitische Maßnahme zu behandeln, bei der jedenfalls nach dem Wunsche eines Teiles der Länder und eines Ausschusses dieses Hohen Hauses die Vorratsvermögen in die steuerlichen Begünstigungen für die Entwicklungshilfe einbezogen werden sollen. Auch das ist mit keinem anderen Namen zu bezeichnen als mit dem der Erweiterung einer bestehenden Subvention. Wir haben ja gerade in diesem Jahr sozusagen das Modeschlagwort „Abbau der Subventionen“ geprägt.

Bei unverändertem Steuerrecht würden die Steuern des Bundes gegenüber den Steuern der Länder für die nächsten Jahre wesentlich geringer ansteigen und wäre der Bund nicht in der Lage, seine laufenden Ausgaben, die aus ordentlichen Einnahmen zu finanzieren sind, zu decken.

Wenn man die Annahmen der gesamtwirtschaftlichen Zielprojektion für die Steuerentwicklung von Bund und Ländern gleichermaßen zugrunde legt und übereinstimmend bis 1971 von einem Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von 37 v. H. ausgeht — offen bleibt ja die Frage, ob die Finanzreform einen größeren Steuerverbund und damit überhaupt ganz andere Verhältnisse bringt —, werden sich, wie ich schon bei der Behandlung der Finanzplanung des Bundes 1967 bis 1971 am 1. September dieses Jahres vor diesem Hohen Hause ausgeführt habe, auch bei Berücksichtigung der vorgesehenen Steuerrechtsänderung zugunsten des Bundes die Steuereinnahmen des Bundes von 1967 bis 1971 um 28,5 v. H. und die der Länder um 28,4 v. H. erhöhen. Das bedeutet einen annähernd gleichmäßigen Zuwachs der Steuereinnahmen von Bund und Ländern für den genannten Zeitraum.

Im übrigen gestatten Sie mir hier nur eine ganz kurze Anmerkung zum **Steueraufkommen der ersten neun Monate**, also von Januar bis September dieses Jahres. Die Steuereinnahmen von Bund und Ländern sind in diesem Zeitraum absolut um 723 Millionen DM, das ist 1 v. H., gestiegen. An dieser Steigerung ist der Bund nicht beteiligt. Der Bund hat vielmehr ein Minderaufkommen von 108 Millionen DM, das sind minus 0,2 v. H. Demgegenüber beträgt das Mehraufkommen der Länder absolut 831 Millionen DM; das bedeutet immer noch eine Steigerung um 3,2 v. H. Die gleiche Tendenz drückt sich auch in den jetzt überschaubaren Septemberzahlen aus, daß der Bund noch unter der Nulllinie liegt und die Länder um etwa 2% darüber.

Auch einem **Vergleich der Verschuldung** von Bund und Ländern braucht der Bund nicht auszuweichen. Ich will gar nicht bestreiten, daß die Schuldenlast der Länder von 1964 bis Mitte 1967 rein prozentual betrachtet stärker gestiegen ist als die des Bundes. Wie immer läßt sich auch hier wieder mit Zahlen natürlich trefflich streiten. Ein Vergleich

(A) des Schuldenanstiegs hat für sich allein keine hinreichende Aussagekraft. Er muß begleitet sein von einer Betrachtung der Ausgangsbasis, die gekennzeichnet war durch eine außergewöhnlich niedrige Verschuldung der Länder in ihrer Gesamtheit. Bei einem Vergleich der absoluten Höhe der Schuld zu dem von dem Herrn Berichterstatter gewählten Termin des 30. Juni 1967 ergeben sich folgende Vergleichszahlen: Kreditmarktschulden des Bundes 23,5 Milliarden DM, das sind 29,9 v. H. des Haushaltsvolumens des Bundes 1967; Kreditmarktschulden der Länder 13,5 Milliarden DM, das sind 22,6 v. H. des Haushaltsvolumens der Länder 1967.

Die finanzwirtschaftliche Belastung aus der Gesamtverschuldung ergibt sich aus der Höhe des Nettoschuldendienstes, der 1967 beim Bund 3,7 v. H., bei den Ländern 2,3 v. H. des Haushaltsvolumens beträgt; an den Steuereinnahmen gemessen ergeben sich 4,3 v. H. für den Bund und 3,8 v. H. für die Länder. Was die Belastung aus Schulden anbetrifft, stehen sich also die Länder insoweit trotz allem noch wesentlich günstiger als der Bund. Bei dieser Berechnung ist nicht einmal berücksichtigt, daß der Bund den Ländern bei den Verpflichtungen aus Ausgleichsforderungen die Tilgungen voll und die Zinsen zur Hälfte erstattet.

Sehr instruktiv ist auch ein Vergleich der **Kassenlage**. Die Länder in ihrer Gesamtheit verfügen trotz konjunkturbedingter Steuerausfälle, anders als der Bund, immer noch über flüssige Eigenmittel. So belief sich der Kassenbestand der Länder Ende August 1967 auf 1,2 Milliarden DM, während der Bund einen Kassenfehlbestand von 1,8 Milliarden DM aufzuweisen hatte.

(B)

Ich bin mir mit dem Herrn Berichterstatter sehr wohl bewußt, daß sich alle diese Zahlen auf die Gesamtheit der Länder beziehen, daß die Lage in den einzelnen Ländern aber sehr unterschiedlich ist. Ganz allgemein befinden sich die leistungsschwachen Länder auf Grund der Entwicklung ihrer Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben in einer schwierigeren Lage als die leistungsfähigen Länder. Ich begrüße es deshalb ganz besonders, daß der Finanzausschuß im Grundsatz die Notwendigkeit einer **Intensivierung des Finanzausgleichs** zwischen den Ländern, also des horizontalen Finanzausgleichs, anerkannt hat. Ich weiß allerdings, wie weit der Weg vom Grundsatz bis zum Detail jeweils zu sein pflegt; manche kommen nie ans Ziel.

Was dagegen die Steuer- und Lastenverteilung zwischen dem Bund auf der einen Seite und den Ländern in ihrer Gesamtheit auf der anderen Seite betrifft, so kann darüber erst im Rahmen der **Finanzreform** entschieden werden. Es gibt keine sachlichen Gründe, die bereits jetzt eine Revision des, wie erwähnt, erst im Dezember des vergangenen Jahres herbeigeführten Abkommens einseitig zugunsten der Länder rechtfertigen könnten. Die Haushaltsentwicklung beim Bund ist in der Zwischenzeit keinesfalls günstiger verlaufen als bei den Ländern, eher ungünstiger, wie die Gesetzentwürfe zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des

Bundes beweisen. Zumindest bis zum 1. Januar 1969 — das wäre auch der Termin für das Inkrafttreten der allgemeinen Finanzreform — muß es bei der einvernehmlich erzielten Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern bleiben, bei der der Bund trotz seiner beengten Finanzlage durch die Herabsetzung seines Anteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer bereits auf Steuereinnahmen von jährlich fast 1 Milliarde DM verzichtet und für die Jahre 1967 und 1968 zusätzliche Ergänzungszuweisungen an die finanzschwachen Länder von je 260 Millionen DM zugesagt hat.

(C)

Ich weiß, daß die einen von 35 v. H. Bundesanteil und die anderen von 39 v. H. Bundesanteil ausgehen und daß dieselbe Finanzmasse zweimal, jeweils in die Haushalte des Bundes und der Länder, eingesetzt worden ist, bis vor einigen Monaten, vor Weihnachten letzten Jahres, der Kompromiß erreicht wurde.

Am Rande darf ich noch bemerken, daß das Anliegen des Finanzausschusses, den Anteil des Bundes an den Ausgaben für **Wohngeld** und **Wohnungsbauprämien** von 50 v. H. auf 75 v. H. zu erhöhen, in einem klaren Widerspruch zu dem Standpunkt steht, den die Länder zur Finanzreform vertreten. Die Kommission der Länder für die sogenannte Flurbereinigung hat nämlich zur Gewährung von Wohngeld und Wohnungsbauprämien ausgeführt, daß der Bund nach der gegenwärtigen Verfassungslage überhaupt nicht zur Finanzierung dieser Aufgaben befugt sei, da die Gesetze in die Verwaltung der Länder gehörten und demnach auch die Finanzierung Ländersache sei. Wenn also hier der Bund an der „Grenze der Legalität“ operiert, sollte man ihm nicht noch 25 % mehr davon aufbürden!

(D)

Ich möchte dazu erklären, daß nach übereinstimmender Ansicht von Bund und Ländern im Rahmen der Finanzreform eine Lösung gesucht werden muß, um die Kostentragung bei Gesetzen dieser Art zu klären. Angesichts dieser Situation ist es schwer verständlich, daß hier die Länder aus Anlaß der Beratungen des Bundeshaushalts 1968 zu Lasten des Bundes eine Änderung fordern, die sie zu gleicher Zeit an anderer Stelle mit Nachdruck für verfassungswidrig erklären.

Im übrigen ist die Kostenaufteilung beim Wohngeld und bei den Wohnungsbauprämien seinerzeit unter Abwägung der verschiedenen sachlichen Gesichtspunkte mit Zustimmung des Bundesrates getroffen worden. Man kann sich von dieser Regelung nicht lossagen nur in dem Bestreben, einen Weg zur Entlastung der Länderhaushalte zu finden. Das bewegliche Element des Finanzausgleichs ist nach unserer Verfassung die Aufteilung der Gemeinschaftsteuern, notfalls die Erweiterung des Steuerverbundes, also die Einnahmeseite, nicht aber jeweils ad hoc die Verlagerung von Kostenlasten auf der Ausgabenseite.

Zu den Einzelvorschlägen zur Änderung des Haushaltsentwurfs und des Finanzänderungsgesetzes, die in den vom Herrn Berichterstatter genannten Drucksachen zusammengefaßt sind, möchte ich we-

(A) gen der Kürze der Zeit im einzelnen nicht Stellung nehmen. Die **Bundesregierung** hat ihre **Stellungnahme** dazu ausgearbeitet; sie ist sehr umfassend, enthält sehr viele Punkte und kann im Rahmen dieser Sitzung nicht im einzelnen behandelt werden. Ich möchte aber ausdrücklich sagen, daß wir für eine Reihe sehr wertvoller Anregungen dankbar sind und daß wir sie übernommen haben. Sie werden im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens im Bundestag mit Hilfe der Verwaltung eingehend geprüft werden müssen.

Gestatten Sie mir nur zu einem Punkt, der den finanziell bedeutsamsten Änderungsvorschlag des Finanzausschusses betrifft und der auch bereits anläßlich der Behandlung der Finanzplanung am 1. September eingehend erörtert worden ist, noch einige Worte, nämlich zum Verstärkungstitel für **Personalkosten**.

Der Herr Berichterstatter befürchtet, daß der Bund einseitige Besoldungserhöhungen einplanen wolle, die zu einer neuen Verzerrung des Besoldungsgefüges führen würden. Ich habe mich bereits im Anschluß an die Äußerungen von Herrn Präsident Dr. Weichmann dazu geäußert und möchte mich deshalb jetzt auf ganz wenige Worte beschränken.

Die Bundesregierung beabsichtigt kein einseitiges Vorgehen. Wenn wir in dieser oder jener rechtlichen Form — sei es in Erweiterung des Stabilitätsgesetzes, sei es als Bestandteil des Haushaltsrechtsreformgesetzes — die Einsetzung eines Finanzrates oder **Finanzplanungsrates** als Gegenstück zum Konjunkturrat der öffentlichen Hand vorsehen, dann erfordert es die Sache und die gegenseitige Fairneß, daß diese Fragen, die für beide Seiten von finanzpolitisch und haushaltsmäßig gewaltiger Bedeutung sind, in diesem Rat behandelt werden und dann ein gemeinsames Vorgehen sowohl strukturell wie linear abgestimmt wird. Ein anderes Vorgehen — sei es von seiten der Länder, was ich gar nicht annehme, sei es von seiten des Bundes, was ich entschieden ablehne — würde das Vertrauensverhältnis stören und würde eine gemeinsame mittelfristige Finanzplanung, die ja nunmehr von der Bundesseite aus auf Länder, Gemeinden und parafiskalische Gewalten ausgedehnt werden soll, illusorisch machen. Auch aus diesem Grunde möchte ich im Namen der Bundesregierung mit allem Nachdruck sagen, daß sie nicht an ein einseitiges Vorgehen denkt. Die Diskussion muß objektiviert werden; es muß mit objektiven Maßstäben festgestellt werden, wie die Besoldungsstruktur innerhalb der Länder, von Land zu Land und dann wieder von den Ländern zum Bund ist und welche Maßnahmen erforderlich sind, um ohne Verminderung des Besitzstandes zu einer Harmonisierung des Besoldungsrechts zu kommen.

Für diesen Zweck sind die Verstärkungsmittel vorgesehen. Sie können dem Bundesfinanzminister — ohne daß er sich hier sehr laut erwähnen will — wirklich glauben, daß er kein Interesse daran hat, wiederum einen Automatismus in Gang zu setzen, eine Spirale ohne Ende, da das ja einem Ziel entgegenwirken würde, das ich mit Leidenschaft ver-

folge, nämlich eine Umstrukturierung des Bundeshaushalts mit einer allmählichen **Vergrößerung der Investitionsquote der Bundesausgaben**, weil diese Investitionsquote der Bundesausgaben der Finanzierung der Sozialinvestitionen und damit der Finanzierung der geistigen und materiellen Infrastruktur und damit dem Wachstum unserer Wirtschaft und der Bewältigung der Zukunftsaufgaben dient. Alles andere wäre nur eine mehr oder weniger konsumorientierte Haushaltspolitik, für die man keine mittelfristige Finanzplanung, sondern nur jeweils Haushaltssicherungsgesetze von Jahr zu Jahr braucht, aber keine solide und auf lange Sicht geplante Finanzpolitik.

Eine realistische Haushaltsgestaltung im Rahmen einer mehrjährigen Finanzplanung muß davon ausgehen, wie ich am 1. September an der gleichen Stelle ausgeführt habe, daß der öffentliche Dienst von einem allgemeinen Anstieg der Einkommen nicht voll ausgenommen werden kann. Wir werden die mittelfristige Finanzplanung im nächsten Jahr ja fortschreiben. Dabei erhebt sich die Frage, ob man von vier auf fünf Jahre übergeht, ob die Gefahr der perspektivischen Verkleinerung oder Verzerrung damit noch vergrößert wird. Dann werden wir auch die ersten Anhaltspunkte gewonnen haben, ob unsere mittelfristige Zielprojektion: 4% real, 5% nominal, 6% Zuwachs der Staatsausgaben, ein haltbarer Ansatz oder ein zu korrigierender Ansatz ist.

Ich begrüße es deshalb sehr, daß in absehbarer Zeit dieser Finanzplanungsrat, wie er vom Kollegen Osswald vorgeschlagen worden ist — sei es durch Stabilitätsgesetz, sei es in der Haushaltsrechtsreform zu institutionalisieren —, seine Tätigkeit aufnehmen wird. Ich bitte um Ihr Einverständnis, da die Gesetzgebung verhältnismäßig lange Zeit erfordert — auch die Haushaltsrechtsreform wird eine parlamentarische Beratung von einer Reihe von Monaten erfordern —, daß wir auf pragmatischem Wege, zunächst auf der Abteilungsleiterenebene zwischen Bund und Ländern und auf der Staatssekretärebene anschließend, in pragmatischer Weise die Methoden erarbeiten, mit denen wir dann im Finanzplanungsrat gemeinsam in der Lage sind, die mittelfristige Finanzplanung des Bundes zu einer allgemeinen mittelfristigen Finanzplanung aller Finanzgewalten der öffentlichen Hand auszudehnen. Denn damit ist erst eigentlich, sei es dem wörtlichen Auftrag, sei es dem Sinne des Stabilitätsgesetzes Rechnung getragen.

Präsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Bundesfinanzminister. Ich muß aber als Präsident des Bundesrates eines hier herausstellen. Herr Bundesfinanzminister, der Bundesrat hat immer wieder mit klaren Worten gesagt, daß die 260 Millionen DM **Ergänzungszuweisung** nicht der Summe entsprochen haben, die seinerzeit in der **Besprechung beim Bundeskanzler** in Aussicht genommen war. Das muß ich leider feststellen, weil das immer ein neuralgischer Punkt des Bundesrates gewesen ist.

(A) Herr Minister Osswald (Hessen) hat sich noch gemeldet.

Osswald (Hessen), Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesfinanzminister hat, sicher aus der Sicht der Bundesregierung klar abgewogen, eine Konzeption hier dargelegt, die sich aus der Sicht aller Länder nicht so einheitlich darstellen läßt, weil es sich um eine Vielfalt von Interessen und Problemen in den einzelnen Bereichen handelt. Aber eines ist interessant, Herr Bundesfinanzminister. Wir gehen in das Stadium einer Finanzreform hinein. Sie haben in Ihren Berechnungen dargelegt, daß sich der Zuwachs, ausgehend von diesem Bestand bei Ländern und Gemeinden, etwa gleichmäßig vollziehen würde, unterstellt, daß die 37 % für diese ganze Zeit bleiben, also im Stillen unterstellt, daß dies der richtige Zustand sei. Aber eines übersehen Sie dabei: Am Beginn dieser Basis werden zunächst die Gewichte verschoben, und zwar im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung dadurch, daß Sie Ihre Einnahmen als Ausgangsbasis beim Bund um etwa 13,5 Milliarden verbessern, bei den Ländern nur um 1,5 Milliarden. Nach Veränderung dieser Ausgangsbasis erfolgt dann die gleichmäßige Rechnung. Das muß man sehen, und das müssen Sie auch bei der Betrachtung dieser Zahlen gegen sich wirken lassen, weil ja das zunächst einmal die Voraussetzung für diese Ausrechnung ist.

Sie haben hier dargelegt, daß die Haushaltspolitik generell darauf angelegt sein müßte, den **Investitionen den Vorrang** zu geben, die Haushalte von der Konsumorientierung wegzuführen. Alle Länderfinanzminister, alle Landesregierungen sind daran interessiert, ihre Haushaltsgestaltung so darzustellen; sie werden dazu nur nicht imstande sein. Wie die mittelfristigen Finanzplanungen einiger Länder bereits jetzt ausweisen, können sie ihre Investitionen im bisherigen Ausmaß nicht aufrechterhalten, und zwar aus folgendem Grunde: weil bei ihnen die vollen **Folgelasten** für die Investitionen bleiben. Denken Sie nur an die Universitäten oder die anderen Bereiche, wo die Folgekosten jährlich bis zu 15 % des Investitionsvolumens betragen können. Das muß man sehen, das muß man mit beurteilen, weil ja die Projektion der Bundesregierung davon ausgeht, daß die reale Steigerung von 4 % und die 6 % Haushaltsausweitung nur erreicht werden kann, wenn die gesamte öffentliche Hand einschließlich Ländern und Gemeinden mehr investiert. Die Partner Länder und Gemeinden sind aber von der Finanzausstattung her nicht imstande, dieses zu erfüllen. Das würde also bedeuten, daß von dorthin eine Gefährdung dieser projektierten Ziele eintritt, weil wir bei den Investitionen nicht mithalten können.

Mit Statistiken und Zahlen läßt sich sicher recht interessant streiten; auch ich habe dafür schon Beispiele gegeben, selbst hier von diesem Tische aus. Sie haben Schulden addiert. Ich höre in dem Zusammenhang dann immer nur: Bund und Länder. Der **dritte Partner**, der bei uns mit im Boot sitzt, wird in dem ganzen Zusammenhang überhaupt nicht

mehr zitiert, also die **Gemeinden**. Sie müssen, wenn Sie die Ebene der Länder sehen, die Ebene der Gemeinden in diese Betrachtung einbeziehen. Denn die Gemeinden sind über den Steuerverbund, über die Steuerausgleichssysteme unmittelbar an den Einnahmen der Länder beteiligt. Wenn Sie diese Blöcke nun aufschneiden und gegenüberstellen, dann stellt sich das Ganze wieder wesentlich anders dar, denn wir haben es mit drei Partnern zu tun. Aus der Ausgabenstruktur ergibt sich, daß die Ausgaben aus dem Bundeshaushalt etwa bei 46 bis 50 % liegen, daß die Länder etwa 30 % bewegen — etwas darüber — und die Gemeinden 20 %. Wir können bei einer gesamtfinanzwirtschaftlichen Betrachtung, wie sie im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung erfolgt, die einzelnen Bereiche nur in dieser Größenordnung sehen, wie sie sich uns darstellen.

Die heutige Debatte, insbesondere aber das Ergebnis der Beratungen des Finanzausschusses, dürfte gezeigt haben, daß wir noch keine rechte Einstellung zu der neuen Konstruktion der mittelfristigen Finanzplanung haben und daß sich der Übergang von dem bisherigen jahresbezogenen Haushaltsdenken zu der längerfristigen Projektion nicht ganz reibungslos vollziehen wird. Das sollte man aus den Anträgen des Finanzausschusses erkennen, die in ihrer Substanz und ihrer Wirkung auch von mir nicht voll gebilligt werden. Ich glaube, daß der eine oder andere in diesem Saal ein gewisses Unbehagen hat, wenn er feststellt, wie diese Einnahme der 1 Milliarde zusammengebracht wurde, und das Unbehagen wird sich noch etwas vermehren hinsichtlich der Art, wie diese Milliarde ausgegeben werden soll. Dieses Unbehagen ist generell vorhanden, darüber sollten wir uns einig sein.

Am Anfang der Betrachtung über die längerfristige Projektion steht ein Problem, nämlich der **Bedarf der finanzschwachen Länder**, der immer wieder zu solch demonstrativer Entscheidung drängt, in der von der Ländergesamtheit in einer vielleicht nicht besonders guten Form sichtbar gemacht werden soll, daß dieses Problem alle zusammen angeht, auch uns, wenn ich das aus der Sicht des Landes Hessen sagen darf.

Ich bin also der Auffassung — hier möchte ich einige hessische Vorstellungen zu diesem Haushalt vortragen — daß man die Beträge, die hier zur Einsparung vorgeschlagen worden sind, disponibel halten sollte, disponibel für die weitere Beratung im Bundestag bis zur zweiten Lesung in diesem Hause, und sie nicht heute schon durch Anträge im Sinne von Ausgaben festlegen sollte. In diesem Beratungsverfahren sollte sowohl die Bundesregierung als auch der Bundestag die Finanznot der finanzschwachen Länder sehen und sie angemessen berücksichtigen. Man sollte das Gespräch zwischen den Ländern und dem Bunde über die Koordinierung im Sinne des hier angedeuteten pragmatischen Finanzrates führen, um die Besoldungsprobleme zu versachlichen und in Normen hineinzubringen, wie sie bei einer allgemeinen Entwicklung notwendig werden könnten.

(A) Es hat keinen Zweck, in diesem Stadium der Beratung generell nein zu sagen; diese Frage ist im Verlauf, in der Diskussion, in der Entscheidung offenzuhalten. Ich bin auch der Meinung, daß, wenn **Prioritäten** gesetzt werden, dabei die **sozialpolitischen Aspekte** im Rahmen solcher Betrachtung mitzusehen sind. Denn es geht in dieser mittelfristigen Konzeption um das Setzen von Prioritäten, wie dieses Geld, das zur Verfügung steht, ausgegeben werden soll. Im Rahmen solcher Betrachtung haben auch die sozialpolitischen Aspekte ihren gewissen Platz und ihren Bezug auf das Ganze.

Vielleicht darf ich die Betrachtung zu diesem Haushalt mit einer weiteren hessischen Variante aus der Sicht der Einsparmöglichkeiten anreichern. Der viel und oft zitierte **Verteidigungsetat** und die damit zusammenhängende Konzeption hat zu lebhaften öffentlichen Debatten geführt. Wir wissen, daß gegenüber dem Jahre 1967 die Beträge zwar fiktiv als gesenkt erscheinen, daß sie im tatsächlichen Ausweis aber eine leichte Steigerung erfahren haben. Nun kann es nicht Sache des Bundesrates sein, hierfür ein neues Konzept zu entwickeln. Ich glaube aber, wir können einige kritische Anmerkungen dahin gehend anbringen, daß man bei dem Erwerb neuer Waffensysteme oder irgendwelcher moderner oder nicht moderner Einrichtungen vielleicht auch eine besondere Betrachtung im Sinne der Prioritäten und der Ausgewogenheit bei den Ausgaben anstellt; das scheint mir notwendig zu sein.

(B) Ich möchte in diesem Zusammenhang noch einmal an die hessische Variante der **Militärhilfe** erinnern. Es sind zwar nur 100 Millionen, die jetzt unter einem anderen Titel laufen, die aber, soweit ich das beurteilen kann, in den Ländern, in die diese Gelder teilweise hineingeflossen sind, zu nicht besonders günstigen Entwicklungen geführt haben — Herr Bundesfinanzminister, ein Anliegen, das wir mit konstanter, ich würde fast sagen Boshheit von Jahr zu Jahr in der ganzen vergangenen Zeit immer wieder vorgetragen haben. Ich weiß nicht, ob das, was mit diesem Titel in bezug auf die Ausgaben geschieht, immer im Interesse der Bundesrepublik liegt. Eine solche Anmerkung kann man im Zusammenhang mit diesem Kapitel wohl machen.

Als Gesamtergebnis aus dieser Beratung sollte heute erkannt werden, daß das neue Konzept der mittelfristigen Finanzplanung uns neue Kategorien, das Auswählen der Prioritäten, das Setzen der finanzwirtschaftlichen Fakten aufzwingt. Dabei brauchen wir eine starke Koordinierung im Vorraum der Überlegungen, um zu verhindern, daß die allgemein projizierten wirtschaftspolitischen Ziele durch Gegenmaßnahmen, die bei nicht komplementären Verhalten in den einzelnen Bereichen ausgelöst werden können, sich unter Umständen aufheben oder in gewissen Bereichen einebnen.

Ich bin der Auffassung, daß der Haushalt in dieser Form passieren sollte. Die Hessische Landesregierung wird sich aus den von mir dargelegten Gründen gegenüber dem Antrag des Finanzausschusses zunächst in bestimmten Teilen der Stimme enthalten. Wir möchten diese Mittel in der weite-

ren Beratung disponibel gehalten wissen im Sinne der von mir angedeuteten Normen. (C)

Präsident Dr. Lemke: Ich danke Herrn Kollegen Osswald. Jetzt haben sich noch Herr Minister Kubel und Herr Senator Dr. Heinsen zum Wort gemeldet.

Kubel (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte noch einige wenige Bemerkungen machen.

Abgesehen davon, daß Kollege Osswald zum Zahlenspiel einiges Wichtige zugefügt hat, bin auch ich der Meinung, derlei Unterhaltungen gehören in die Ausschüsse. Ich kann nur bedauern, daß auf die von mir nur zum Teil wiederholten sehr eingehenden Darlegungen aus Bayern — Herr Professor Barbarino — die Vertreter des Herrn Bundesfinanzministers im Ausschuß nicht ähnlich geantwortet haben, wie Sie es, nicht befriedigend für uns, zu tun versucht haben, Herr Kollege Strauß.

Eine zweite Bemerkung, Herr Kollege Osswald, und hier darf ich einbeziehen, was Sie, Herr Weichmann, gesagt haben. Ich glaube, für alle Mitglieder des Finanzausschusses sagen zu dürfen, daß auch uns am Schluß dieser sehr anstrengenden Sitzungen ein Unbehagen beherrscht hat. Aber der Kern lag in den Ausführungen, die Sie machten, verehrter Herr Kollege Weichmann. Man ist einfach nicht sicher, ob man in den wenigen Stunden die Vorlage, die in emsiger Arbeit von den Herren Referenten auch nur in zwei Tagen erstellt werden konnte, wirklich in der letzten Konsequenz sieht. Ein Beispiel, wie schwierig Sie es haben, Herr Bundesfinanzminister, haben Sie durch Ihre Antwort gegeben. Sie sind natürlich nicht auf die fachlichen Darlegungen der anderen Ausschüsse eingegangen, und ich bin überzeugt, in diesem Raume ist niemand, der das nicht versteht. So befinden wir uns also hier — ein Appell an Ihre Kollegialität — durchaus in einem Boot. (D)

Weil nun aber die Länder in ihrer Gesamtheit und der Bundesrat es gar nicht leicht haben, im öffentlichen Ansehen so zu stehen, wie sich das eigentlich gehört, lassen Sie mich eine Bemerkung zur Diskussion über das Thema **Besoldungsentwicklung** fast wiederholen. Es sollte nicht im Raume stehenbleiben, als ob nur der Herr Bundesfinanzminister die Selbstverständlichkeit anerkennt, daß bei einem wachsenden Sozialprodukt auch die öffentlichen Bediensteten einen Anspruch hätten, daran angemessen beteiligt zu sein. Ich glaube, das ist selbstverständlich; es ist allgemeine Auffassung. Aber unsere Kritik richtet sich gegen das Verfahren hierbei, gegen das Vorgehen der Bundesregierung, ohne sich zu vergewissern, ob die Länder — ich muß es nochmals betonen, Kollege Osswald hat das in anderem Zusammenhang getan — und Gemeinden in der Lage sind, zu folgen. Wir kennen als allmählich wohl Fachmänner auf dem Gebiet der Haushaltsführung genug Wege und Möglichkeiten, einem solch selbstverständlichem Begehren Rechnung zu tragen, ohne eine Form zu wählen, wie sie hier ge-

(A) wählt worden ist. Ich möchte Ihnen erklären, daß ohne einigermaßen Sicherheit, die Deckung dafür zu haben, die Mehrzahl der Länder nicht in der Lage ist, lineare Erhöhungen der Beamtenbesoldung — genau so, wie Sie es getan haben — in ihre Haushaltspläne 1968 einzusetzen, wenn wir nicht wissen — ich spreche jetzt für die finanzschwachen Länder —, wie weit der Bund bereit ist, einer neuen Entwicklung zu folgen und einen besseren Ausgleich aufzubauen.

Hier bin ich sehr dankbar, daß der Herr Präsident des Bundesrates mit seiner ganzen Autorität, die dieses Amt ihm verleiht, und nicht als Ministerpräsident von Schleswig-Holstein deutlich gemacht hat, daß die damaligen **Vereinbarungen** mit dem Herrn Bundeskanzler eben nicht in dem Umfang eingehalten worden sind, der für uns Voraussetzung war, der **Neuverteilung der gemeinsamen Steuern** zuzustimmen. Die 260 Millionen waren nur ein Teil dessen, was wir füglich aufgrund der Besprechungen erwarten konnten. Aber wir geben Ihnen eine Chance, das noch zu korrigieren; denn das Warten auf die Finanzreform ist für uns leider kein Deckungsposten für den Haushaltsplan 1968, den wir jetzt in den Parlamenten vorlegen müssen.

Präsident Dr. Lemke: Das Wort hat Herr Senator Dr. Heinsen.

(B) **Dr. Heinsen** (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich will nicht die finanzpolitische Diskussion verlängern, sondern nur kurz den hamburgischen Antrag Nr. 481/2/67 zur **Kürzung des Wohnungsgeldes** begründen.

Nach unserer Auffassung ist eine Minderung des Wohnungsgeldes, wie sie Art. 18 des vorliegenden Entwurfs vorsieht, im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vertretbar. Ich will nicht wiederholen, was schon Herr Bürgermeister Dr. Weichmann über die steigenden Mieten ausgeführt hat. Ich darf ergänzend auf das **Schlußtermingesetz** verweisen, das erhebliche Mieterhöhungen vorsah, und auf die uns heute zur Beratung vorliegende **Änderung der zweiten Berechnungsverordnung**.

Voraussetzung unserer Zustimmung zu all diesen notwendigen Maßnahmen, die eine erhebliche **Mietsteigerung** zum Inhalt hatten und haben, war, daß die Härten, die diese Maßnahmen für die einkommensschwächsten Bevölkerungsteile bringen, durch der Höhe nach mindestens gleichbleibende Leistungen an Wohnungsgeld ausgeglichen werden. Dieser Voraussetzung widerspricht der vorliegende Art. 18. Unserer Meinung nach ist es daher nicht zu vertreten, daß auf diese Weise ausgerechnet die einkommensschwächsten Kreise in dieser doppelten Weise getroffen werden.

Es ist dabei zu berücksichtigen, daß noch vor wenigen Jahren die Bevölkerung in dem Wohngeld so etwas wie „Fürsorgeleistungen“ erblickte und sie daher weitgehend ablehnte. Inzwischen hat sich das gewandelt. Die Bevölkerung hat Vertrauen in diese individuelle Förderungsart gewonnen. Dieses Ver-

trauen aber brauchen wir, wenn wir die Ziele unserer Wohnungspolitik verwirklichen wollen. Rühren wir nicht daran, indem wir ausgerechnet in diesem Zeitpunkt der erheblichen Mieterhöhungen an diesen Leistungen rütteln!

Unsere Haltung zu diesem Art. 18 beziehungsweise zur Frage des Wohngeldgesetzes bedeutet nicht, daß wir uns jeder Novellierung verschließen. Ganz im Gegenteil würden wir eine Bereinigung der erheblichen Unebenheiten dieses Gesetzes und vor allem eine umfassende Vereinfachung des Verfahrens grundsätzlich begrüßen. Der vorliegende Entwurf bringt jedoch, entgegen einigen Anmerkungen in seiner Begründung, diese Reform nicht. Er bringt zum Teil eher eine Komplizierung als eine Vereinfachung der Berechnung. Es zeigt sich auch hier wieder, daß wirkliche Reformen nicht in einer fiskalisch gebotenen Hast durchgeführt werden können. Wir sind daher der Auffassung, der Artikel 18 sollte gestrichen werden, um einmal gerade in diesem Augenblick die schädlichen politischen Auswirkungen auf die einkommensschwächsten Teile unseres Volkes zu vermeiden, und um andererseits Zeit zu geben für eine gründliche Reform, d. h. für eine gründliche Vereinfachung des Gesetzes. Ich bitte Sie daher, dem hamburgischen Antrag stattzugeben.

Präsident Dr. Lemke: Das Wort hat Herr Minister Dr. Schlegelberger.

(D) **Dr. Schlegelberger** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Herren! Ich muß leider über ein Thema sprechen, das im Supermarkt der öffentlichen Angelegenheiten nicht besonders gefragt ist. Es handelt sich um das **Zivilschutzkorps**. Ich habe schon bei der Berichterstattung darauf aufmerksam gemacht, daß diese Fragen nicht nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten eingeordnet werden können.

Ich darf in Erinnerung bringen, daß die Bundesregierung ursprünglich vorgesehen hat, die Aufstellung des Zivilschutzkorps jetzt zu entsperren. Im Gesetz zur Sicherung des Haushaltsausgleichs vom 20. Dezember 1965 war zunächst eine Sperre für die Jahre 1966 und 1967 vorgesehen worden. Gegen diese Entsperrung, d. h. gegen die Verwirklichung des Plans zur Aufstellung eines Zivilschutzkorps sind dann aber wesentliche Bedenken geltend gemacht worden. Man hat insbesondere darauf hingewiesen, daß angesichts einer fehlenden Konzeption oder jedenfalls angesichts unserer Kenntnis von einer Konzeption der Bundesregierung über die Prioritäten es nicht angängig wäre, nun das Zivilschutzkorps vorzuziehen.

Unter diesem Aspekt hat der Innenausschuß vorgeschlagen, auch die Aufstellung des Zivilschutzkorps bis auf weiteres auszusetzen. Der Innenausschuß hat zunächst mit Mehrheit so beschlossen, insbesondere mit Rücksicht auf bestimmte Bedenken des Freistaates Bayern wegen seiner Regieeinheiten und wegen der besonderen Situation in der Freien und Hansestadt Hamburg. Bei näherer Überlegung

(A) zeigte sich jedoch, daß eine solche Formulierung, wie wir sie im Innenausschuß gewählt haben, den Gegebenheiten und den Forderungen nicht Rechnung trägt. Der Vorschlag der Bundesregierung, die Anwendung des Schutzbaugesetzes bis auf weiteres auszusetzen, läßt sich einfach nicht mit einem entsprechenden Vorschlag für das Zivilschutzkorps vergleichen. Man hat für das **Schutzbaugesetz** die etwas eigenartige Formulierung „bis auf weiteres“ deshalb gewählt, weil man nicht sicher war, wann das neue Gesetz parlamentarisch verabschiedet werden könnte, und es unhöflich gewesen wäre, das Parlament vorher auf einen bestimmten Zeitpunkt zu binden. In diesem Fall ist also über ein neues Gesetz zu beschließen.

Anders ist es beim Zivilschutzkorps. Hier ist das Gesetz vorhanden. Eine neue gesetzliche Normierung ist nicht notwendig. Worauf es ankommt und was von allen anerkannt wird, ist, daß über die Frage, in welchem Zeitraum es aufzubauen und in welchem Umfang es auszustatten ist, gesprochen werden muß. Das ist sozusagen die administrative Ausfüllung eines schon bestehenden Gesetzes. Würde also, wie wir es im Innenausschuß ursprünglich vorgesehen haben, nun auch die Aufstellung des Zivilschutzkorps „bis auf weiteres“ ausgesetzt werden, dann könnte das zumindest so verstanden werden, daß das ad calendae graecas geschieht. Das aber ist nicht der Sinn gewesen, auch nicht derer, die sich sehr kritisch über die Art der Aufstellung geäußert haben.

(B) Aus diesem Grunde hat **Schleswig-Holstein** einen **Kompromißvorschlag** eingebracht, in dem wir sicherstellen, daß die Aufstellung des Zivilschutzkorps nicht vorgezogen wird, sondern in dem wir es an die parlamentarische Verabschiedung des Schutzbaugesetzes koppeln und sicherstellen, daß über die Prioritäten, über Umfang und Ausstattung des Zivilschutzkorps zusammen mit den anderen Maßnahmen des Schutzbaues und des Zivilschutzes eingehend gesprochen werden kann. Würde eine solche Koppelung nicht erfolgen, müßte nämlich dann für das Zivilschutzkorps nochmals eine zusätzliche Maßnahme ergriffen werden. Ich bin nicht sicher, ob die Bundesregierung, wenn der Bundesrat dies zunächst einmal zurückstellt, angesichts vieler anderer Wünsche, die auch vorhanden sein werden, in der Lage ist, ein solches Gesetz noch einzubringen.

Ich muß aber darauf hinweisen, daß eine vollkommene Eliminierung des Zivilschutzkorps nicht vertretbar wäre. Wir haben das in Schleswig-Holstein vor kurzem in einer großen Katastrophenübung ausprobieren können. Schleswig-Holstein ist das klassische Land der **freiwilligen Organisationen**. Wir bekennen uns dazu, daß sie immer in allen Fragen des Katastrophenschutzes und der Zivilverteidigung die Basis bilden. Aber gerade, wenn wir das anerkennen, muß auf der anderen Seite auch erkannt werden, daß es Grenzen gibt, die nicht von den Freiwilligen überschritten werden können. Man kann die freiwilligen Kräfte in einem Flächenland nicht ohne weiteres zum überörtlichen Einsatz hin und her schicken, sondern man braucht in Fällen

(C) von Katastrophen oder im Falle der Zivilverteidigung eine wenn auch kleine, aber mobile Einsatzgruppe — nicht -truppe —, die an die Schadensorte geschickt werden kann.

Ich wäre Ihnen deshalb sehr dankbar, wenn Sie diesem Vorschlag Schleswig-Holsteins, der die Bedenken verschiedener Länder berücksichtigt, aber gleichzeitig den Gedanken des Zivilschutzkorps nicht verwirft, Ihre Zustimmung gäben.

Präsident Dr. Lemke: Liegen noch weitere Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall.

Der **Entwurf des Finanzänderungsgesetzes 1967** geht zurück auf die Finanzplanung des Bundes von 1967 bis 1971. Er enthält die gesetzlichen Maßnahmen auf der Ausgabe- und Einnahmeseite, die erforderlich sind, um die Deckungslücke in den Bundesfinanzen für die Jahre 1968 bis 1971 zu schließen. Der Entwurf des Bundeshaushalts 1968 setzt die Verwirklichung dieser Maßnahmen bereits voraus. Ich halte es daher für notwendig, daß wir zunächst über die vorliegenden Änderungsvorschläge zum Entwurf des Finanzänderungsgesetzes 1967 abstimmen.

Es handelt sich hierbei um Punkt 4. Wenn Sie nicht widersprechen, möchte ich so verfahren.

Die Empfehlungen der Ausschüsse zum Finanzänderungsgesetz 1967 ergeben sich aus der Drucksache 481/1/67. Außerdem liegen Anträge der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 481/2/67, des Landes Niedersachsen in Drucksache 481/3/67 (neu) und des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 481/4/67 vor. (D)

Ich lasse nunmehr über diese Empfehlungen abstimmen und lege dabei die Drucksache 481/1/67 zugrunde, die die Ausschussempfehlungen enthält. Die Länderanträge kommen bei den betreffenden Artikeln des Finanzänderungsgesetzes 1967 zur Abstimmung.

Wir kommen zu den Empfehlungen zu Artikel 1. — Ich lese ausnahmsweise die Seitenzahlen mit vor, weil die Drucksachen sehr umfangreich sind und ich nicht zu schnell vorgehen möchte.

Empfehlungen zu **Artikel 1** auf Seite 2 ff.

Zunächst Ziff. 1! Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 auf Seite 2/3! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 3 Buchst. a) — das steht auf Seite 3/4 — zusammen mit Ziff. 4 (Seite 6 unten), Ziff. 11 (Seite 11) und Ziff. 1 — zu Art. 3 — (Seite 14)! Das ist ein Paket, zu dem man nur einheitlich ja oder nein sagen kann. Darf ich um das Handzeichen bitten! — Das ist abgelehnt.

Jetzt kommt Ziff. 3 Buchst. b) — Entschließung — (Seite 4/6)! — Das ist abgelehnt.

Ziff. 4 ist schon erledigt.

(A) Nun kommt Ziff. 5 (Seite 7/8)! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6 (Seite 8)! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 7 (Seite 9)! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 8 (Seite 9)! Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit!

Ziff. 9 (Seite 10) zusammen mit Ziff. 3 — zu Art. 2 — (Seite 13)! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 10 (Seite 10)! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 11 ist schon erledigt.

Nun kommen wir zu den Empfehlungen zu **Artikel 2** (Seite 11 ff).

Zunächst Ziff. 1 (Seite 11/12) zusammen mit Ziff. 2 (Seite 12)! — Das ist die Mehrheit. Der Antrag Niedersachsens ist damit erledigt.

Ziff. 3 (Seite 13) ist schon erledigt.

Nun kommen wir zu Empfehlungen zu **Artikel 3** (Seite 14).

Ziff. 1 ist schon erledigt.

Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Nun kommen wir zur Empfehlung zum neuen **Artikel 3 a** (Seite 15/17). — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Empfehlung zu **Artikel 4** (Seite 18). Das steht im Zusammenhang mit dem Deckungsvorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten bei Kap. 25 02 Tit. 830. — Mehrheit!

(B) Nun kommen wir zur Empfehlung zu **Artikel 5** (Seite 18/19). — Das ist auch die Mehrheit.

Empfehlung zu **Artikel 6** (Seite 19/20)! Das steht im Zusammenhang mit der Empfehlung des Finanzausschusses zu Kap. 10 02 Tit. 608. — Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Empfehlung zu **Artikel 8** (Seite 20). — Mehrheit!

Dann kommen wir zu den Empfehlungen zu **Artikel 9** (Seite 21).

Zunächst Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Das ist auch die Mehrheit.

Wir kommen zu den Empfehlungen zu **Artikel 12** (Seite 22).

Zunächst Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit. Der Agrarausschuß hat dazu eine Begründung abgegeben. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß Sie dieser Begründung beitreten.

Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Dann kommt die Empfehlung zu **Artikel 15** (Seite 23). — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Antrag Schleswig-Holsteins erledigt.

Empfehlungen zu **Artikel 16** (Seite 24/26).

Ziff. 1! Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen hat dieser Empfehlung widersprochen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt!

Ziff. 2 Buchst. a) und b) (Seite 25/26). — Mehrheit!

Ziff. 3 (Seite 26/27) zusammen mit Empfehlung zu **Artikel 17** (Seite 27)! Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit!

Dann kommt die Empfehlung zu **Artikel 17 a** (neu) (Seite 27/28). Das steht im Zusammenhang mit der Empfehlung des Finanzausschusses zu Kap. 25 02 Tit. 620. — Mehrheit!

Nun kommen die Empfehlungen zu **Artikel 18**. Es ist zunächst abzustimmen über den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 481/2/67. Der Hamburger Antrag, den Artikel 18 zu streichen, würde im Falle seiner Annahme zu einem Mehrbedarf im Bundeshaushalt 1968 führen. Der Antrag für 1968 wäre in Höhe dieses Mehrbedarfs bei Kap. 25 02 Tit. 619 zu erhöhen. Die Deckung würde dadurch erfolgen, daß die vorgesehene Verminderung des Anleihebedarfs entsprechend herabgesetzt wird. Das Büro des Finanzausschusses müßte ermächtigt werden, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen, falls dieser Antrag angenommen wird.

Wer für diesen Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 481/2/67 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 481/1/67 unter Ziff. 1, Ziff. 2, Ziff. 3, Ziff. 4, Ziff. 5, Ziff. 6 und Ziff. 8.

Nach meiner Meinung ist unabhängig von der Entscheidung über den Hamburger Antrag abzustimmen über Ziff. 7 (Seite 32) im Zusammenhang mit der Empfehlung des Finanzausschusses zu Kap. 25 02 Tit. 619.

Wer Ziff. 7 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann kommt die Empfehlung zu **Artikel 18 a** (neu) (Seite 34). Der Rechtsausschuß hat dieser Empfehlung widersprochen. Wer dieser Empfehlung zu **Artikel 18 a** zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Das Büro des Finanzausschusses wird ermächtigt, die Berichtigungen vorzunehmen, die sich aus denen vom Bundesrat angenommenen Änderungen zu den einzelnen Artikeln des Finanzänderungsgesetzes 1967 etwa ergeben sollten.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf des Finanzänderungsgesetzes 1967 die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen. Es ist festzustellen, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten des Gesetzentwurfs bereits vorgesehen, der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(C)

(D)

(A) Nun haben wir noch einmal eine so umfangreiche und schwierige Abstimmung, und zwar zum **Haushaltsgesetz** in der Drucksache 480/1/67.

Die Abstimmung über I — Haushaltsgesetz 1968 — möchte ich bis zum Schluß dieser Abstimmung zurückstellen. Wir nehmen zunächst die Empfehlungen zum **Einzelplan 06** auf Seite 3.

Wer Ziff. 1 (Kap. 06 02/975) zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 (Kap. 06 36/306)! — Auch die Mehrheit.

Wer der Empfehlung zu **Einzelplan 09** auf Seite 4 (Kap. 09 02/975) zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Wir kommen zu den Empfehlungen zu **Einzelplan 10** auf Seite 5 ff. Wer Ziff. 1 Buchst. a) (EntschlieÙung zu Kap. 10 02) zustimmen will, gebe bitte das Handzeichen. — Mehrheit!

Ziff. 1 Buchst. b) (Kap. 10 02/571)! — Das ist auch die Mehrheit.

Nun folgen Ziff. 1 Buchst. c) Doppelbuchst. aa) bis dd) auf den Seiten 6—8 (Kap. 10 02/585) zusammen mit Ziff. 1 Buchst. g) auf den Seiten 9 und 10 (Kap. 10 02/623). Wer diesen beiden Empfehlungen zustimmen will, gebe bitte jetzt das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Wir kommen nun zu Ziff. 1 Buchst. d) auf Seite 8 (Kap. 10 02/603) zusammen mit Ziff. 2 auf Seite 11 (Kap. 10 03/620). — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 Buchst. e) auf Seite 9 (Kap. 10 02/608)! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 1 Buchst. f) (Kap. 10 02/622)! — Ebenfalls die Mehrheit.

Nun kommt Ziff. 1 Buchst. g) (Kap. 10 02/623). Über die Kürzung des Ansatzes ist bereits entschieden; es ist nunmehr über die Ergänzung der Erläuterungen abzustimmen. Wer dieser Ergänzung der Erläuterungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zu Ziff. 1 Buchst. h) auf den Seiten 10 und 11 (Kap. 10 02/679). Dies steht im Zusammenhang mit der bereits behandelten Empfehlung des Finanzausschusses, den „Entwurf eines Gesetzes über die Verbilligung von Gasöl für Betriebe der Landwirtschaft“ abzulehnen. Wer Ziff. 1 Buchst. h) zustimmen will, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 Buchst. i) auf Seite 11 (Kap. 10 02/959)! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 (Kap. 10 03/620) ist schon erledigt.

Ziff. 3 auf Seite 12 (Kap. A 10 02/574)! — Das ist die Mehrheit.

Es kommt die Empfehlung zu **Einzelplan 11** auf Seite 12 (Kap. 11 02/585). Wer zustimmen will, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(C) Empfehlung zu **Einzelplan 12** auf Seite 13 (Kap. 12 02/510)! — Auch die Mehrheit.

Wir kommen zu den Empfehlungen zu **Einzelplan 25** auf Seite 14 ff. Zunächst Ziff. 1 (Kap. 25 02/582)! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 (Kap. 25 02/619) steht im Zusammenhang mit dem bereits behandelten Änderungsvorschlag des Finanzausschusses zu Artikel 18 Nr. 15 (neu) des Finanzänderungsgesetzes 1967. Wer Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 3 (Kap. 25 02/620) steht im Zusammenhang mit dem bereits behandelten Änderungsvorschlag des Finanzausschusses zu Artikel 17 a (neu) des Finanzänderungsgesetzes 1967. Wer also dieser Ziff. 3 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 Buchst. a) (Kap. 25 02/830) wird zurückgestellt, bis über die Empfehlung zu Kap. 29 02/571 auf Seite 18 abgestimmt wird. Wir kommen dann darauf zurück.

Es folgt Ziff. 4 Buchst. b) (Kap. 25 02/830). Die Annahme dieses Änderungsvorschlags setzt voraus, daß die vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfohlene Neufassung des Artikels 4 des Finanzänderungsgesetzes 1967 eine Mehrheit gefunden hat. Im übrigen ist der Ansatz bei Kap. 06 02 Tit. 677 a entsprechend zu erhöhen. Wer Ziff. 4 Buchst. b) zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(D) Ziff. 4 Buchst. c) auf den Seiten 16 und 17 (Kap. 25 02/830)! — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt eine Abstimmung über Ziff. 1 Buchst. d) auf Seite 17.

Wir kommen nun zur Empfehlung zu **Einzelplan 29** auf Seite 18 zusammen mit Ziff. 4 Buchst. a) auf Seite 16 oben (Kap. 25 02/830). Ziff. 4 Buchst. a) haben wir vorhin zurückgestellt. Wer zustimmen will, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Dann kommen die Empfehlungen zu **Einzelplan 31** auf den Seiten 19 bis 21.

Ziff. 1 (EntschlieÙung zu Einzelplan 31)! — Mehrheit.

Ziff. 2 Buchst. a) (Kap. 31 02/602)! — Mehrheit.

Ziff. 2 Buchst. b) (Kap. 31 02/606)! — Mehrheit.

Ziff. 3 auf den Seiten 20 und 21 (Kap. A 31 02/600)! — Mehrheit.

Wir kommen nun zu den Empfehlungen zu **Einzelplan 32** auf den Seiten 22 und 23.

Ziff. 1 (Kap. 32 05/683)! — Mehrheit.

Ziff. 2 (Kap. 32 08/525) zusammen mit Ziff. 3 (Kap. A 32 01/91), wenn Sie damit einverstanden sind. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(A) Es folgen die Empfehlungen zu **Einzelplan 60** auf den Seiten 24 bis 26. Können wir über die Ziffern 1 bis 4 zusammen abstimmen?

(Dr. Heinsen: Nein, bitte einzeln abstimmen!)

Ziff. 1 (Kap. 60 02/99 — neu —)! — Mehrheit.

Ziff. 2 (Kap. 60 02/199)! — Mehrheit.

Ziff. 3 (Kap. 60 02/571)! — Mehrheit.

Ziff. 4 (Kap. 60 02/603)! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Abschließend ist über die Empfehlung des Finanzausschusses zum Haushaltsgesetz 1968 abzustimmen. Das hatten wir als erstes zurückgestellt (Seite 2 unten). Wer dieser Empfehlung des Finanzausschusses zustimmen will, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Auch hier schlage ich vor, daß das Büro des Finanzausschusses ermächtigt wird, die Ansätze und Begründungen zu berichtigen, soweit die vom Bundesrat angenommenen Änderungen dies erforderlich machen sollten.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem **Entwurf des Haushaltsgesetzes 1968** die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Er erhebt **im übrigen** gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen**.

Jetzt rufe ich Punkt 40 der Tagesordnung auf:

(B) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) (Drucksache 514/67)**

Herr Staatsminister Osswald (Hessen) hat das Wort zur Begründung.

Osswald (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich könnte mir die Begründung dieses Gesetzes ersparen, denn ich glaube, daß die vorausgegangene Debatte zum Bundeshaushaltsgesetz 1968 im Zusammenhang mit der mittelfristigen Finanzplanung, insbesondere im Bereich der Personalkosten, gezeigt hat, daß es dringend einer Koordinierung, einer finanzwirtschaftlichen Übersicht für alle Ebenen bedarf, daß also Bund und Länder — und wenn es möglich ist, auch die Gemeinden — sich eine Übersicht in einem **Finanzplanungsrat** schaffen.

Die Finanzwirtschaft generell ist sicher in diesem Jahr 1967, ausgehend von vielen kritischen Erscheinungen, in eine neue Phase eingetreten, in eine Phase, die in dem Stabilitätsgesetz ihren Ausgangspunkt findet, soweit konjunkturelle Notwendigkeiten auch im Bereich der Fiskalpolitik ordnend mit eingesetzt werden sollen, darüber hinaus aber auch für den gesamten Bereich der Finanzpolitik durch das Konzept der mittelfristigen Finanzplanung.

Es erscheint mir in diesem Zusammenhang notwendig, daß eine Einrichtung geschaffen wird, die funktionell die Problembereiche koordiniert, die hier im einzelnen anzusprechen sind, so daß eine

Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern und darüber hinaus auch in einer gewissen Form mit den Gemeinden sichergestellt, daß diese Projektionen in der Finanzplanung in Zukunft miteinander koordiniert und abgestimmt fortgeschrieben werden. (C)

Es geht mir nicht um eine Konkurrenzeinrichtung zu dem Konjunkturrat — dieser hat sicher eine ganz andere Aufgabe —, sondern es geht mir um die Ordnung der vielfältigen finanzwirtschaftlichen Fragen, die solche Projektionen wie die mittelfristige Finanzplanung beinhalten. Die Hessische Landesregierung hat daher dem Hohen Hause einen Gesetzentwurf vorgelegt, der vorsieht, eine gesetzliche Regelung für einen solchen Finanzrat oder Finanzplanungsrat in Ergänzung des Stabilitätsgesetzes zu schaffen. Das kann auch durch ein eigenes Gesetz geschehen. Wir sind nur der Meinung, daß man nicht auf eine Änderung des Haushaltsrechts warten sollte, um erst dort eine Verankerung vorzunehmen. Denn wir sind davon überzeugt, daß noch eine längere Frist ins Land gehen wird, bevor diese Probleme endgültig zur gesetzlichen Regelung vorliegen. Der Gedanke selbst ist von dem Herrn Bundesfinanzminister befürwortet worden, und auch die Bundesregierung stellt ihrerseits Überlegungen an, wie dieses Problem zu regeln wäre. In jüngster Zeit ist auch von einer der Regierungsfractionen im Bundestag ein Antrag vorgelegt worden, der sich mit diesem Problemkreis befaßt.

Worum geht es dem Lande Hessen dabei? Es geht dem Lande Hessen darum, durch ein solches Gesetz sicherzustellen, daß solche Fragen, wie wir sie vorhin im Hinblick auf die Personalausgaben diskutiert haben, daß darüber hinaus aber der vielfältige Katalog aller finanzwirtschaftlich relevanten Probleme im Sinne einer derartigen Planung vorzeitig koordiniert, in eine gemeinsame Sprach- und Darstellungsregelung gebracht und von dieser Basis ausgehend fortgeschrieben werden. Warum erscheint das notwendig? Lassen Sie mich — nicht um Kritik an der mittelfristigen Finanzplanung zu üben — durch einige Beispiele verdeutlichen, wo sich das zeigt. (D)

Die **Personalkosten** sind vorhin angeschnitten worden. Der Anteil der Personalkosten beträgt beim Bund etwas über 10% des gesamten Haushaltsvolumens, bei den Ländern 40%, bei den Gemeinden 35%. Das bedeutet: eine lineare Festsetzung von Besoldungserhöhungen hat unterschiedliche Auswirkungen in den einzelnen Bereichen, und sie müssen mit bedacht werden.

Oder nehmen Sie die **Projektion** der Bundesregierung für die Zukunft. Der Finanzvorausschau ist zugrunde gelegt: reales Wachstum 4%, Haushaltsausweitung 6%, Steigerung der Investitionen im allgemeinen Bereich 6 bis 8%, bei den Universitäten 17%. Hier sind Größen aufgezeigt, die erreicht werden sollen, um überhaupt das reale Sozialprodukt, d. h. die gesamte Wirtschaftsleistung zu erreichen. Ich habe vorhin bereits darauf hingewiesen, daß es eine erhebliche Diskrepanz zwischen

(A) den Möglichkeiten der Länder und Gemeinden und denen des Bundes gibt und daß sich auch hier die Größenordnungen, die Anteile dieser Investitionen an dem Gesamtvolumen der einzelnen Haushalte unterschiedlich darstellen. Hier sind also die Gewichte zu setzen. Beim Verteilen der Finanzmasse ist in einem gewissen Umfange auch darauf Rücksicht zu nehmen, welche Folgelasten entstehen, selbst wenn dieser Problembereich im Sinne der Finanzreform nunmehr in den Gemeinschaftsaufgaben oder auch in den Randbereichen gewisse klare Abgrenzungen erfährt.

Auch eine solche Frage steht dann zur Diskussion, die heute hier unterschiedlich interpretiert wurde: 35%, 37% oder 39% **Bundesanteil**. Je nachdem, von welcher Lage man dabei ausgeht, kann man sagen, das ist ein Verlust, oder das ist ein Zugeständnis, ein Geschenk. Wir haben ja die Sprachregelung von beiden Seiten gehört. Bonn geht von 37% aus, die Länder bestehen noch auf 35% für den Bund. Meine Herren, bei Ihrer Projektion 1969 werden Sie diese Überlegung mit 35% vielleicht zunächst einmal in Klammern einbeziehen müssen, um nicht Ihren Rechtsstandpunkt in dieser Frage vollkommen aufzugeben.

Ich will mit diesen Beispielen nur deutlich machen, daß es eine solche Fülle von Problemen gibt, die finanzwirtschaftlich im Sinne solcher Projektionen zu koordinieren sind, daß es uns erforderlich zu sein scheint, hier in Gesetzesform eine Regelung zu schaffen. Deshalb haben wir diese Vorlage eingebracht. Es ist für uns in diesem Zusammenhang nicht entscheidend, daß die Regelung unmittelbar an das Stabilitätsgesetz angebunden wird, obwohl sie nach meiner Auffassung von der Sache her dorthin gehört; sie kann auch durch eigenes Gesetz im Sinne dieses Entwurfs getroffen werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn dieser Entwurf den Ausschüssen zugeleitet und dort möglichst bald beraten würde, damit es vielleicht möglich wäre — Herr Bundesfinanzminister, Sie haben vorhin angedeutet, daß es im Sinne eines Vorgremiums pragmatisch geschehen könnte —, schon die **Fortanschreibung der Finanzplanung 1968** und ihre Erweiterung auf fünf Jahre bis 1972 nach einheitlichen Grundsätzen auf der Grundlage eines solchen Gesetzes durchzuführen. Das wäre das Ziel, das wir mit einer beschleunigten Beratung dieser Vorlage anstreben.

Präsident Dr. Lemke: Ich bedanke mich bei Herrn Kollegen Osswald.

Ich darf wohl das Einverständnis des Hohen Hauses annehmen, daß der **Antrag des Landes Hessen** federführend dem Finanzausschuß unter Beteiligung des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten überwiesen wird. — Ich höre keine Einwendungen; dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen dann zu Punkt 5 der Tagesordnung:

a) **Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Verände-**

rungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen (Sozialbericht 1967) sowie das Gutachten des Sozialbeirats über die Rentenanpassung (Drucksache 476/67). (C)

b) **Entwurf eines Zehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Zehntes Rentenanpassungsgesetz — 10. RAG) (Drucksache 477/67).**

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, von dem **Sozialbericht 1967 Kenntnis zu nehmen und gegen den Entwurf eines Zehnten Rentenanpassungsgesetzes keine Einwendungen zu erheben.**

Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken (Drucksache 490/67).

Berichtersteller ist Herr Staatsminister Dr. Eicher (Rheinland-Pfalz). Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

(Vizepräsident Dr. Altmeier übernimmt den Vorsitz.)

Dr. Eicher (Rheinland-Pfalz), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Die Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 gewährt den Wasserkraftwerken, mit deren Bau bis zum 31. Dezember 1957 begonnen worden war, eine Ermäßigung um die Hälfte der gesetzlichen Tarife auf dem Gebiet der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer auf die Dauer von 20 Jahren ab dem Betriebsbeginn. (D)

Durch das Gesetz zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Juli 1957 wurde der Zeitraum, innerhalb dessen mit dem Bau von Wasserkraftwerken zu beginnen war, bis zum 31. Dezember 1967 verlängert.

Mit der Vorlage der Bayerischen Staatsregierung ist beabsichtigt, den **Zeitraum für steuerliche Begünstigungen** um weitere zehn Jahre zu **verlängern**. Danach tritt steuerliche Begünstigung ein, wenn mit dem Bau der Anlagen bis zum 31. Dezember 1977 begonnen wird.

Der Finanzausschuß vertritt nach eingehender Prüfung der Vorlage die Auffassung, daß es aus allgemeinwirtschaftlichen Gründen vertretbar ist, auch zukünftig den Bau von Wasserkraftwerken im bisherigen Umfang steuerlich zu begünstigen. Wasserkraftanlagen können dazu beitragen, den Preis für Strom, an dem die gesamte Wirtschaft interessiert ist, herabzudrücken oder wenigsten zu stabilisieren.

(A) Demgemäß empfiehlt der Finanzausschuß zu beschließen, die Vorlage gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen mit den drei Abänderungsvorschlägen, die aus der Drucksache 490/1/67 ersichtlich sind.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen dann zur Abstimmung über die Drucksache 490/1/67.

Ich rufe Ziff. 1 auf. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 3! — Auch das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, den Gesetzentwurf mit den soeben angenommenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Bundestag einzubringen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berlinhilfegesetzes (Drucksache 455/67).

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet. Das Wort hat Herr Senator Spangenberg (Berlin).

Spangenberg (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem vorliegenden Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berlinhilfe-Gesetzes soll der Umsatzsteueranteil des Berlinhilfe-Gesetzes an das neue Mehrwertsteuersystem angepaßt werden.

Das Änderungsgesetz hat also lediglich technische Bedeutung. Es bringt der Berliner Wirtschaft **keine neuen Vergünstigungen**; es sieht auch nicht den Abbau bestehender Präferenzen vor, der Senat hat bewußt darauf verzichtet, ihm notwendig erscheinende Verbesserungen des Berlinhilfe-Gesetzes im Zuge dieses technischen Anpassungsverfahrens zu beantragen. Er geht aber auch von der Erwartung aus, daß bei der Beratung des Gesetzes im Bundestag keine Verschlechterungen vorgenommen werden. Beide Seiten der Medaille sollen unverändert bleiben.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß beim Abflachen der Konjunktur der Wettbewerb zunimmt und daß in einer solchen Situation manche westdeutschen Unternehmer ihr Heil nur noch in einer Kürzung der Berlinpräferenzen sehen. Es ist ein wenig Mode geworden, in Zeiten einer angespannten Wirtschaftssituation die Schuld am Umsatzrückgang auf die Berlinpräferenzen zu schieben. Die hierdurch ausgelöste ständige Diskussion um Fortbestand oder Kürzung einzelner Präferenzen führt zu einer unerträglichen Verschlechterung des Investitionsklimas in Berlin. Der Erfolg des Berlinhilfe-Gesetzes kann auf diese Weise zerredet werden.

Ich kann Ihnen versichern, meine Herren, daß der Senat von Berlin allen berechtigten Einwendungen

gegen eine zu starke Wettbewerbsverzerrung mit großer Sorgfalt nachgehen wird. Ich bitte jedoch auch um Verständnis dafür, daß der Senat sich unberechtigten Angriffen gegen das Berlinhilfe-Gesetz mit aller Entschiedenheit widersetzen wird. (C)

Ich hielt es für notwendig, diese **Erklärung** anläßlich der Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs vor dem Hohen Hause und der Öffentlichkeit abzugeben.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung über die Drucksache 455/1/67 mit der **Feststellung der Zustimmungsbefähigung**. Wer der Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes (Drucksache 492/67).

Auf Berichterstattung wird verzichtet. Ich eröffne die Aussprache. Herr Senator Dr. Heinsen (Hamburg)!

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Zu diesem Gesetzentwurf liegt Ihnen ein Antrag des Wirtschaftsausschusses vor, der auf einen Antrag des Landes Hamburg zurückgeht. Lassen Sie mich zu diesem Antrag einige Worte sagen. (D)

Der Deutsche Bundestag und Herr Bundesminister Wischniewski haben erst vor zwei Tagen in der Debatte über die Entwicklungshilfe u. a. auch die stärkere Einschaltung der deutschen Wirtschaft in die Förderungsmaßnahmen gefordert. Diesem Ziel dient der vorliegende Entwurf, der nicht nur die Geltungsdauer des bestehenden Gesetzes um weitere fünf Jahre verlängert, sondern auch einige notwendige Verbesserungen vorsieht, insbesondere die Förderung von Beteiligungen, langfristigen Darlehen und des Grunderwerbs einbezieht.

Der Entwurf enthält jedoch eine wesentliche Lücke. Obwohl der Bundestag bei der seinerzeitigen Verabschiedung des Gesetzes die Einbeziehung der **Investitionen in das Vorratsvermögen** in Aussicht gestellt hatte und obwohl sich die Bundesregierung in ihrem Bericht vom 28. Dezember 1966 durchaus positiv zu dieser Erweiterung geäußert hatte, will man sie jetzt nicht vornehmen. Ebenso wie die Errichtung von Produktionsanlagen dienen aber auch Investitionen in das Vorratsvermögen der Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur der Entwicklungsländer. In vielen Fällen machen sie die Produktionsinvestitionen erst sinnvoll. Auch nehmen die Warenlager ebenso wie die Produktionsanlagen am Investitionsrisiko teil. Eine Gleichbehandlung beider Investitionen ist daher zwingend geboten.

Nun hat der Herr Bundesfinanzminister vorhin in der Debatte einen leichten Seitenhieb gegen diesen Antrag ausgeteilt und davon gesprochen, daß hier

(A) in einer Zeit, wo allgemein vom Abbau der Subventionen gesprochen werde, einer Erweiterung das Wort geredet werde. Dieser Einwand ist sicher beachtlich. Man sollte hier aber, meine ich, zwei Dinge nicht übersehen.

Das eine ist, daß die Förderung des Einsatzes privater Mittel in der Wirtschaftshilfe auf lange Sicht gesehen den Einsatz der öffentlichen Haushaltsmittel entlastet.

Das zweite Argument ist, daß der Steuerausfall, der hierdurch eintritt, keineswegs die Höhe hat, die die Vertreter des Bundesfinanzministeriums ihm in den Ausschußberatungen geben wollten, nämlich weitere 60 Millionen zu den 60 Millionen, die durch die Verlängerung des Gesetzes ohnehin entstehen. Gegen die Zahlen, die das Bundesfinanzministerium vorgelegt hat, spricht einmal, daß sich die Bundesregierung, wie sie auch in der Begründung des Entwurfs zugeben mußte, schon bei der ersten Beschlußfassung über das Gesetz in ihren Schätzungen erheblich vertan, nämlich den **Steuerausfall überschätzt** hat.

Weiter kommt hinzu, daß nach den bisherigen Erfahrungen im Durchschnitt höchstens 20 % der Investitionen in Entwicklungsländern auf das betriebsnotwendige Vorratsvermögen entfallen, so daß sich der Steuerausfall danach maximal auf 12 bis 15 Millionen belaufen würde. Tatsächlich wird er aber noch kleiner sein. Wenn nämlich, wie es in der Regel geschieht, die deutschen Firmen im Rahmen von Partnerschaften investieren und der deutsche Anteil den Wert der Anlagegüter nicht übersteigt, tritt auch bei Einbeziehung des Vorratsvermögens überhaupt kein zusätzlicher Steuerausfall ein. Das gleiche gilt meist dann, wenn die deutschen Firmen alleiniger Inhaber der Auslandsinvestitionen sind, weil nämlich das Eigenkapital vornehmlich zur Anschaffung der Anlagegüter verwandt wird, während das Vorratsvermögen in der Regel durch Fremdkapital finanziert wird. Die vorgeschlagene Erweiterung wirkt sich daher nur in den Fällen aus, in denen das Eigenkapital des deutschen Investors größer ist als das Anlagevermögen und daher mit zur Finanzierung des Vorratsvermögens dient. Eine weitere Einschränkung bewirkt das Gesetz schließlich noch dadurch, daß ohnehin nur Neugründungen und erhebliche Betriebserweiterungen begünstigt werden.

Aus allen diesen Gründen ist nach Meinung nicht nur des Wirtschaftsausschusses und nicht nur der Fachleute die vom Bundesfinanzministerium geschätzte Summe ganz erheblich überschätzt; der tatsächliche Steuerausfall dürfte nur einen Bruchteil davon betragen und sachlich nicht ins Gewicht fallen. Nichtsdestoweniger ist die Einbeziehung des Vorratsvermögens nicht nur konsequent und gerecht, sondern sie kann auch bei verhältnismäßig geringer Auswirkung im ganzen in vielen Einzelfällen von erheblicher Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele des Gesetzes sein. Sie dient damit der engeren Verflechtung der Wirtschaft der Entwicklungsländer mit den deutschen Produktionsbetrieben und Handelshäusern, und sie stellt auch — das darf man nicht

vergessen — einen nicht unerheblichen Konjunkturimpuls dar. (C)

Der Wirtschaftsausschuß hat sich daher mit Mehrheit einen von Hamburg gestellten Antrag zu eigen gemacht. Ich möchte Sie bitten, diesem Antrag jetzt auch zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Ich erteile das Wort dem Herrn Bundesfinanzminister.

Dr. Strauß, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Die Frage, ob das Vorratsvermögen in die Begünstigungen des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes einbezogen werden soll, ist kein neues Thema; sie ist wiederholt von der Bundesregierung geprüft worden. Ich verweise auf das Schreiben vom 6. April 1964, mit dem dem Deutschen Bundestag ein ausführlicher Bericht erstattet worden ist. Die Frage ist auch jetzt bei der Vorbereitung des vorliegenden Gesetzentwurfs nochmals eingehend geprüft worden. Den eben genannten Gesichtspunkten möchte ich folgende Gesichtspunkte in Kürze gegenüberstellen:

1. Der zusätzliche **Steuerausfall** wird vom Finanzministerium wesentlich höher angesetzt als vom Befürworter des Antrags. Wer Recht hat, wird sich erst zum Schluß herausstellen. Wenn der Antrag angenommen wird, kann es sich herausstellen; wenn er nicht angenommen wird, steht hier Theorie gegen Theorie. Es würde unter allgemeinen politischen Gesichtspunkten, und darauf lege ich mehr Wert, nicht verständlich erscheinen, daß für einen begrenzten Unternehmerbereich neue verdeckte Subventionen eingeführt werden, während zur gleichen Zeit aus haushaltsmäßigen Gründen Aufwendungen anderer Art wie Wohngeld und Kindergeld gekürzt werden. (D)

Unverständlich ist auch, daß die Länder, die etwa zwei Drittel der Steuerausfälle tragen müßten, diesen Ausfall hinnehmen zu können glauben. Es fällt mir um so schwerer, das entgegenzunehmen nach all dem, was ich heute und sonst gehört habe. Denn gerade bei der Beratung des Finanzänderungsgesetzes ist eine erhebliche Erhöhung der Finanzzuweisungen für die finanzschwachen Länder erörtert und gefordert worden. Zudem würde der zusätzliche Steuerausfall den durch das Entwicklungshilfe-Steuergesetz bisher insgesamt verursachten Steuerausfall, der immerhin fast 60 Millionen erreicht, erhöhen. Das steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem hiermit beabsichtigten entwicklungspolitischen Erfolg.

Ich möchte das Thema Subventionen nicht noch nach Länge und Breite erörtern. Aber es hallt im deutschen Blätterwald, es hallt bei allen Vereins- und Festrednern, es hallt landauf, landab: Beseitigung der Subventionen, der sichtbaren und der unsichtbaren Finanzhilfen. Ich habe bisher immer nur Vorschläge gehört, die entweder andere oder die Einführung neuer Subventionen betreffen.

2. Die durch Investitionen im Vorratsvermögen zu erzielende **entwicklungspolitische Wirkung** ist we-

(A) sentlich geringer als die entwicklungspolitische Wirkung von Investitionen im Anlagevermögen, weil Investitionen im Vorratsvermögen kein nachhaltiges Engagement des Unternehmens im Entwicklungsland zu erzeugen vermögen.

3. Investitionen im Vorratsvermögen sind im allgemeinen mit einem geringeren Risiko verbunden als Investitionen im Anlagevermögen und bedürfen deshalb keiner gleichen steuerlichen Begünstigung.

4. Die in den Begünstigungen des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes liegende langfristige Finanzierungshilfe ist bei Investitionen im Vorratsvermögen, das verhältnismäßig schnell umgesetzt wird und dementsprechend schnell Gewinne abwirft, nicht im selben Maße angezeigt wie bei Investitionen im Anlagevermögen, bei dem in der Regel erst nach längerer Zeit und unter größerem Risiko mit Gewinnen gerechnet werden kann.

5. Bei einer Begünstigung des Vorratsvermögens besteht die Gefahr, daß eine Verlagerung des Schwergewichts des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes von der Förderung von **Produktionsbetrieben** auf die entwicklungspolitisch weniger dringliche Förderung von **Handelsbetrieben** eintritt. Denn die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß für Kapitalanlagen in Produktionsbetrieben die Vergünstigungen des Gesetzes in aller Regel auch bisher schon für die gesamten zugeführten Kapitalanlagen in Anspruch genommen werden konnten, so daß von der vorgeschlagenen Erweiterung eine Verstärkung des Anreizes zur Leistung von Kapitalanlagen in Produktionsbetrieben nicht erwartet werden kann.

6. Eine Begünstigung des Vorratsvermögens wäre auch mit großen **verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten** verbunden. Hieran ändert sich auch nichts durch eine Begrenzung der Vergünstigungen auf das „betriebsnotwendige“ Vorratsvermögen, da der Begriff des betriebsnotwendigen Vorratsvermögens völlig unbestimmt ist und daher die Verwaltungsarbeit nicht erleichtert, sondern eher noch erschwert.

7. Da das Vorratsvermögen in den Entwicklungsländern jeder Kontrolle durch die Finanzämter entzogen ist, ansonsten sich eine Fülle von Reismöglichkeiten für Betriebsprüfer in aller Herren Länder bieten würde, muß in erheblichem Umfang mit einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Begünstigungen ebenfalls gerechnet werden.

8. Internationale Vereinbarungen verbieten eine Vergünstigung des Vorratsvermögens nicht, wenn sie auf einen einmaligen Vorgang, nämlich auf die Erstausrüstung bei einer Neugründung und auf den Mehrbestand bei einer Betriebserweiterung, beschränkt würde.

Die von der Bundesregierung vorgenommenen Prüfungen haben ergeben, daß die von Hamburg für seinen Antrag vorgetragene Argumente eben nicht so stichhaltig sind, wie ich sie beinahe selbst bei Anhören der Rede meines Vorgängers für stichhaltig genommen hätte. Es trifft lediglich zu, daß inter-

nationale Vereinbarungen der beantragten Erweiterung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes nicht generell entgegenstehen. Wegen der unter 1 bis 7 von mir vorgetragene immerhin schwerwiegenden Bedenken, von denen Ziff. 1, 6 und 7 vom Finanzministerium für besonders gravierend angesehen werden, ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die beantragte Einbeziehung des Vorratsvermögens in die Begünstigungen des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes auch weiterhin — leider, muß ich jetzt sagen — nicht angenommen werden sollte.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Es liegt Ihnen die Drucksache 492/1/67 vor.

Ziff. 1! — Abgelehnt!

Ziff. 2! — Abgelehnt!

Die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses haben keine Mehrheit gefunden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** hat, gegen den Entwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist im übrigen **der Ansicht, daß das Gesetz, wie es in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen ist, seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik der Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen (Drucksache 489/67)

Ich gebe Herrn Finanzminister Wertz das Wort zur Berichterstattung.

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin beauftragt, das Ergebnis der Beratungen im Finanzausschuß über den Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik der Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen vorzutragen. Nach der Drucksache 489/67 soll im Bundesgebiet jährlich, erstmals für das Veranlagungsjahr 1967, eine solche Statistik veranstaltet werden. Als Zählpapiere für diese beiden Erhebungen sollen Vordrucke dienen, die von den Steuerpflichtigen gleichzeitig mit den Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärungen auszufüllen und an die Finanzämter einzureichen sind. Die Finanzämter sollen diese ausgefüllten zusätzlichen Vordrucke an die Statistischen Landesämter weiterreichen.

Zur Auswertung ist vorgesehen, bei der Statistik der Einkommensteuererklärungen die Einkünfte aus den sieben Einkommensarten und den Gesamtbetrag der Einkünfte und bei der Statistik der Körperschaftsteuererklärungen die Rechtsform der Gesellschaft, den steuerlichen Gewinn und die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen zu erfassen. Bei der Einkommensteuer sollen höchstens 15% der Belege, bei der Körperschaftsteuer alle Belege aufbereitet werden. Die jährlichen Kosten beider Erhe-

(A) bungen werden auf 1 168 000 DM geschätzt, von denen die Länder 1 044 000 DM zu tragen haben.

Die Vorlage des Gesetzentwurfs ist um so verwunderlicher, als der Bundesrat erst am 6. Dezember 1966, also vor gut zehn Monaten, das **Gesetz über Steuerstatistiken** beschlossen hat. Nach sehr langwieriger parlamentarischer Prozedur ist damit für die Steuerstatistik — ähnlich wie durch das Gesetz über die Finanzstatistik vom 8. Januar 1960 für die finanzstatistischen Erhebungen — eine umfassende Rechtsgrundlage geschaffen worden, in der Umfang und Periodizität aller speziellen Steuerstatistiken mit Ausnahme der besonders geregelten Verbrauchsteuerstatistiken festgelegt sind.

Das Gesetz über Steuerstatistiken ist an die Stelle früherer Einzelrechtsgrundlagen getreten und soll damit Legislative und Verwaltung von der bisherigen Notwendigkeit entheben, für jede einzelne Steuerstatistik von Fall zu Fall eine neue Rechtsgrundlage zu schaffen. In dem Gesetz ist angeordnet, daß u. a. alle drei Jahre, erstmalig für das Veranlagungsjahr 1965, eine Statistik der veranlagten Einkommensteuer und eine Körperschaftsteuerstatistik durchgeführt werden. Erhebungsgrundlagen dieser beiden Statistiken bilden nach § 3 des Gesetzes über Steuerstatistiken in der Regel Durchschriften der Steuerbescheide, ferner zusätzliche Angaben aus den Steuerakten und den Steuererklärungen.

(B) Die von der Bundesregierung nunmehr vorgeschlagenen zusätzlichen Statistiken an Hand der Steuererklärungen gehen auf eine Anregung des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zurück. Bei dieser Anregung zum Ausbau der deutschen Einkommensstatistiken, die bereits im 1. Jahresgutachten 1964/65 angedeutet worden ist, kommt es dem Sachverständigenrat vor allem darauf an, Material in die Hand zu bekommen, das ihm erlaubt, zu den Fragen der Bildung und Verteilung der Einkommen und Vermögen und insbesondere zur Schichtung der Einkommen der Personen und Haushalte Stellung zu nehmen.

Dazu wäre zunächst festzustellen, daß eine eingehende Beurteilung der Einkommensschichtung der Bevölkerung bisher daran gescheitert ist, daß die in der Einkommensteuerstatistik erfaßten Einkommen der Veranlagten und die in der Lohnsteuerstatistik erfaßten Bruttolöhne der unselbständig Berufstätigen wegen des unterschiedlichen Einkommensbegriffs nicht zusammengefaßt werden können. Auch die Einkommensschichtung der Haushalte, die zur Beurteilung der Einkommensstruktur und der Kaufkraft der Bevölkerung noch weitaus instruktiver wäre als die Schichtung der Personeneinkommen, läßt sich generell durch die Steuerstatistiken nicht ermitteln. Diese beiden Probleme, denen sich der Sachverständigenrat gegenüber sieht, können indessen auch dadurch nicht ausgeräumt werden, daß die Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik jetzt noch zusätzlich auf der Grundlage der Steuererklärungen durchgeführt werden soll.

(C) Von dieser systematisch-methodischen Schwierigkeit abgesehen bestehen überdies erhebliche **Bedenken**, die geplante Statistik **jährlich durchzuführen**. Erfahrungsgemäß erfährt die Einkommensschichtung von Jahr zu Jahr keine so grundlegenden Veränderungen, daß eine jährliche Feststellung mit einem Kostenaufwand von über einer Million DM im Bundesgebiet gerechtfertigt wäre. Hinzu kommt, daß eine jährliche Wiederholung vor allem der Einkommensteuerstatistik nur dann sinnvoll wäre, wenn auch die Lohnsteuerstatistik in jedem Jahr durchgeführt würde.

Die Mehrzahl der Länder setzt für die Einkommensteuerveranlagung in der Zwischenzeit bereits Großrechenanlagen ein. Infolgedessen können statistische Auswertungen im Laufe des Jahres auf der Basis der Veranlagungen über die verschiedensten Fragen aus dem Bereich der Einkommensteuer zeitnah maschinell erstellt werden, wie es beim Lohnsteuerjahresausgleich bereits geschieht. Wenn also Veranlagungsergebnisse den statistischen Erhebungen zugrunde gelegt werden können, sollte auf eine unzulängliche Einkommensteuererklärungsstatistik verzichtet werden.

Unabhängig von diesen sachlichen Bedenken kann die vorgesehene Einkommensteuer- und Körperschaftsteuererklärungsstatistik auch deshalb nicht befürwortet werden, weil eine **Mehrbelastung der Finanzämter** nicht vertretbar ist. Die statistischen Erklärungsvordrucke sollen zusammen mit der Einkommensteuererklärung bzw. der Körperschaftsteuererklärung von den Steuerpflichtigen an die Finanzämter gegeben werden. Nach dem Inhalt des Gesetzes sollen diese zusätzlichen statistischen Erklärungsvordrucke von den Finanzämtern ungeprüft an die Statistischen Landesämter weitergegeben werden. Abgesehen davon, daß ungeprüfte Angaben den Wert der Statistik erheblich einschränken, so daß er in keinem Verhältnis mehr zu deren Kosten steht, belastet auch bereits die Weitergabe dieser Vordrucke die Finanzämter. Außerdem ist aber noch geplant, in der Erklärungsstatistik die Vorjahresergebnisse den neu gewonnenen Daten gegenüberzustellen. Die Finanzämter könnten dazu wegen der bereits bestehenden Arbeitsbelastung oder Überbelastung — das ist regional etwas verschieden — keine Hilfe leisten und weder eine Überprüfung der statistischen Erklärungen auf ihren Inhalt, noch auf ihre Vollständigkeit durchführen, noch eine Ergänzung der statistischen Erklärungsvordrucke aus den Angaben des Vorjahres vornehmen.

Bei der gegebenen Personallage der Finanzverwaltungen sollte jede noch so geringe Mehrbelastung der Finanzämter vermieden werden. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß beispielsweise nach dem Ergebnis der letzten Personalbedarfsberechnung in Nordrhein-Westfalen bei den Finanzämtern gegenwärtig 20 v. H. der erforderlichen Arbeitskräfte fehlen. Dadurch ist der Innendienst der Finanzämter bereits bis zur Grenze des Zumutbaren belastet. Im Außendienst ist das Fehl an Arbeitskräften noch größer. Hinzu kommt,

(A) daß die Finanzämter durch die Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Januar 1964 und die Umstellung der Umsatzsteuer auf das Mehrwertsteuersystem künftig zusätzlich belastet werden.

Diese Situation läßt es nicht zu, den Finanzämtern Mehrarbeiten für statistische Zwecke aufzubürden, um so mehr, als der Erfolg der geplanten Erhebungen als zweifelhaft angesehen werden muß.

Aus den Ihnen dargelegten Gründen hat der Finanzausschuß des Bundesrates bei zwei Enthaltungen beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Zur Abstimmung verweise ich auf Drucksache 489/1/67. Der Finanzausschuß schlägt vor, den Gesetzentwurf abzulehnen. Wer für die Ablehnung des Gesetzentwurfs ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die ertragsteuerlichen und vermögensteuerlichen Auswirkungen des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 und zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Drittes Steueränderungsgesetz 1967) (Drucksache 488/67).

(B) Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. — Ich höre keinen Widerspruch. Wir haben so beschlossen.

Im übrigen stelle ich fest, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten des Entwurfs bereits vorgesehen, der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes (Drucksache 421/67).

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister Krause (Baden-Württemberg) das Wort.

Krause (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat dem Bundesrat den Entwurf eines Fünften Änderungsgesetzes zum Wehrpflichtgesetz zugeleitet. Mit dem Entwurf wird eine Änderung des § 42 des Wehrpflichtgesetzes beantragt. Die Vorlage geht auf einen Beschluß der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder zurück, die am 11. Mai dieses Jahres das Land Baden-Württemberg gebeten hat, einen Änderungsentwurf zum Wehrpflichtgesetz im Bundesrat einzubringen.

(C) § 42 Abs. 1 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes bestimmt, daß die Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten, dann erlischt, wenn ein Wehrpflichtiger im Vollzugsdienst der Polizei mindestens 18 Monate Dienst geleistet hat. Zweck dieser Bestimmung ist es, die berufsmäßigen Angehörigen der Polizei vom Grundwehrdienst zu befreien. Nach unseren Feststellungen wird die Bestimmung in zunehmendem Maße von von Wehrpflichtigen dazu benutzt, anstelle des Grundwehrdienstes 18 Monate Dienst bei der Polizei zu leisten. Dies hat zur Folge, daß den Ländern in erheblichem Umfang nicht nutzbringende Ausbildungskosten entstehen. Im Land Baden-Württemberg waren dies beispielsweise in den Jahren 1965 und 1966 etwa 4 Millionen DM. Von erheblichem Nachteil ist ferner, daß durch das Ausscheiden der Wehrpflichtigen nach 18 Monaten, also inmitten der polizeilichen Ausbildung, der **Nachwuchsbedarf des Polizeivollzugsdienstes in den Ländern** nicht mehr hinreichend gedeckt werden kann. Die vorgeschlagene Änderung des § 42 Wehrpflichtgesetz soll diese Mißstände beseitigen, gleichzeitig aber den Belangen des **Bundesgrenzschutzes**, der an der Aufnahme von 18 Monate dienenden Wehrpflichtigen interessiert ist, Rechnung tragen.

Der Ausschuß für Verteidigung und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen, den Entwurf in der Fassung der Drucksache 421/1/67 beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 und 3 GG einzubringen. Ich bitte Sie, dem Vorschlag der Ausschüsse zuzustimmen.

(D) **Vizepräsident Dr. Altmeier:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen über Drucksache 421/1/67. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, den Gesetzentwurf beim Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 und 3 GG einzubringen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtstücken an die Deutsche Bibliothek (Pflichtstückgesetz) (Drucksache 486/67).

Für die Behandlung dieses Punktes liegen vor in der Drucksache 486/1/67 die Empfehlungen der Ausschüsse und in der Drucksache 486/2/67 (neu) ein Antrag des Landes Bayern, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Ich schlage vor, wenn das Wort nicht gewünscht werden sollte, zunächst über den Antrag Bayerns, den Gesetzentwurf abzulehnen, abzustimmen.

Wer dem Antrag Bayerns zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegen die Stimmen Bayerns ist der Antrag abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen Drucksache 486/1/67 I Ziff. 1 bis 3. Wenn Sie einverstanden sind, lasse ich über die

(A) drei Vorschläge zusammen abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, wie soeben festgestellt, **Stellung zu nehmen** und **im übrigen** gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 485/67).

Hier verweise ich auf die Drucksache 485/1/67 mit den Empfehlungen der Ausschüsse, auf Drucksache 485/2/67 mit einem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen und auf Drucksache 485/3/67 mit einem Antrag des Landes Bayern. Wenn keine Wortmeldungen erfolgen, lasse ich in dieser Reihenfolge abstimmen, und zwar zunächst über die Ziff. 1 und 2 der Ausschussempfehlungen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr lasse ich abstimmen über den Antrag von Nordrhein-Westfalen. — Auch das ist die Mehrheit.

Schließlich lasse ich abstimmen über den Antrag des Landes Bayern und bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, wie soeben festgestellt, **Stellung zu nehmen** und **im übrigen** gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Schiffsbankgesetzes (Drucksache 491/67)).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich verweise zur Abstimmung auf die Drucksache 491/1/67, die unter I die Empfehlung des Rechtsausschusses enthält. Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Entwurf die soeben angenommene **Änderung der Eingangsworte** vorzuschlagen und **im übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (7. Änderung) und des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt (1. Änderung) (Drucksache 473/67).

Wenn keine Wortmeldungen erfolgen, bitte ich Sie, für die Abstimmung die Drucksache 473/1/67 vorzunehmen, die die Empfehlungen der Ausschüsse

enthält. Wer diesen Empfehlungen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (C)

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **vorzuschlagen** und **im übrigen keine Einwendungen zu erheben**. Nach der Auffassung des Bundesrates **bedarf das Gesetz seiner Zustimmung**, wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 22. September 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Grenzübergänge der Eisenbahnen (Drucksache 471/67).

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 **zu erheben**.

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat dementsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (Drucksache 410/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 410/1/67 vor. Wenn keine Wortmeldungen erfolgen, lasse ich darüber abstimmen, und zwar zunächst über I (1). Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Nun Ziff. 2! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ich lasse abstimmen über Ziff. II 1 und mache darauf aufmerksam, daß bei Annahme die Abstimmung über 2 entfällt. Wer Ziff. II 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann lasse ich noch über Ziff. III en bloc abstimmen, wenn Sie einverstanden sind, und bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der EWG für

- eine Verordnung des Rates über allgemeine Bestimmungen zu den Gemeinschaftsprogrammen für die Maßnahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung,
- eine Verordnung des Rates über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für die Flurneuordnung,
- eine Verordnung des Rates über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für die Bewässerung,

- (A)
- eine Verordnung des Rates über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Entwässerung),
 - eine Verordnung des Rates über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für forstwirtschaftliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur,
 - eine Verordnung des Rates über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes zur Verbesserung der Vermarktung von Obst und Gemüse,
 - eine Verordnung des Rates über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes zur Verbesserung der Struktur der Molke- und Milchverarbeitung,
 - eine Verordnung des Rates über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für den Fleischsektor,
 - eine Verordnung des Rates über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für den Weinbau,
 - eine Verordnung des Rates über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für den Olivenbau,
 - eine Verordnung des Rates über die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogrammes für die Entwicklung wirtschaftlich benachteiligter oder rückständiger landwirtschaftlicher Gebiete (Drucksache 362/67)

(B)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 362/1/67 vor, außerdem in Drucksache 362/2/67 ein Antrag des Freistaates Bayern. Wenn das Wort nicht gewünscht wird, lasse ich zunächst über Drucksache 362/1/67, Ziff. I, II und III abstimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun der Antrag Bayerns, Drucksache 362/2/67. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene Stellungnahme in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der EWG für

- eine Verordnung des Rates über die Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1968/1969,
- eine Verordnung des Rates über die Festsetzung von Standardqualitäten für Weizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen,
- eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1968/1969,
- eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Standardqualität, für die der

Richtpreis für geschälten Reis festgesetzt wird, (C)

- eine Verordnung des Rates über die Maßnahmen bei den Preisen für Olivenöl im Wirtschaftsjahr 1967/68 und bei Olsaaten im Wirtschaftsjahr 1968/1969,
- eine Verordnung des Rates über die Festsetzung der Preise für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969,
- eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine (Drucksache 363/67)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 363/1/67 vor.

Ich rufe auf zur Abstimmung über Ziff. 1. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Mehrheit!

Ziff. 2! Bei Annahme von Ziff. 2 entfällt Abstimmung über Ziff. 3. Wer Ziff. 2 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es entfällt Abstimmung über Ziff. 3.

Ich rufe jetzt auf Ziff. 4 a) und b) und — wenn Sie einverstanden sind — Ziff. 4 c) und Ziff. 5. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene Stellungnahme in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 23 der Tagesordnung:

(D)

Vorschläge der Kommission der EWG für

- eine Verordnung des Rates über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie
- eine Haushaltsordnung zur Änderung der Haushaltsordnung betreffend den Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
- eine Verordnung des Rates über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1968 (Drucksache 351/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 351/1/67 vor. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte um das Handzeichen für die Empfehlung unter I. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit die vorgeschlagene Stellungnahme beschlossen.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der EWG für

- eine Verordnung des Rates über die Einführung einer Handelsregelung für Ver-

(A) **arbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse**

— eine Verordnung des Rates über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie aus den überseeischen Ländern und Gebieten (Drucksache 353/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 353/1/67 vor.

Ich lasse über Ziffer I. abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat die darin vorgeschlagene Stellungnahme hiermit beschlossen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Europarat vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 263) auf Berlin (Drucksache 470/67).

Die Vertreter des Auswärtigen Amtes haben bei den Beratungen der Vorlage im Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten zugesagt, in die Eingangsformel zu der Verordnung die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ aufzunehmen.

Der Ausschuß empfiehlt, der Verordnung mit dieser redaktionellen Berichtigung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

(B)

Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich darf feststellen, daß wir so beschlossen haben.

Ich rufe die Punkte 26, 29 und 30 gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur gemeinsamen Beratung auf.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Fünfundzwanzigste Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut (Drucksache 479/67).

Punkt 29 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung (Drucksache 483/67).

Punkt 30 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Sozialhilfe über die Tuberkulosehilfe (Drucksache 458/67).

Hier empfehlen Ihnen die Ausschüsse, den Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen. Wer diesen Empfehlungen folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat dementsprechend beschlossen.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundes-

versorgungsgesetzes (Drucksache 450/67, zu Drucksache 450/67). (C)

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 450/1/67 unter I aufgeführten Änderungen Berücksichtigung finden.

Der Finanzausschuß empfiehlt Zustimmung zur Vorlage.

Ich lasse jetzt abstimmen über die Drucksache 450/1/67 I. Darf ich es en bloc machen, oder müssen wir einzeln abstimmen?

(Zuruf: En bloc!)

— Ich rufe dann die Ziff. 1, 2, 3, 4 a bis c, 5 a bis c, 6 und 7 auf. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demgemäß beschlossen, der Verordnung mit der Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 451/67).

Auch hier wird von einer Berichterstattung abgesehen.

(D)

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 451/1/67 unter I aufgeführten Änderungen Berücksichtigung finden.

Der Finanzausschuß empfiehlt, der Regierungsvorlage zuzustimmen.

Ich darf Sie einladen zur Abstimmung über Drucksache 451/1/67 I. Darf ich es en bloc machen?

(Zuruf: Jawohl!)

— Einverstanden! Dann rufe ich die Ziff. 1 und 4 b, 2, 3, 4 a, 5, 6 a und b und 7 auf. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung (Drucksache 449/67).

Ich mache zunächst auf folgendes aufmerksam. Es ist ein Druckfehler zu berichtigen. Auf Seite 4 der Drucksache 449/67 muß es bei Buchst. e) statt „Absatz 6“ richtig heißen „Absatz 5“.

Die Empfehlungen der Ausschüsse bitte ich der Drucksache 449/1/67 zu entnehmen. Das Wort wird nicht gewünscht.

(A) Der Finanzausschuß empfiehlt unter II Zustimmung.

Der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfiehlt, der Verordnung nach Maßgabe der unter I verzeichneten Änderung zuzustimmen.

Wer der Empfehlung des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen unter I zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der **angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Landesbanken, Provinzialbanken, Girozentralen und andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute) (Drucksache 340/67).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Außerdem liegt Ihnen in der Drucksache 340/1/67 ein Antrag des Landes Hamburg vor.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen dann zunächst zur Abstimmung über den Antrag Hamburgs. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Minderheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

(Dr. Heinsen: Gegen die Stimmen von Hamburg! — Dr. Strelitz: Und Hessen!)

— Gegen die Stimmen von Hamburg und Hessen!

Punkt 34 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost (Drucksache 448/67, Drucksache 472/67).

Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post finden Sie in der Drucksache 448/1/67 — 472/1/67 vor.

Bei Zustimmung bitte ich um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach zum stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost den Herrn Ltd. Ministerialrat Dr. Walter Tholl (Saarland) für den Rest der Amtszeit **vorgeschlagen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Ernennung von Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Drucksache 459/67).

Die Drucksache 459/1/67 enthält den Vorschlag des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post.

Wer stimmt der Drucksache 459/1/67 zu? — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**, die in der Drucksache bezeichneten Herren als Mitglieder des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 1. Januar 1968 an für die Dauer von drei Jahren **vorzuschlagen**.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Zustimmung zur Ernennung

- a) eines Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof
- b) eines Ministerialrats im Bundesministerium der Justiz zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof
- c) eines Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof (Drucksache 528/67).

Der Rechtsausschuß empfiehlt, den drei gemachten Ernennungsvorschlägen des Bundesministers der Justiz gemäß § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuzustimmen.

Vom Bundesminister der Justiz werden zur Ernennung zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof vorgeschlagen:

- a) Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof, Erwin Fischer,
- b) Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz, Wolfgang Gottwaldt,
- c) Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof, Dr. Erwin Rejewski.

Wenn Sie damit einverstanden sind, rufe ich die drei Ernennungsvorschläge zur gemeinsamen Abstimmung auf. Wer der Empfehlung des Rechtsausschusses zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, den drei **Ernennungsvorschlägen** des Bundesministers der Justiz gemäß § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes **zuzustimmen**.

Punkt 37 der Tagesordnung:

- a) **Vorschlag zur Ernennung von Mitgliedern für den Versicherungsbeirat beim Bundes-Aufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen** (Drucksache 394/67).
- b) **Vorschlag für die Bestellung von Ständigen Mitgliedern des Bundes-Aufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen**.

(C)

(D)

(A) Ich verweise auf die **Empfehlung** des federführenden Wirtschaftsausschusses in den Drucksachen 394/1/67 und 501/67.

Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen.
— Das ist die Mehrheit.

Wir haben dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Bestimmung von Mitgliedern für Verwaltungsräte der Einfuhr- und Vorratsstellen
(Drucksache 457/67).

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, entsprechend dem Antrag Hamburgs anstelle des Ltd. Regierungsdirektors Asschenfeldt nunmehr Ltd. Regierungsdirektor Dr. Gerhard Weber (Hamburg) als Mitglied des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel sowie als stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsräten der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette und der Einfuhrstelle für Zucker zu **bestimmen**.

Ich darf feststellen, daß kein Widerspruch erfolgt. (C)
Wir haben dementsprechend **beschlossen**.

Schließlich zu Punkt 39 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(Drucksache — V — 9/67)

Ich stelle mit Ihrer Übereinstimmung fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache — V — 9/67 bezeichnet sind, von **einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Meine Herren, wir sind damit am Ende der heutigen Sitzung. Die **nächste Sitzung** des Bundesrates findet am 27. Oktober 1967, vormittags um 10.00 Uhr statt.

Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 13.12.)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 313. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)